



Bern, 6. Juni 2025

Familiengerichtsbarkeit und Familienverfahren: Bestandesaufnahme und Reformvorschläge

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung der Postulate
19.3478 Schwander vom 9. Mai 2019,
19.3503 Müller-Altermatt vom 9. Mai 2019,
22.3380 RK-N vom 7. April 2022,
22.4540 Gysin vom 16. Dezember 2022 und
23.3047 Feri vom 2. März 2023

Zusammenfassung

Mit den Gesetzesrevisionen zur Förderung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung nach einer Trennung oder Scheidung in den Jahren 2014 und 2017 stand die **Modernisierung des materiellen Familienrechts** im Zentrum. Die **Gleichbehandlung aller Kinder**, unabhängig vom Zivilstand der Eltern, ist heute ein wichtiges Anliegen, nicht nur im materiellen, sondern auch im **formellen Familienrecht**.

Nach geltendem Recht ist bei einer Trennung oder Scheidung der Eltern **entweder die KESB oder das Gericht für die Regelung der Kinderbelange** (Zuteilung der elterlichen Sorge, Regelung der Obhut und des persönlichen Verkehrs bzw. der Betreuungsanteile, Unterhalt) **zuständig**. Die Zuständigkeit hängt vom Streitgegenstand und Zivilstand der Eltern ab. Sind Unterhaltsbeiträge streitig, so ist ausschliesslich das Gericht zuständig. In allen anderen Angelegenheiten entscheidet bei verheirateten Eltern das Gericht und bei unverheirateten Eltern die KESB. Daraus resultieren Unterschiede in der **Zusammensetzung sowie Organisation der zuständigen Behörde** und der **anwendbaren Verfahrensordnung** sowie im **Rechtsmittelverfahren**.

Zur Thematik der Familiengerichtsbarkeit und des Familienverfahrens wurden **fünf Postulate** überwiesen, welche die Prüfung zweier Hauptanliegen verlangen: Einerseits die **Gleichbehandlung der Kinder im Verfahren**, unabhängig vom Zivilstand der Eltern (Postulate 19.3478 Schwander, 22.3380 RK-N und 23.3047 Feri) und andererseits die **Anpassung des Verfahrens**, um Familienstreitigkeiten rasch, niederschwellig und einvernehmlich zu regeln, damit Kinder nach der Trennung bzw. Scheidung eine tragfähige Beziehung zu beiden Eltern teilen aufbauen (Postulate 19.3503 Müller-Altermatt, 22.3380 RK-N und 22.4540 Gysin).

Zur Umsetzung wurde eine **Umfrage in den Kantonen** durchgeführt, eine **öffentliche Veranstaltung** organisiert und ein **Rechtsgutachten** erstellt. Die Resultate dieser Arbeiten zeigen, dass das **geltende Familienverfahrensrecht nicht mehr zeitgemäss** ist und daher in verschiedener Hinsicht **gesetzgeberischer Handlungsbedarf** besteht. Es lassen sich dabei folgende **Eckpunkte für eine Revision der Familiengerichtsbarkeit und des Familienverfahrens** festlegen, die in das bestehende System einzugliedern sind:

Vereinheitlichung der Zuständigkeit zur Beurteilung der Kinderbelange:

Zur Gleichbehandlung der Kinder unabhängig vom Zivilstand der sich trennenden Eltern ist die Zuständigkeit zur Beurteilung der Kinderbelange zu vereinheitlichen. Dabei steht heute die Erweiterung der gerichtlichen Zuständigkeit auf die Regelung von Kinderbelangen bei nicht miteinander verheirateten Eltern im Vordergrund. Die meisten Fälle werden bereits heute von den Gerichten beurteilt, weil die Paare verheiratet sind oder Unterhaltsbeiträge strittig sind (sog. Kompetenzattraktion). Daher erscheint es als angemessen, dass die KESB im Zusammenhang mit der Regelung von strittigen Kinderbelangen primär für den Vollzug der vom Gericht im Rahmen des Verfahrens angeordneten Kindesschutzmassnahmen zuständig bleiben. Die teilweise gewünschte Schaffung von Familiengerichten mit interdisziplinärer Besetzung in der ganzen Schweiz (wie im Kanton Aargau) wurde aufgrund des beträchtlichen Eingriffs in die kantonale Organisationsautonomie verworfen. Einige Kantone haben ausserdem diese Möglichkeit bereits geprüft und aus verschiedenen Gründen verworfen. Nach Ansicht des Bundesrates soll diese Möglichkeit weiterhin in der Kompetenz und im Ermessen der Kantone bleiben.

Anpassung des gerichtlichen Verfahrens:

Das Verfahrensrecht ist an die Besonderheiten der familienrechtlichen Streitigkeiten anzupassen. Im Zentrum stehen die Vereinfachung des Verfahrens (mündliches, rasches und niederschwelliges Verfahren) und die Stärkung des Einigungsversuchs. Der Einigungsversuch soll jedoch durch das befassende Gericht und nicht durch eine vorgelagerte Schlichtungsbehörde erfolgen. Zudem soll die Stellung von Kindern und ihren Eltern im Verfahren weiter verbessert werden.

Förderung und Stärkung der einvernehmlichen Konfliktlösung und Interdisziplinarität im Verfahren:

Das Bewusstsein für den Einbezug der Interdisziplinarität im Familienverfahren ist zu stärken. Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, soll der Einbezug von Konfliktdeeskalations- bzw. Konfliktlösungsmethoden gesetzlich verankert werden. Der Bericht stellt solche Methoden und die entsprechenden aktuellen Entwicklungen in verschiedenen Kantonen dar. Eine einvernehmliche Regelung der Kinderbelange hat positive Auswirkungen sowohl auf das Kindeswohl und die Eltern-Kind-Beziehung als auch auf die Arbeitsbelastung der Gerichte sowie Behörden, da es in strittigen Fällen häufig zu vielen Verfahren und Kindesschutzmassnahmen und damit zu langwierigen sowie kostspieligen Verfahren kommt.

Angesichts dieses **klaren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs** sowie der geäusserten Revisionsanliegen aus dem Parlament, aber auch aus der Praxis, ist eine **Gesetzesrevision** gemäss den dargestellten Eckpunkten angezeigt. Der Bundesrat wird daher eine entsprechende **Vernehmlassungsvorlage ausarbeiten**.

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	7
1.1	Fünf Postulate zu Zuständigkeit und Verfahren bei familienrechtlichen Streitigkeiten.....	7
1.2	Die Postulate im Einzelnen.....	8
1.2.1	Postulat 19.3478 Schwander.....	8
1.2.2	Postulat 19.3503 Müller-Altermatt	8
1.2.3	Postulat 22.3380 RK-N.....	9
1.2.4	Postulat 22.4540 Gysin	10
1.2.5	Postulat 23.3047 Feri	11
2	Ausgangslage	13
2.1	Bericht des Bundesrates «Modernisierung des Familienrechts» 2015....	13
2.2	Geschäftsbericht des Bundesgerichts 2018	14
2.3	Punktuelle Anpassungen im Rahmen der ZPO-Revision (2020 bis 2023)	15
2.4	Bezug zur gemeinsamen elterlichen Verantwortung nach einer Trennung oder Scheidung.....	16
3	Vorgehen zur Erfüllung der Postulate.....	18
3.1	Umfrage in den Kantonen	18
3.2	Öffentliche Veranstaltung «Familien und Justiz – Justiz und Familien» ..	19
3.3	Rechtsgutachten	21
4	Bestandesaufnahme: Zuständigkeit, Organisation und Verfahren zur Beurteilung von Kinderbelangen.....	21
4.1	Vorbemerkung.....	21
4.2	Die Zuständigkeitsordnung.....	22
4.2.1	Geltende Rechtslage.....	22
4.2.2	Resultate der Umfrage in den Kantonen	24
4.3	Die Organisation der Behörden.....	26
4.3.1	Geltende Rechtslage.....	26
4.3.2	Resultate der Umfrage in den Kantonen	30
4.4	Verfahren bei der Regelung der Kinderbelange	39
4.4.1	Geltende Rechtslage.....	39
4.4.2	Resultate der Umfrage in den Kantonen	45
4.5	Fazit	55
5	Kantonale Projekte zur Integration von Konfliktdeeskalations- bzw. Konfliktlösungsmethoden im Verfahren.....	57
5.1	Instrumente zur Konfliktdeeskalation bzw. Konfliktlösung	57
5.1.1	Kinder im Blick (KiB).....	57
5.1.2	Kinder aus der Klemme	58

5.1.3	Kinder in Kontakt (KiK)	59
5.1.4	Angeordnete Beratung	60
5.1.5	Familienmediation	61
5.2	Kantonale Projekte zur Integration von Konfliktdeeskalations- bzw. Konfliktlösungsmethoden im Verfahren	62
5.2.1	Kanton Basel-Stadt: Arbeitskreis «Netzwerk Kinder»	62
5.2.2	Kanton Bern: ZFIT (Zentrum für Familien in Trennung)	63
5.2.3	Kanton Wallis: Elternkonsensmodell (modèle du consensus parental) ...	65
5.2.4	Kanton Waadt: Elternkonsensmodell (COPAR)	69
5.2.5	Kanton Genf: «Couple un jour. Parents toujours»	70
5.3	Wesentliche Erkenntnisse aus den kantonalen Projekten	72
6	Würdigung der Anliegen der Postulate	75
6.1	Gleichbehandlung der Kinder im Verfahren unabhängig vom Zivilstand der Eltern (Postulate 19.3478, 22.3380 und 23.3047)	75
6.1.1	Handlungsbedarf	75
6.1.2	Vereinheitlichung der Zuständigkeit für die Beurteilung der Kinderbelange beim Gericht zur Gewährleistung eines zivilstandsunabhängigen Familienverfahrens	76
6.1.3	Kein Bedarf nach einer vorgelagerten aussergerichtlichen Schlichtungsbehörde	77
6.1.4	Interdisziplinarität im Verfahren	78
6.2	Anpassung des Verfahrens bei Familienstreitigkeiten, insbesondere bezüglich Kinderbelange, zur raschen und möglichst einvernehmlichen Regelung (Postulate 19.3503, 22.3380 und 22.4540)	78
6.2.1	Handlungsbedarf	78
6.2.2	Familienverfahren betreffen die ganze Familie und das Kindeswohl steht im Zentrum	79
6.2.3	Familienverfahren sollen die gemeinsame Konfliktlösung fördern	80
7	Reformvorschläge	81
7.1	Einleitung	81
7.2	Vereinheitlichung der Zuständigkeit beim Gericht zur Gewährleistung eines zivilstandsunabhängigen Familienverfahrens	82
7.3	Anpassung und Schaffung eines besonderen Familienverfahrensrechts	82
7.3.1	Regelung eines eigentlichen Familienverfahrens in der ZPO	83
7.3.2	Allgemeine Bestimmungen	83
7.3.3	Familienschutzverfahren	83
7.3.4	Einfacher und direkter Zugang zum Gericht	84
7.3.5	Zeitnahe Einladung zu einem Einigungsversuch	84
7.3.6	Förderung der gemeinsamen Konfliktlösung	86
7.3.7	Interdisziplinarität im Familienverfahren	87

	7.3.8 Parteien und beteiligte Personen im Familienverfahren	87
8	Schlussfolgerungen	89

1 Auftrag

1.1 Fünf Postulate zu Zuständigkeit und Verfahren bei familienrechtlichen Streitigkeiten

Mit dem vorliegenden Bericht werden fünf Postulate¹ zur **Zuständigkeits- und Verfahrensordnung bei familienrechtlichen Streitigkeiten** erfüllt:

- Das **Postulat 19.3478 Schwander** «Kinderbelange ernst nehmen» verlangt die Prüfung, wie die **einheitliche Beurteilung von Kinderbelangen über alle Instanzen** schweizweit sichergestellt werden kann.
- Das **Postulat 19.3503 Müller-Altarmatt** «Weniger Verletzungen beim Kampf ums Kind. Massnahmen für das Wohl von Kind, Mutter und Vater» verlangt die Prüfung, wie das **Familienverfahren im Interesse des Kindes verbessert** werden kann.
- Das **Postulat 22.3380 der Rechtskommission des Nationalrates (RK-N)** «Für ein Familiengericht» verlangt die Prüfung, ob die Schaffung einer Familiengerichtsbarkeit mit einem **einzigsten Gericht für familienrechtliche Streitigkeiten im weitesten Sinne** mit einem **vorgelagerten zwingenden unentgeltlichen Schlichtungsverfahren vor einer spezialisierten multidisziplinären Schlichtungsbehörde** zweckmässig wäre.
- Das **Postulat 22.4540 Gysin** «Familienrechtliche Verfahren. Verfahrensdauer und Verzögerungen analysieren» verlangt einen Bericht zur Anzahl und Dauer der Gerichtsverfahren in familienrechtlichen Belangen, insbesondere zu den **Faktoren und Gründen einer Verlängerung der Verfahren in familienrechtlichen Belangen**.
- Das **Postulat 23.3047 Feri** «Kesb-Zuständigkeiten bei Unterhalts- und Elternverträgen» verlangt die Prüfung der Beratungspflicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sowie insbesondere einer **einheitlichen Zuständigkeit und Gleichbehandlung der Kinderbelange verheirateter und unverheirateter Eltern**.

Gemäss diesen Postulaten ist einerseits zu prüfen, wie die Gleichbehandlung der Kinder im Verfahren – unabhängig vom Zivilstand der Eltern – gewährleistet werden kann, und andererseits, wie das behördliche Verfahren an die besondere Situation von Familienstreitigkeiten angepasst werden kann bzw. soll, damit die gegenseitigen Rechte und Pflichten rasch festgelegt werden und die Kinder nach der Trennung bzw. Scheidung eine stabile Beziehung zu beiden Elternteilen aufrechterhalten können. Aus diesem Grund sollen die fünf Postulate vorliegend gemeinsam erfüllt werden.

¹ Die Vorstösse sind abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista > Geschäftsnummer.

1.2 Die Postulate im Einzelnen

1.2.1 Postulat 19.3478 Schwander

Das Postulat 19.3478 «Kinderbelange ernst nehmen» wurde am 9. Mai 2019 von Nationalrat Pirmin Schwander eingereicht. Der Bundesrat hat es am 3. Juli 2019 ohne Begründung zur Annahme empfohlen und der Nationalrat hat es am 27. September 2019 ohne Diskussion angenommen und an den Bundesrat überwiesen.² Der Wortlaut des Postulates lautet:

«Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie die Beurteilung von Kinderbelangen schweizweit einheitlich geregelt werden kann und wie erreicht werden kann, dass alle Kinder vor Bundesgericht die gleichen Rechte haben, unabhängig vom Zivilstand der Eltern.»

Zur Begründung wurde unter anderem Folgendes angebracht:

«Das Bundesgericht hat in seinem Jahresbericht 2018 in der Rubrik «Hinweise an den Gesetzgeber» angeregt, für Kinderbelange «eine über alle Instanzen ganzheitliche Lösung zu prüfen». Anlass für diese Anregung bildet der Umstand, dass für die Entscheidung über Kinderbelange in den Kantonen teilweise eine Kindesschutzbehörde, teilweise ein Gericht zuständig ist. [...]

Der verlangte Bericht soll aufzeigen, wie die vom Bundesgericht angeregte ganzheitliche Lösung über alle Instanzen konkret aussehen könnte und welche gesetzgeberischen Massnahmen dafür erforderlich wären, sei dies durch eine einheitliche bundesrechtliche Verfahrensordnung, sei dies durch bundesrechtliche Einzelvorgaben unter Beibehaltung der Möglichkeit der Kantone, das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden grundsätzlich selber festlegen zu können (Art. 450f ZGB).»

1.2.2 Postulat 19.3503 Müller-Altermatt

Das Postulat 19.3503 «Weniger Verletzungen beim Kampf ums Kind. Massnahmen für das Wohl von Kind, Mutter und Vater» wurde am 9. Mai 2019 von Nationalrat Stefan Müller-Altermatt eingereicht. Nachdem der Bundesrat es am 3. Juli 2019 ohne Begründung zur Annahme empfohlen hatte, wurde es vom Nationalrat am 27. September 2019 ohne Diskussion angenommen und an den Bundesrat überwiesen.³ Der Wortlaut des Postulates lautet:

«Der Bundesrat wird beauftragt, eine Evaluation durchzuführen zur in den Kantonen angewendeten Praxis zur Mediation und Intervention bei Streitigkeiten innerhalb ge-

² AB 2019 N 1935

³ AB 2019 N 1935

trennter Familien. Er soll analysieren, welche Instrumente (wie z. B. begleitete Besuchstreffs, angeordnete Beratungen, durchgeführte Zwangsmassnahmen usw.) welche Wirkung in Bezug auf den Elternkonflikt und das Kindeswohl entwickeln.

Basierend auf dieser Analyse und den gemachten Erfahrungen seit der Revision von Artikel 298 (gemeinsame elterliche Sorge als Regel) des Zivilgesetzbuches soll insbesondere dargelegt werden, mit welchen gesetzgeberischen und verfahrenstechnischen Anpassungen gewährleistet werden kann, dass schneller entschieden und konsequenter gehandelt werden kann, wenn amtlich verfügte oder vereinbarte Rechte und Pflichten nicht eingehalten werden (wenn z. B. einem Elternteil durch den anderen der Umgang mit dem gemeinsamen Kind verweigert wird).»

Zur Begründung wurde unter anderem Folgendes angebracht:

«Seit dem 1. Januar 2014 sind die rechtlichen Bestimmungen zum gemeinsamen Sorgerecht in Kraft. Der Vollzug der gemeinsamen elterlichen Sorge ist anspruchsvoll und grundsätzlich von der Kooperation beider Elternteile abhängig. Verweigert ein Elternteil die Kooperation und bricht er willentlich die gerichtlich verfügte oder einvernehmlich (Sorgerechtsvereinbarung) getroffenen Bestimmungen über die gemeinsame Sorge, entstehen oft lange andauernde Konflikte.

Besonders gravierend und belastend sind Fälle, in denen einem Elternteil durch den anderen der Umgang mit dem gemeinsamen Kind verweigert wird, was oftmals zu einer Entfremdung des Kindes gegenüber jenem Elternteil führt, der sich an die Vereinbarungen hält. In der Praxis erweist sich das komplexe System mit geteilter Zuständigkeit von KESB und Gerichten in solchen Fällen oft als zu langsam. Es ist angezeigt, dass hier eine einheitliche Praxis eingeführt wird, welche verhindert, dass Kinder über längere Zeiträume zum Spielball von Konflikten werden.»

1.2.3 Postulat 22.3380 RK-N

Das Postulat 22.3380 «Für ein Familiengericht» wurde am 7. April 2022 von der RK-N im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zur Revision der Zivilprozessordnung⁴ eingereicht (vgl. dazu Ziff. 2.3). Nachdem der Bundesrat es am 25. Mai 2022 zur Annahme empfohlen hatte, wurde es vom Nationalrat am 8. Juni 2022 mit 131 zu 51 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen und an den Bundesrat überwiesen.⁵ Eine Minderheit hatte die Ablehnung des Postulats beantragt, da es den Kantonen überlassen werden sollte, wie sie sich in familienrechtlichen Fragen organisieren.⁶

Der Wortlaut des Postulates lautet:

⁴ Geschäft 20.026, ZPO-Revision (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung).

⁵ AB 2022 N 989

⁶ Siehe zu den Diskussionen im Parlament AB 2022 N 988 ff.

Bericht des Bundesrates: Familiengerichtsbarkeit und Familienverfahren

«Der Bundesrat wird beauftragt, in Absprache mit den Kantonen zu prüfen, ob es zweckmässig wäre, eine Familiengerichtsbarkeit zu schaffen, die folgenden Grundsätzen entspricht:

- 1. Ein einziges Gericht ist für familienrechtliche Streitigkeiten im weitesten Sinne zuständig und damit insbesondere für Angelegenheiten, welche das Zivilgesetzbuch, das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft, das Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen dem Zivilgericht, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie den Zentralbehörden der Kantone und des Bundes zuweisen.*
- 2. In familienrechtlichen Streitigkeiten ist ein Schlichtungsversuch obligatorisch, bevor die Sache ans Gericht gelangt.*
- 3. Die Schlichtungsbehörde setzt sich aus Beisitzern zusammen, die auf Familienrecht spezialisiert und in Familientherapie ausgebildet sind. Es kann je nach Fall, mit dem es befasst ist, weitere Beisitzer hinzuziehen.*
- 4. Die Schlichtungsbehörde kann Personen und Stellen beiladen, die mit den Parteien durch aktuelle oder frühere Familienstandsbeziehungen und durch Kindsverhältnis verbunden sein können oder nicht, wenn diese Beiladung zur Beilegung der Streitigkeit beitragen kann.*
- 5. Die Schlichtungsbehörde kann den Fall so oft, wie sie es für notwendig hält, innerhalb einer festzulegenden Maximalfrist erneut verhandeln und den Fall bei Bedarf an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder die zuständige Zentralbehörde überweisen.*
- 6. Das Schlichtungsverfahren ist unentgeltlich.»*

Zur Begründung wurde Folgendes angebracht:

«Dieses Postulat verlangt, zu prüfen, ob Schlichtungsgerichte und Schlichtungsbehörden für familienrechtliche Streitigkeiten geschaffen werden sollen. Diese Institutionen sollen über umfassende Kompetenzen verfügen, die derzeit auf verschiedene Behörden und Gerichtsbarkeiten verteilt sind. Sie sollen es den Mitgliedern von Familien in einer Übergangsphase ermöglichen, ihre neue Situation auf kohärente Art und Weise zu regeln, ohne separate Gerichtsverfahren oder eine ganze Reihe von Prozessen anstrengen zu müssen. Um die gütliche Einigung zu fördern, soll der Beizug der Schlichtungsbehörden, die eine fundierte Beratung in allen komplexen Bereichen des Familienrechts in Anspruch nehmen können, unentgeltlich sein.»

1.2.4 Postulat 22.4540 Gysin

Das Postulat 22.4540 «Familienrechtliche Verfahren. Verfahrensdauer und Verzögerungen analysieren» wurde am 16. Dezember 2022 von Nationalrätin Greta Gysin eingereicht. Nachdem der Bundesrat dieses am 15. Februar 2023 zur Ablehnung empfohlen hatte, hat es der Nationalrat am 17. April 2024 mit 102 zu 81 Stimmen bei

vier Enthaltungen angenommen und an den Bundesrat überwiesen.⁷ Der Wortlaut des Postulats lautet:

«Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen über die Gerichtsverfahren in familienrechtlichen Belangen. Ein besonderer Fokus soll dabei auf den Entscheidungen betreffend das Besuchsrecht sowie die Zuteilung und die Ausübung der elterlichen Sorge liegen. Der Bericht muss insbesondere Angaben enthalten zur Anzahl und zur Dauer der Verfahren (einschliesslich der Minima, der Maxima und der Mediane) pro Kanton und Gerichtsebene, und zwar für einen angemessenen Zeitraum (zum Beispiel 5 Jahre). Mit einer ergänzenden qualitativen Analyse ist aufzuzeigen, welche Faktoren und Gründe zu einer Verlängerung der Verfahren führen.»

Zur Begründung wurde unter anderem Folgendes angebracht:

«Familienrechtliche Verfahren, bei denen es zu Verzögerungen kommt, sind leider keine Ausnahme. Es kann mehrere Jahre dauern, bis Sorgerechtsentscheide gefällt sind. Die Jahre der Kindheit sind aber so wichtig und prägend, dass sie nicht in irgendeiner Form nachgeholt oder kompensiert werden können. Dies gilt beispielsweise für den Fall, dass ein Elternteil erst nach Jahren das Besuchsrecht oder ein grosszügige(re)s Besuchsrecht bekommt. Es ist ausserdem unbestritten, dass das körperliche und geistige Wohlbefinden der betroffenen Personen, allen voran der Kinder, beeinträchtigt werden kann, wenn eine ungeklärte Situation andauert.

Die Gerichte rechtfertigen die langen Verfahrensdauern manchmal mit der Komplexität der Verfahren und der hohen Arbeitslast. Es ist jedoch nicht selten, dass eine der Parteien jede erdenkliche Taktik nutzt, um das Verfahren zu verlängern und sich so einen Vorteil zu verschaffen bezüglich Sorgerechts oder bezüglich finanzieller Aspekte.»

Das Anliegen dieses Postulats und die aufgeworfenen Fragen können ebenfalls im Rahmen des vorliegenden Berichts behandelt werden. Die in den Kantonen vorgenommene Umfrage (vgl. dazu hinten Ziff. 4.4.2.9) liefert die Grundlage für die Beantwortung der wesentlichen Fragen des Postulats, auch wenn keine zahlenmässigen Daten zur Anzahl und Dauer der familienrechtlichen Verfahren während der letzten fünf Jahre erhoben wurden. Das Hauptanliegen des Postulates liegt bei der Untersuchung und Vermeidung der Verzögerungen in familienrechtlichen Verfahren, insbesondere bei der Regelung der Kinderbelange, um die Kontinuität der persönlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern zu gewährleisten. Wie beim Postulat 19.3503 Müller-Altermatt geht es somit um Fragen der raschen und effizienten Ausgestaltung des Verfahrens bei familienrechtlichen Streitigkeiten.

1.2.5 Postulat 23.3047 Feri

Das Postulat 23.3047 «Kesk-Zuständigkeiten bei Unterhalts- und Elternverträgen» wurde am 2. März 2023 von Nationalrätin Yvonne Feri eingereicht. Nachdem der

⁷ AB 2024 N 743 f.

Bundesrat dieses am 10. Mai 2023 zur Annahme empfohlen hatte, wurde es vom Nationalrat am 16. Juni 2023 ohne Diskussion angenommen und an den Bundesrat überwiesen.⁸

Der Wortlaut des Postulates lautet:

«Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, inwiefern landesweit Artikel 298a Absatz 3 ZGB durch die Kinderschutzbehörde umgesetzt wird, und zu prüfen, ob es sinnvoll wäre, die KESB, im Sinne einer national einheitlichen Rechtsanwendung, zu beauftragen, den Unterhaltsvertrag und die Elternvereinbarung als Einheit zu betrachten und diese im Bedarfsfall zusammen mit den Eltern aushandeln.»

Zur Begründung wurde unter anderem Folgendes angebracht:

«Die Unklarheit über Zuständigkeiten und Anlaufstellen, lange Wartezeiten und die teils behördlich getrennte Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen und Elternvereinbarungen sind ineffizient und stellen eine Ungleichheit gegenüber verheirateten Paaren in Scheidung dar.»

Das Postulat kann ebenfalls im Rahmen des vorliegenden Berichts behandelt werden, weil es Fragen der unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verfahren für die Beurteilung der Kinderbelange je nach Zivilstand der Eltern betrifft. Inhaltlich geht es um Artikel 298a Absatz 3 Zivilgesetzbuch (ZGB)⁹, der die Zuständigkeit der KESB im Zusammenhang mit der gemeinsamen elterlichen Sorge unverheirateter Eltern betrifft, insbesondere der vorgängigen Beratung der Eltern vor Abgabe einer gemeinsamen Erklärung über die elterliche Sorge.¹⁰ In einigen Kantonen wird diese Beratung nicht von Behördenmitgliedern selbst, sondern von einer dafür delegierten internen oder

⁸ AB 2023 N 1425

⁹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

¹⁰ Entgegen der Begründung des Postulats wurde der Anspruch auf eine Beratung durch die KESB nach Art. 298a Abs. 3 ZGB vom Parlament nicht im Hinblick auf die Regelung der Verhältnisse bei einer Trennung unverheirateter Eltern eingeführt, sondern im Hinblick auf die Abgabe der Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Eltern die Auswirkungen der gemeinsamen Sorge nachvollziehen können. Vgl. dazu Bericht des Bundesamts für Justiz vom Mai 2014 «Inkraftsetzung Revision elterliche Sorge», S. 6. Dieser Bericht ist abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Abgeschlossene Rechtsetzungsprojekte > Elterliche Sorge > Dokumentation zur Umsetzung.

externen Fachstelle durchgeführt.¹¹ Auf diese Weise können die KESB ihre Ressourcen auf ihre Kernaufgaben konzentrieren, namentlich auf den Kindes- und Erwachsenenschutz sowie auch auf die Regelung der Verhältnisse bei Streitigkeiten unverheirateter Eltern nach Artikel 298b ff. ZGB. Wie im Postulat 19.3478 Schwander wird in diesem Kontext insbesondere das Fehlen einer schweizweiten Regelung, wonach die Kinderbelange unabhängig vom Zivilstand der Eltern nach dem gleichen Verfahren behandelt werden, beanstandet.

2 Ausgangslage

2.1 Bericht des Bundesrates «Modernisierung des Familienrechts» 2015

Der Bundesrat hat die Bedeutung der Behördenorganisation und der Verfahrensregeln in familienrechtlichen Streitigkeiten bereits im Bericht zur Modernisierung des Familienrechts¹² vom März 2015 festgehalten. Weil die Revision der Zivilprozessordnung (ZPO)¹³ erst seit 2011 und diejenige des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts seit 2013 in Kraft getreten waren, hatte er sich damals auf einige punktuelle Erwägungen beschränkt. Dabei wurde insbesondere auf die Notwendigkeit einer Grundsatzdiskussion zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den KESB und Gerichtsinstanzen hingewiesen. Inwiefern ein Zusammenlegen gewisser Funktionen und Aufgabenbereiche der KESB mit jenen der (erstinstanzlichen) Gerichte in Ehe- und Kinderbelangen zu besseren und effizienteren Entscheidungen führen würde, hatte er damals in Anbetracht der kantonalen Hoheiten bezüglich der Gerichts- und Behördenorganisation gesamtschweizerisch bewusst nicht weiter erörtert.¹⁴

¹¹ Vgl. dazu AFFOLTER-FRINGELI K./VOGEL U., zu Art. 298a ZGB N 22, in: Hausheer H./Walter H.P. (Hrsg.), Die elterliche Sorge/der Kinderschutz, Art. 296-317 ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, BK - Berner Kommentar, 2016.

¹² Bericht des Bundesrates vom März 2015 zum Postulat Fehr (12.3607), Modernisierung des Familienrechts (zit. Bericht Modernisierung Familienrecht), abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Publikationen & Service > Berichte, Gutachten und Verfügungen > Berichte und Gutachten > Modernisierung des Familienrechts.

¹³ Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272).

¹⁴ Vgl. Bericht Modernisierung Familienrecht, a.a.O., S. 59 f.

2.2 Geschäftsbericht des Bundesgerichts 2018

Das Bundesgericht hat sich in seinem Geschäftsbericht von 2018 mit Hinweisen an den Gesetzgeber zu den Zuständigkeiten und zur bundesgerichtlichen Kognition bei Kinderbelangen geäußert.¹⁵

Aktuell ist entweder die KESB oder ein Gericht als *erste Instanz* für Kinderbelange (Zuteilung der elterlichen Sorge, Regelung der Obhut und des persönlichen Verkehrs bzw. der Betreuungsanteile, Unterhalt sowie Massnahmen zum Schutz des Kindes im engeren Sinn) zuständig. Die Zuständigkeit hängt teils vom Streitgegenstand und teils vom Zivilstand der Eltern ab. Sind Unterhaltsbeiträge streitig, so ist ausschliesslich das Gericht zuständig. In allen anderen Angelegenheiten entscheidet bei verheirateten Eltern das Gericht und bei unverheirateten Eltern in der Regel die KESB. Daraus resultieren Unterschiede in der Zusammensetzung¹⁶ sowie Organisation der zuständigen Behörde¹⁷ und der anwendbaren Verfahrensordnung¹⁸ sowie in der *Rechtsmittelinstantz*.¹⁹ Auf Ebene des *Bundesgerichts* ist besonders, dass dessen Kognition jedenfalls teilweise vom Zivilstand der Eltern abhängig ist. Sind nämlich Kinderbelange im Rahmen des Eheschutzes oder von vorsorglichen Massnahmen für die Dauer des Scheidungsverfahrens zu regeln, kann vor Bundesgericht einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte nach Artikel 98 Bundesgerichtsgesetz (BGG)²⁰ gerügt werden, während im Kontext nicht verheirateter Eltern gleiche Fragen mit freier Kognition zu beurteilen sind. «Sodann ist es dem Bundesgericht aus prozessualen Gründen verwehrt, seiner ureigensten Aufgabe nachzukommen, nämlich für eine einheitliche Anwendung des Bundesrechts zu sorgen».²¹

¹⁵ Vgl. Geschäftsbericht des Bundesgerichts 2018, S. 15, abrufbar unter: www.bger.ch > Bundesgericht > Publikationen > Geschäftsberichte > 2018.

¹⁶ Art. 440 Abs. 2 und 3 ZGB.

¹⁷ Art. 3 ZPO.

¹⁸ Art. 450f ZGB bzw. Art. 1 ZPO.

¹⁹ Während Entscheide erstinstanzlicher Gerichte stets bei dem für Zivilsachen zuständigen oberen kantonalen Gericht (in der Regel Obergericht) anzufechten sind, führt der Rechtsweg gegen Entscheide einer KESB in einigen Kantonen über Verwaltungsgerichte und in anderen Kantonen über die für Zivilsachen zuständigen oberen Gerichte.

²⁰ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110).

²¹ Vgl. Geschäftsbericht des Bundesgerichts 2018, a.a.O., S. 15.

Ausgehend von diesen Überlegungen hat das Bundesgericht angeregt, «für Kinderbelange eine über alle Instanzen ganzheitliche Lösung zu prüfen». Diese Anregung wurde im Postulat 19.3478 Schwander übernommen (vgl. Ziff. 1.2.1).

2.3 Punktuelle Anpassungen im Rahmen der ZPO-Revision (2020 bis 2023)

Im Rahmen der am 17. März 2023 vom Parlament verabschiedeten und am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung²² schlug der Bundesrat einige punktuelle Änderungen im Familienverfahrensrecht vor, welche die beschriebene Situation verbessern werden.²³ Gleichzeitig stellte er aber auch klar, dass mit diesen Änderungen einer «Revision des gesamten Familienverfahrensrechts unter Einschluss des Organisationsrechts» nicht vorgegriffen werden solle. Eine solche Revision könne nur aufgrund einer spezifischen Gesamtschau sowie eines entsprechenden politischen Auftrags in Betracht kommen.²⁴ Das Parlament folgte den Vorschlägen insgesamt und verzichtete auf weitergehende Anpassungen im Familienverfahrensrecht.

So wurden insbesondere folgende Anpassungen vorgenommen:

- **Genereller Verzicht auf das Schlichtungsverfahren** bei Klagen über den Unterhalt von minder- und volljährigen Kindern und weiteren Kinderbelangen (Art. 198 Bst. b^{bis} nZPO), weil sowohl Gericht als auch KESB in einem ersten Schritt bzw. im Rahmen einer jederzeit möglichen Instruktionsverhandlung (Art. 226 und 246 Abs. 2 ZPO) versuchen, eine einvernehmliche Einigung zwischen den Parteien zu finden und damit zu schlichten. Gerichte und KESB können zudem eine allfällige Einigung wirksam genehmigen.²⁵
- **Ausweitung des vereinfachten Verfahrens auf Scheidungsverfahren und sämtliche selbständigen Klagen über Kinderbelange**, soweit nicht das summarische Verfahren anwendbar ist.²⁶ Das gilt sowohl für streitige Scheidungsverfahren (Art. 288 Abs. 2 und 291 Abs. 3 nZPO) als auch für sämtliche selbständigen Klagen über Kinderbelange (Art. 295 nZPO). Damit können diese Verfahren grundsätzlich auch mündlich durchgeführt werden (Art. 244 ZPO), und es gilt die erweiterte Fragepflicht (Art. 247 Abs. 1 ZPO). Darüber

²² BBl 2023 786; (20.026), AS 2023 491.

²³ Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) vom 26. Februar 2020, BBl 2020 2697.

²⁴ Botschaft ZPO, BBl 2020 2717

²⁵ Botschaft ZPO, BBl 2020 2753 f.

²⁶ Botschaft ZPO, BBl 2020 2717 und 2765 ff.

hinaus macht die Anpassung von Artikel 295 ZPO deutlich, dass der Untersuchungs- und Oficialgrundsatz (Art. 296 ZPO) für sämtliche Streitigkeiten über Kinderbelange, einschliesslich Kindesunterhalt, ungeachtet der Volljährigkeit des Kindes gelten.²⁷

- **Vereinfachung des Verfahrens bei Unterhalts- und Vaterschaftsklagen**, damit sämtliche Kinderbelange (insbesondere elterliche Sorge, Obhut und persönlicher Verkehr, Betreuungsanteile) einschliesslich des Kinderunterhalts in einem einzigen Verfahren geregelt werden können, auch wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Im Fall einer Unterhaltsklage eines minderjährigen Kindes kommt es zu einer sog. Kompetenzattraktion. Artikel 304 Absatz 2 nZPO hält neu fest, dass die Eltern in einem solchen Fall stets Parteistellung haben. Das Gericht kann dann (wie bei einer Scheidungsklage) die Parteistellung verteilen. Analog kann auch bei Vaterschaftsklagen vorgegangen werden, wenn über die elterliche Sorge zu entscheiden ist. Daraus resultiert für das Kind eine Situation, wie wenn seine Eltern verheiratet wären, und das Kind ist mit den entsprechenden Verfahrensrechten nach Artikel 297 ff. ZPO, allenfalls mit einem Beistand gemäss Artikel 308 ZGB,²⁸ beteiligt.
- **Verlängerung der Berufungsfrist auf 30 Tage²⁹ und Zulassung der Anschlussberufung** bei familienrechtlichen Streitigkeiten, die dem summarischen Verfahren unterstehen (Art. 314 Abs. 2 nZPO).³⁰

2.4 Bezug zur gemeinsamen elterlichen Verantwortung nach einer Trennung oder Scheidung

Verschiedene der diesem Bericht zugrundeliegenden Postulate verlangen eine Prüfung der Vereinheitlichung der familienrechtlichen Zuständigkeit und Verfahren nicht nur im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Kinder unabhängig vom Zivilstand der Eltern (vgl. Ziff. 1.1, 1.2.1, 1.2.3, 1.2.5). Vielmehr verlangen sie auch die Prüfung von Anpassungen im Familienverfahrensrecht, um die Eltern in der Reorganisation ihrer gemeinsamen Elternschaft nach einer Trennung zu unterstützen, mit dem Ziel, dass Kinder eine stabile Beziehung zu beiden Eltern aufrechterhalten können (vgl. Ziff. 1.1, 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.4).

²⁷ Botschaft ZPO, BBl 2020 2768

²⁸ Botschaft ZPO, BBl 2020 2769 f.

²⁹ Diese Änderung wurde im parlamentarischen Verfahren (abweichend vom Entwurf der nZPO) neu eingefügt, entspricht allerdings dem Vorschlag des Bundesrates im Vorentwurf; siehe Botschaft ZPO, BBl 2020 2771 f.

³⁰ Botschaft ZPO, BBl 2020 2771

Die Regelung und insbesondere die Förderung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung nach einer Trennung oder Scheidung ist allerdings keine Frage des Verfahrensrechts bzw. formellen Rechts, sondern primär des materiellen Rechts. Zwischen 2014 und 2017 wurden die einschlägigen Bestimmungen des ZGB zur elterlichen Sorge und zum Kindesunterhalt geändert, um die gemeinsame elterliche Verantwortung nach einer Trennung oder Scheidung zu stärken: 2014 wurde der Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge nach einer Trennung oder Scheidung festgelegt,³¹ während 2017 zwei Bestimmungen³² eingeführt wurden, in denen die zuständige Behörde (Gericht oder KESB) verpflichtet wird zu prüfen, ob die alternierende Obhut im Einzelfall die dem Kindeswohl am besten entsprechende Lösung ist, wenn «ein Elternteil oder das Kind dies verlangt». Auch wenn das Bundesgericht in seiner seitherigen Rechtsprechung die Kriterien für die Anordnung der alternierenden Obhut in strittigen Fällen definiert hat, wird verschiedentlich kritisiert, dass die erst- und zweitinstanzlichen Gerichte die alternierende Obhut in der Praxis nur dann anordnen würden, wenn sie von beiden Eltern beantragt werde. Auch sei die Durchsetzung eines vereinbarten oder gerichtlich festgelegten Besuchsrechts bzw. Rechts auf persönlichen Verkehr gegen den Willen eines Elternteils schwierig.

Vor diesem Hintergrund hatten bzw. haben verschiedene parlamentarische Vorstösse die weitere Förderung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung nach einer Trennung oder Scheidung zum Gegenstand. So verlangte das **Postulat 21.4141 Silberschmidt**³³ eine Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts mit Fokus auf die Obhuts- und Besuchsrechtsregelung. Gestützt auf zwei externe Studien ist der Bundesrat in seinem Postulatsbericht vom 24. April 2024³⁴ zum Schluss gekommen, dass der Wille des Gesetzgebers verstanden und auch umgesetzt wird. Die meisten Eltern können sich bezüglich der Obhutsregelung einigen. Im Zeitvergleich vor und nach der Revision von 2017 hat die geteilte Kinderbetreuung nach einer Trennung oder Scheidung zugenommen, auch wenn sie noch nicht sehr verbreitet ist. Vor allem die realen Umstände (z.B. Distanz zwischen den Wohnorten der Eltern, berufliche Verpflichtungen oder finanzielle Situation) schränken die Wahlmöglichkeiten bezüglich der Betreuung der Kinder oft ein. Um die geteilte Kinderbetreuung zu fördern ist daher nach Ansicht des Bundesrates eine Verbesserung der

³¹ Art. 296 Abs. 2, Art. 298 Abs. 1 und Art. 298b Abs. 2 ZGB.

³² Art. 298 Abs. 2^{ter} und Art. 298b Abs. 3^{ter} ZGB.

³³ Postulat 21.4141 Silberschmidt «Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts mit Fokus auf die Obhuts- und Besuchsrechtsregelung».

³⁴ Der Bericht des Bundesrates «Alternierende Obhut: Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts» vom 24. April 2024 ist abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Publikationen & Service > Berichte, Gutachten und Verfügungen > Berichte und Gutachten.

Rahmenbedingungen notwendig und nicht eine Änderung der materiellrechtlichen Bestimmungen, um die alternierende Obhut weiter zu fördern, wie von der **parlamentarischen Initiative 21.449 Kamerzin**³⁵ verlangt, oder sie als Regelfall gesetzlich zu verankern, wie von der **Motion 22.4000 Romano**³⁶ vorgeschlagen.

Demgegenüber hat der Bundesrat in seinem Bericht vom 24. April 2024 Handlungsbedarf im Bereich des Familienverfahrensrechts anerkannt: Mit der Erhöhung der Anzahl (verheirateter und unverheirateter) sich trennender Paare mit Kindern und den daraus resultierenden Konflikten stellt sich zunehmend die Frage, wie familienrechtliche Verfahren im Interesse der Kinder verbessert werden können. Dementsprechend soll das Anliegen nach der Integration von Konfliktdeeskalationsinstrumenten (wie z.B. Mediation oder angeordnete Beratung) im Verfahren im Rahmen dieses Berichts geprüft werden. Mit solchen Verfahren, die in gewissen Kantonen bereits praktiziert werden (vgl. Ziff. 5.2), wird auf die Wiederherstellung der Kommunikation zwischen den Eltern hingearbeitet, um sie zu einvernehmlichen Lösungen zu bewegen, die den Bedürfnissen ihrer Kinder gerecht werden. So wird den Eltern die Bedeutung einer stabilen Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen bewusst gemacht.

Den Regelungen des Familienverfahrensrechts sowie ihrer Verbesserung kommt somit (auch) eine zentrale Bedeutung zu, wenn es darum geht, die gemeinsame elterliche Verantwortung und Eltern-Kind-Beziehungen nach einer Trennung oder Scheidung zu stabilisieren, zu etablieren und zu fördern. Hier zeigt sich somit bereits exemplarisch, wie wichtig die bestmögliche Abstimmung zwischen dem materiellen Recht und dem formellen Recht (Verfahrensrecht) im Familienrecht insgesamt ist.

3 Vorgehen zur Erfüllung der Postulate

Angesichts dieser Ausgangslage und der Anliegen der verschiedenen Postulate hat das zuständige Bundesamt für Justiz (BJ) in einer ersten Phase eine Gesamtanalyse zur Gerichtsbarkeit und zu den Verfahren in familienrechtlichen Angelegenheiten durchgeführt, um die aktuelle Zuständigkeits- und Verfahrensordnung analysieren, den Handlungsbedarf ermitteln und Lösungsvorschläge erarbeiten zu können. Dafür wurden verschiedene Grundlagen erarbeitet.

3.1 Umfrage in den Kantonen

Im Herbst 2023 wurde eine Umfrage in den Kantonen, bei mehreren Gerichten und mehreren KESB durchgeführt, um eine *Bestandesaufnahme* zu Behördenorganisation und Zuständigkeit sowie zu den kantonalen Eigenheiten in familienrechtlichen Verfahren zu erhalten. Dabei ging es namentlich um Fragen der Zusammensetzung

³⁵ Pa. Iv. 21.449 Kamerzin «Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern».

³⁶ Motion 22.4000 Romano «Grundsätzliches Recht der Kinder auf alternierende Obhut nach der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern».

der Spruchkörper, der Interdisziplinarität, der Aus- und Weiterbildung sowie um verfahrensrechtliche Aspekte, wie insbesondere den Einbezug von alternativen Konfliktlösungsmethoden im Verfahren bei strittigen Kinderbelangen. Neben der eigentlichen Bestandesaufnahme war es auch Ziel der Umfrage, *Handlungsbedarf und Verbesserungsmöglichkeiten* aus Sicht der betroffenen Behörden zu eruieren. Gefragt wurde nach den Defiziten im Bereich der Zuständigkeit sowie des Verfahrens und nach Optimierungsmöglichkeiten. Ebenso sollten allfällige Reformen bzw. Reformbestrebungen, wie insbesondere laufende Projekte zu Integration von Konfliktlösungsmethoden im Verfahren, gemeldet werden.

Dazu wurden den Justizdepartementen/Justizämtern aller Kantone *je drei Fragenkataloge* zugestellt: Ein Katalog richtete sich direkt an die kantonalen Justizdirektionen (insbesondere bezüglich Organisation), ein zweiter Katalog enthielt Fragen an die Zivilgerichte und der dritte Katalog richtete sich an die KESB. Dabei wurde explizit darauf hingewiesen, dass Antworten von mindestens zwei KESB, zwei erstinstanzlichen Zivilgerichten sowie der oberen kantonalen Behörde(n), die für die entsprechenden Angelegenheiten zuständig ist/sind (oberes kantonales Zivilgericht bzw. kantonales Verwaltungsgericht), gewünscht, aber auch ausreichend seien. Die Fragenkataloge wurden mit einer Ausnahme³⁷ in allen Kantonen entsprechend ausgefüllt.

Die Rückmeldungen und Antworten aus diesen Fragenkatalogen stammen von zuständigen Sach-/Fachpersonen und Mitarbeitenden in den Kantonen selbst sowie von ausgewählten, einzelnen KESB und Zivilgerichten und deren Mitarbeitenden innerhalb der Kantone. Sie sind daher als konkrete fachliche Einschätzungen der jeweiligen Behörden bzw. ihrer Mitglieder anzusehen. Es handelt sich aber *weder um eine formelle Stellungnahme der Kantone wie in einem Vernehmlassungsverfahren zu einer Gesetzesvorlage noch um eine repräsentative Befragung*, die für alle KESB bzw. alle Gerichte eines Kantons gelten würde. Die Auswertung der zahlreichen und teilweise umfassenden Antworten ist daher weder erschöpfend noch als unmittelbar repräsentativ oder vollständig zu erachten. Nichtsdestotrotz lassen sich aus dieser in der Art bisher einzigartigen Übersicht der praktischen Anwendung und Umsetzung des bestehenden Familienverfahrensrechts in den Kantonen *Tendenzen* ableiten, die sowohl im Rahmen dieses Berichts als auch für die weiteren Arbeiten wertvoll, weil grundlegend sind. So liefern Antworten insbesondere Anhaltspunkte zu den Hauptkritikpunkten und den anpassungsbedürftigen Bereichen und zeigen auf, welche Punkte bei einer allfälligen Reform des Familienverfahrensrechts wesentlich sind. Die Erkenntnisse aus dieser Bestandesaufnahme werden nachfolgend in den entsprechenden Kapiteln erläutert (vgl. Ziff. 4 ff.).

3.2 Öffentliche Veranstaltung «Familien und Justiz – Justiz und Familien»

Angesichts der grossen gesellschaftspolitischen Bedeutung des Familienverfahrensrechts und des allgemeinen Interesses am Thema führte das BJ am 27. November 2023 eine *öffentliche Veranstaltung* an der Universität Freiburg zum Thema «Familien

³⁷ Aus dem Kanton Neuenburg liegen keine Antworten vor.

und Justiz – Justiz und Familien»³⁸ mit Vertreterinnen und Vertretern aus Praxis, Forschung, Politik sowie der betroffenen Kreise der Zivilgesellschaft durch.

Der erste Teil der Tagung war der Thematik «*Familienkonflikte und Familienverfahren*» gewidmet. Mit einem Referat über die Entwicklung der Familienformen (insbesondere Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern), der Vorstellung der Organisation der gemeinsamen Elternschaft nach einer Trennung (gemeinsame elterliche Verantwortung und Betreuung des Kindes im Alltag) und den daraus resultierenden Herausforderungen für die Behörden und das Verfahren (Stärkung des Rechts auf Information und Beteiligung des Kindes) sowie möglichen Lösungsansätzen (unter anderem Eigenverantwortung der Eltern, Vereinfachung des Familienverfahrensrechts und Förderung der Interdisziplinarität) wurde eingeführt. In der Folge wurden die in den drei Kantonen Basel-Stadt, Wallis und Bern (vgl. Ziff. 5.2) bereits laufenden (Pilot-)Projekte zu besonderen familienrechtlichen Verfahren und Instrumenten vorgestellt. Danach wurden die Erwartungen an das Familienverfahren in einem ersten Podium und mit dem Publikum diskutiert.

In einem zweiten Teil standen «*Familienverfahren und Familiengerichtsbarkeit*» mit dem Schwerpunkt der Behörden- und Gerichtsorganisation, insbesondere der Familiengerichtsbarkeit, im Zentrum. Nach einem Referat zur heutigen Regelung der Zuständigkeit, welche je nach Zivilstand der Eltern dem Zivilgericht oder der KESB zukommt, und zum Verfahren bei Familienkonflikten (vgl. Ziff. 4.2) wurden drei mögliche Ansätze für eine familienangepasste Behördenorganisation aufgezeigt. In diesem Rahmen wurden die im Kanton Aargau seit 2013 bestehenden Familiengerichte vorgestellt (vgl. Ziff. 4.3.1.3). Eine mögliche Vereinheitlichung der Zuständigkeit bzw. Schaffung einer neuen Behörde für familienrechtliche Angelegenheiten war auch Gegenstand einer weiteren Podiums- und Publikumsdiskussionsrunde. Dabei wurde unter anderem diskutiert, ob die Einführung von Familiengerichten, wie dies im Kanton Aargau der Fall ist, eine gesamtheitliche Lösungsoption darstellen könnte.

Die Erkenntnisse aus dieser Tagung können wie folgt zusammengefasst werden:

- **Verfahren:** Familienverfahren sollen einfacher und schneller werden, alternative Konfliktlösungsmethoden sollen früh und kostengünstig im Verfahren eingesetzt werden können.
- **Gerichtsbarkeit:** Die geteilte Zuständigkeit zwischen KESB und Gericht wurde verbreitet kritisiert und eine Vereinheitlichung zugunsten einer zivilstandsunabhängigen Zuständigkeit gewünscht. Die Bedeutung der Interdisziplinarität wurde ebenfalls betont.

³⁸ Die Unterlagen zu dieser Tagung sind abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Aktuell > Veranstaltungen > Vergangene Veranstaltungen > Familien und Justiz – Justiz und Familien vom 27. November 2023.

3.3 Rechtsgutachten

In einem weiteren Schritt wurden Prof. Dr. iur. Cordula Lötscher (Universität Basel) und Prof. Dr. iur. François Bohnet (Universität Neuenburg) mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens zu möglichen Reformvorschlägen im Familienverfahrensrecht und/oder zur Familiengerichtsbarkeit beauftragt. Das Rechtsgutachten «Ein zeitgemässes Familienverfahren für die Schweiz – Rechtsgutachten und Reformvorschläge» vom 22. Januar 2025³⁹ (nachfolgend Rechtsgutachten Familienverfahren) identifiziert fünf Themen, die für ein zeitgemässes Familienverfahren von zentraler Bedeutung sind: Demnach ist ein zivilstandsunabhängiges (Thema 1), interdisziplinäres (Thema 2), lösungsorientiertes (Thema 3), effizientes und effektives (Thema 4) Verfahren mit angemessener Einbindung von Eltern und Kindern (Thema 5) anzustreben.⁴⁰ Im Lichte dieser Fokusthemen formuliert das Rechtsgutachten auch konkrete Vorschläge für Gesetzesanpassungen. Die Überlegungen und Vorschläge des Rechtsgutachtens bilden ebenfalls Grundlage dieses Berichts und wurden entsprechend berücksichtigt, insbesondere in Kapitel 6 (Würdigung der Anliegen der Postulate) und Kapitel 7 (Reformvorschläge).

4 Bestandesaufnahme: Zuständigkeit, Organisation und Verfahren zur Beurteilung von Kinderbelangen

4.1 Vorbemerkung

Bei Trennungen oder Scheidungen haben die Eltern bzw. die Behörden, wenn die Eltern sich nicht einigen können, in Bezug auf die gemeinsamen Kinder verschiedene Entscheidungen zu treffen. Im Zentrum stehen die elterliche Sorge, die Obhut und der persönliche Verkehr bzw. die Betreuungsanteile sowie der Kindesunterhalt. Je nach (Streit-)Gegenstand und Zivilstand der Eltern sind unterschiedliche Behörden (Gericht oder KESB) zuständig, welche unterschiedlich zusammengesetzt sind und unter Umständen unterschiedliche Verfahrensregeln anwenden (vgl. Ziff. 2.2).⁴¹ Um die Resultate der Umfrage zu diesen Fragen einordnen zu können, wird zu jeder Thematik – Zuständigkeit, Organisation und Verfahren – zunächst kurz die geltende Rechtslage dargelegt.

³⁹ Das Rechtsgutachten ist abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Staat & Bürger > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Familienverfahrensrecht.

⁴⁰ Rechtsgutachten Familienverfahren Rz. 2 DE / 15 FR.

⁴¹ Siehe dazu auch TEWLIN E. M., Die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit zwischen Gericht und KESB in Kinderbelangen, recht 3/2021, S. 144-157.

4.2 Die Zuständigkeitsordnung

4.2.1 Geltende Rechtslage

4.2.1.1 Verheiratete/geschiedene Eltern

4.2.1.1.1 Erstmalige Regelung

Bei verheirateten Eltern entscheidet das Zivilgericht über die (erstmalige) Regelung von *strittigen Kinderbelangen* in einem Eheschutz- oder Scheidungsverfahren (vgl. Ziff. 4.4.1.1).⁴² Sind sich die Eltern über die Regelung der Kinderbelange *einig*, so können sie diese in einer Konvention, die durch Genehmigung des Zivilgerichts verbindlich wird, regeln.⁴³

Verheiratete Eltern sind nicht verpflichtet, ein Eheschutz- oder Scheidungsverfahren zu durchlaufen. Sind sie sich über die Kinderbelange einig, so können sie diese grundsätzlich auch *ohne behördliche Mitwirkung* regeln. Aussergerichtliche private Vereinbarungen sind jedoch nicht rechtsverbindlich; nur aussergerichtliche Vereinbarungen über den Kindesunterhalt können durch Genehmigung der KESB rechtsverbindlich werden.⁴⁴ Sollte es später zu Uneinigkeit der Eltern über die getroffene Regelung kommen, ist zur verbindlichen Regelung der Kinderbelange das Gericht anzurufen.⁴⁵

4.2.1.1.2 Abänderung

Soll die Regelung über die Kinderbelange gemäss Entscheid im Eheschutz- oder Scheidungsverfahren später abgeändert werden, und ist die Neuregelung *strittig*, ist wiederum grundsätzlich das Zivilgericht zuständig.⁴⁶ Eine Ausnahme gilt in Bezug auf den persönlichen Verkehr: Ist dieser strittig (und keine weiteren Kinderbelange), so ist die KESB zuständig.⁴⁷

⁴² Art. 133 Abs. 1, Art. 176 Abs. 3 und Art. 298 ZGB.

⁴³ Vgl. HAUSHEER H./GEISER T./AEBI-MÜLLER R. E., Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Eheschliessung, Scheidung, Allgemeine Wirkungen der Ehe, Güterrecht, Kindesrecht, Erwachsenenschutzrecht, Konkubinat, 7. Aufl., 2022, Rz. 673 ff.

⁴⁴ Art. 287 Abs. 1 ZGB.

⁴⁵ TEWLIN, a.a.O., S. 147.

⁴⁶ Art. 179 Abs. 1 i.V.m. Art. 134 Abs. 3 Satz 2 und Art. 298 Abs. 1 ZGB; für den Unterhalt siehe auch Art. 286 Abs. 2 ZGB.

⁴⁷ Art. 179 Abs. 1 i.V.m. Art. 134 Abs. 3 und 4, Art. 275 Abs. 1 ZGB.

Sind sich die verheirateten/geschiedenen Eltern über die Neuregelung der Kinderbelange *einig*, ist die *KESB* für die Abänderung der Regelungen gemäss Entscheid im Eheschutz- oder Scheidungsverfahren zuständig.⁴⁸

4.2.1.2 Unverheiratete Eltern

4.2.1.2.1 Erstmalige Regelung

Sind die Eltern nicht verheiratet und wird die *Vaterschaft bestritten*, entscheidet das Zivilgericht sowohl über das Kindesverhältnis als auch über die elterliche Sorge. Obwohl Artikel 298c ZGB nur die elterliche Sorge regelt, geht die Praxis davon aus, dass das Gericht im Rahmen eines Vaterschaftsverfahrens auch die übrigen Kinderbelange regeln kann.⁴⁹

Sind sich die unverheirateten Eltern *einig*, können sie die Kinderbelange *ohne behördliche Beteiligung* regeln, auch wenn sie zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge eine gemeinsame Erklärung beim Zivilstandsamt oder bei der KESB einreichen müssen.⁵⁰ Private Vereinbarungen sind allerdings nicht rechtsverbindlich, mit Ausnahme der Vereinbarungen über den Kindesunterhalt, die von der KESB genehmigt wurden.⁵¹

Weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere Elternteil die *KESB anrufen*.⁵² Zusammen mit dem Entscheid über die elterliche Sorge regelt die KESB alle übrigen strittigen Punkte.⁵³ Vorbehalten bleibt aber die *Klage auf Leistung des Unterhalts*; in diesem Fall entscheidet das *Gericht* auch über die elterliche Sorge sowie die weiteren Kinderbelange (sog. Kompetenzattraktion).⁵⁴ Vereinbarungen über die Unterhaltspflicht, welche in einem

⁴⁸ Art. 179 Abs. 1 i.V.m. Art. 134 Abs. 3 und 4 ZGB sowie Art. 284 Abs. 2 ZPO.

⁴⁹ RAVEANE Z./MARKWALDER F., Zivilprozessuale Stellung von unverheirateten Eltern in Vaterschafts- und Unterhaltsverfahren. Annexentscheide über die elterliche Sorge und die weiteren Kinderbelange, Besprechung von BGer 5A_744/2022, 9. Juni 2023, dRSK 10/06/2024, Rz. 8.

⁵⁰ Art. 298a Abs. 1 und 4 ZGB.

⁵¹ Art. 287 Abs. 1 ZGB.

⁵² Art. 298b Abs. 1 ZGB.

⁵³ Art. 298b Abs. 3 ZGB.

⁵⁴ Art. 298b Abs. 3 Satz 2 ZGB und Art. 304 Abs. 2 ZPO.

gerichtlichen Verfahren geschlossen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen Genehmigung.⁵⁵

4.2.1.2.2 Abänderung

Dieselben Regeln gelten bei einer Abänderung der Verhältnisse, bspw. weil die Eltern sich trennen. Die KESB ist grundsätzlich für die Abänderung von strittigen Kinderbelangen zuständig (Art. 298d Abs. 1 und 2 ZGB),⁵⁶ ausser wenn der Kindesunterhalt *strittig* ist.⁵⁷

4.2.2 Resultate der Umfrage in den Kantonen⁵⁸

4.2.2.1 Abgrenzung oder Vereinheitlichung der Zuständigkeiten

Die meisten befragten Behörden sehen *Handlungsbedarf* bei der Zuständigkeit in familienrechtlichen Verfahren.⁵⁹

Die *geteilte Zuständigkeit je nach Zivilstand der Eltern* sei nicht im Interesse des Kindeswohls und daher *nicht mehr zeitgemäss* und/oder gerechtfertigt.⁶⁰

Die *Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gericht und KESB* sei *schwierig nachzuvollziehen*,⁶¹ insbesondere für die Betroffenen.⁶² Hinzu komme, dass diese geteilte Zuständigkeit zu *praktischen Schwierigkeiten* führe, gerade wenn zu Beginn eines Verfahrens noch unklar sei, welche Themen (z.B. elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht, Betreuungs- oder Unterhaltsfragen) strittig seien.⁶³ Zudem könne die geltende Regelung *missbraucht* werden. Einige Befragte haben folgende Situation beschrieben: Unverheiratete Eltern können sich über die hochstrittige Besuchsrechtsregelung nicht einigen, sodass Kindesschutzmassnahmen notwendig sind. Vor dem Entscheid der

⁵⁵ Art. 287 Abs. 3 ZGB.

⁵⁶ Art. 279, Art. 286 Abs. 2, Art. 298b Abs. 3 Satz 2, Art. 298d Abs. 3 ZGB und Art. 304 Abs. 2 ZPO.

⁵⁷ Siehe Art. 298b und 298d ZGB; für den persönlichen Verkehr auch Art. 275 Abs. 1 ZGB.

⁵⁸ In der Fussnote wird jeweils angegeben, aus welchem Kanton die entsprechende Einschätzung stammt und ob sie auf Antworten von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung selbst oder von einem Gericht bzw. mehrerer Gerichte oder einer bzw. mehrerer KESB zurückzuführen ist. Demgegenüber wird darauf verzichtet, anzugeben, welche konkrete Behörde sich inwieweit geäussert hat.

⁵⁹ Anders in AG (Gerichte, KESB).

⁶⁰ GE (Verwaltung, Gericht); JU (Verwaltung); VD (Gericht); VS (Verwaltung, Gerichte, mehrere KESB).

⁶¹ NW (Gericht); LU (Gericht); SG (KESB); TI (Verwaltung, Gerichte, KESB); VD (Verwaltung, KESB); ZH (Verwaltung, gespalten Gerichte).

⁶² AI (KESB); OW (KESB); NW (KESB); VD (Verwaltung, Gericht, KESB).

⁶³ BE (Verwaltung, Gericht); NW (KESB).

KESB reicht ein Elternteil eine Klage zur Abänderung des Unterhaltsbeitrages ein, um vor Gericht zu gelangen und das Verfahren vor der KESB abubrechen.⁶⁴

Aus der *mangelnden Koordination* zwischen Gericht und KESB würden sich auch *Doppelspurigkeiten* ergeben⁶⁵ und zwar deshalb, weil je nach Kanton zwei unterschiedliche Rechtsmittelinstanzen Beschwerden zu gleichen Fragen behandeln.⁶⁶ Zudem seien die *Praktiken und Arbeitsweisen dieser Behörden unterschiedlich*.⁶⁷ Das geltende System sei somit kompliziert, aufwändig und führe zu Verzögerungen und wenig effizienten Verfahren.⁶⁸

Die *Zuständigkeiten von KESB und Gerichten* seien daher zu *überprüfen*⁶⁹ und die *Kompetenzverteilung* sei *klarer festzulegen*⁷⁰: Die Zuständigkeit für die Neuregelung des persönlichen Verkehrs bzw. der Betreuungsanteile bei geschiedenen Eltern (vgl. Ziff. 4.2.1.1) solle vereinheitlicht werden, sei dies im Sinne einer generellen Zuständigkeit des Gerichts oder der KESB, so auch im Streitfall.⁷¹ Andere schlagen hingegen vor, die KESB für die Regelung aller Kinderbelange inkl. Unterhaltsfragen für Kinder unverheirateter Eltern zuständig zu erklären, was einen Wegfall der sog. Kompetenzattraktion bedeuten würde. So könnte ein Wechsel der Zuständigkeit während eines hängigen Verfahrens vermieden werden (vgl. Ziff. 4.2.1.2.1).⁷²

Viele der Befragten gehen noch weiter und regen eine *Vereinheitlichung der Zuständigkeit* an,⁷³ wobei zwischen der Zuteilung der Zuständigkeit für die Beurteilung der

⁶⁴ BE (Gerichte); in diesem Sinne NW (KESB); TI (mehrere KESB).

⁶⁵ BE (Verwaltung, Gerichte); BL (Verwaltung); FR (Gericht, KESB); SG (Verwaltung); SH (Verwaltung); TG (mehrere KESB, Gerichte); SZ (Verwaltung, Gericht, KESB); a.M. VD (Verwaltung); SO (gespalten Gerichte, a.M. Verwaltung und KESB).

⁶⁶ So z.B. in BL (Gerichte).

⁶⁷ LU (Gericht); SG (KESB).

⁶⁸ BE (Verwaltung, Gerichte, KESB); TG (Gerichte, gespalten KESB); SZ (Verwaltung, Gericht, KESB); ähnlich: LU (Gericht); VD (Verwaltung, KESB); differenziert SO (gespalten Gerichte, a.M. Verwaltung und KESB).

⁶⁹ BE (Verwaltung, Gerichte, KESB); JU (Gericht); a.M. VD (Verwaltung und KESB mit der Begründung, es sollten zunächst die Auswirkungen des Projekts «Renforcement de la Protection de l'Enfant» [Ziff. 4.3.2.3.3] abgewartet werden).

⁷⁰ BE (Verwaltung, Gerichte, KESB); BL (Gericht, KESB); FR (Gericht); TI (Verwaltung, Gerichte, mehrere KESB); TG (Gerichte, KESB); NW (Gericht, KESB); UR (Gericht); VS (Verwaltung, gespalten Gerichte und KESB); ZH (Gerichte).

⁷¹ NW (Verwaltung, KESB).

⁷² OW (Gericht); in diesem Sinne BE (Gericht).

⁷³ AI (KESB, a.M. Gericht); AR (Gericht, KESB); BE (Gerichte, KESB, relativierend Verwaltung); BL (Gericht); grundsätzlich dafür GE (Verwaltung, Gericht); LU (Gericht, KESB); GL (KESB, a.M. Gericht); GR (Verwaltung, Gerichte, KESB); JU (Gerichte); NW (Gericht, relativierend Verwaltung und KESB); OW (KESB, relativierend Gerichte); SG (Gerichte gespalten, KESB); SO (gespalten Gerichte, a.M. Verwaltung, relativierend KESB); TG (gespalten KESB, a.M. Gerichte); VD (Gerichte, relativierend mehrere KESB); VS (Verwaltung, gespalten Gerichte und KESB); ZH (mehrere KESB, gespalten Gerichte); als *zumindest prüfenswert* erachtend weiter FR (KESB); SZ (Verwaltung, KESB, a.M. Gericht); UR (gespalten Gerichte, a.M. Verwaltung und KESB); ZG (relativierend

Kinderbelange – unabhängig vom Zivilstand der Eltern – an eine der bestehenden Behörden (KESB oder Gericht) oder an eine neu zu schaffende spezialisierte Behörde, die sich ausschliesslich mit familienrechtlichen Streitigkeiten befassen würde, unterschieden wird (vgl. Ziff. 4.3.2.4). Bei denjenigen, welche die Zuteilung der Zuständigkeit an eine der bestehenden Behörden befürworten, sind die Meinungen gespalten, ob diese *dem Gericht oder der KESB zustehen* solle.⁷⁴ Wichtig sei vor allem die Abschaffung der Ungleichbehandlung zwischen Kindern verheirateter und unverheirateter Eltern.⁷⁵ Einige der Befragten sind der Ansicht, dass das Gericht – unabhängig vom Zivilstand der Eltern – für die Regelung der Kinderbelange und die KESB lediglich für den Kinderschutz im engeren Sinn zuständig sein sollte.⁷⁶ Andere bringen hingegen vor, dass die KESB besser in der Lage sei, mit hochstrittigen bzw. komplexen Fällen umzugehen, da sie eine «umfassendere Betreuung» der Betroffenen (wiederkehrende Termine, Involvierung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern etc.) biete.⁷⁷ Zudem könnten die KESB den Kindeswohlgefährdungen besser entgegenwirken als Zivilgerichte. Letztere sollten sich auf Fragen des nachehelichen Unterhalts- und des Güterrechts konzentrieren.⁷⁸ Eine andere Möglichkeit wäre, dass die KESB den Gerichten vorgelagert und als erste Behörde – etwa im Sinne einer Schlichtungsbehörde – zuständig wären.⁷⁹

4.3 Die Organisation der Behörden

4.3.1 Geltende Rechtslage

4.3.1.1 Organisation der Gerichte

4.3.1.1.1 Kantonale Organisationskompetenz und -autonomie

Die Organisation der Gerichte (und Schlichtungsbehörden) in Zivilsachen liegt in der Kompetenz der Kantone, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.⁸⁰ Somit sind die Kantone frei in der territorialen Gliederung ihrer Gerichte (Gerichtsbezirke, -regio-

Verwaltung und Gericht und KESB); a.M. SH (relativierend Verwaltung); TI (Verwaltung, Gerichte, KESB).

⁷⁴ Für ein *Gericht* als zuständige Behörde: AI (KESB); AR (Gericht, KESB); BE (Verwaltung, Gerichte, KESB); GE (Gerichte); JU (Gericht); LU (Gericht); TI (Verwaltung, KESB, Gericht); VD (Gerichte, mehrere KESB); VS (Verwaltung); ZH (Gerichte); für die *KESB* als zuständige Behörde: BL (KESB); LU (KESB); TG (gespalten KESB); GL (KESB); *beides befürwortend*: FR (KESB).

⁷⁵ BE (Gerichte); JU (Gericht); SZ (Verwaltung, Gericht, KESB); LU (Gericht, KESB).

⁷⁶ BE (Verwaltung); GE (Verwaltung, Gericht); SG (KESB); ähnlich: LU (Gericht); JU (Verwaltung).

⁷⁷ BL (Gerichte).

⁷⁸ BE (Gericht).

⁷⁹ LU (Gericht); OW (Gericht).

⁸⁰ Art. 122 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101); Art. 3 ZPO.

nen, -kreise), ihrer Bezeichnung (bspw. Regional-, Bezirks-, Kreis-, Kantons-, Appellations-, Obergericht etc.) und ihrer Zusammensetzung (Kollegial-, Einzelgerichte). Jeder Kanton erlässt sein eigenes Gesetz über die Gerichtsorganisation.⁸¹

4.3.1.1.2 Sachliche und funktionelle Zuständigkeit

Das kantonale Recht regelt auch die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Gerichte, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.⁸² Die ZPO enthält keine Bestimmungen zu einem Familiengericht. Den Kantonen steht es frei, Familiengerichte einzuführen oder nicht. Der Kanton Aargau hat bisher als einziger Kanton erstinstanzliche Familiengerichte eingeführt (vgl. Ziff. 4.3.1.3). In den anderen Kantonen gilt für familienrechtliche Streitigkeiten die übliche Organisation, welche sich aus erstinstanzlichen Bezirks- bzw. Regionalgerichten und einem zweitinstanzlichen Ober- bzw. Appellationsgericht in Zivilsachen zusammensetzt. In der Regel sind in erster Instanz für familienrechtliche Streitigkeiten eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter zuständig, insbesondere wenn das summarische oder vereinfachte Verfahren anwendbar ist. Seit 2025 gilt dies sowohl für streitige Scheidungsverfahren als auch für sämtliche selbständigen Klagen über Kinderbelange und über den Unterhalt des Kindes (vgl. Ziff. 2.3).

4.3.1.2 Organisation der KESB

4.3.1.2.1 Kantonale Organisationskompetenz- und autonomie

Die Organisation der KESB liegt in der Kompetenz der Kantone.⁸³ Die KESB ist je nach Kanton als Gerichts- oder Verwaltungsbehörde organisiert;⁸⁴ so ist sie in sechs Kantonen als Gerichtsbehörde⁸⁵ (meistens in französischsprachigen Regionen) und in allen anderen Kantonen als Verwaltungsbehörde⁸⁶ (deutschsprachige Regionen und Kanton Tessin⁸⁷) ausgestaltet. Die Anzahl KESB pro Kanton variiert stark. So haben zwölf Kantone⁸⁸ nur eine KESB, währenddem im Kanton St. Gallen neun, in den Kantonen Bern und Aargau je elf und im Kanton Tessin 16 KESB tätig sind. Die administrative Aufsichtsbehörde⁸⁹, welche die Geschäftsleitung der KESB in administrativer, organisatorischer und fachlicher Hinsicht überwacht, unterstützt und steuert, ist je

⁸¹ Für eine Übersicht über die Zivilgerichte in der Schweiz und die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen, vgl. www.tribunauxcivils.ch.

⁸² Art. 4 ZPO.

⁸³ Art. 440 Abs. 1 zweiter Satz ZGB.

⁸⁴ Für eine Übersicht über die kantonale Behördenorganisation vgl. www.kokes.ch > Organisation > Organisation Kantone.

⁸⁵ AG, FR, GE, NE, SH und VD.

⁸⁶ AI, AR, BL, BS, BE (davon eine Bürger-KESB), GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG und ZH.

⁸⁷ Am 30. Oktober 2022 hat die Tessiner Bevölkerung der Änderung der Kantonsverfassung zugestimmt, wonach die KESB künftig eine Gerichtsbehörde sein wird. Das Datum des Inkrafttretens der neuen Regelung steht noch nicht fest (vgl. Ziff. 4.3.2.3.3).

⁸⁸ AI, AR, BS, GE, GL, JU, NW, OW, SH, UR und ZG.

⁸⁹ Art. 441 ZGB.

nach Kanton eine Verwaltungsbehörde oder eine gerichtliche Behörde.⁹⁰ Die Rechtsmittelinstanz⁹¹ ist eine gerichtliche Instanz (Ober- oder Verwaltungsgericht).

4.3.1.2.2 Bundesrechtliche Vorgaben und Empfehlungen der KOKES zur Zusammensetzung der KESB

Das Bundesrecht legt nur minimale Vorgaben an die Zusammensetzung der KESB fest: Die KESB muss eine Fachbehörde⁹² sein, d.h. eine interdisziplinär zusammengesetzte, spezialisierte Fachbehörde, und sie muss grundsätzlich ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern fällen, wobei die Kantone für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen können.⁹³ Wesentliche Konkretisierungen in Bezug auf die interdisziplinär (oder besser: multiprofessionell) zusammengesetzte Fachbehörde sind in den Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zu finden.⁹⁴ Demnach sollen in der KESB die Fachbereiche Recht, Sozialarbeit und Pädagogik/Psychologie als Kernkompetenzen vertreten sein, währenddem weitere einschlägige Bereiche wie Medizin, Psychiatrie, Treuhand und Sozialversicherungen intern oder extern jederzeit abrufbar sein sollen. Der Spruchkörper in Form eines Dreiergremiums sollte in konstanter Besetzung tagen, da ständig wechselnde Zusammensetzungen keine kohärente Praxis gewährleisten können. Schliesslich sollen die Behördenmitglieder durch das Sekretariat mit weiteren Fachpersonen unterstützt werden, namentlich durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Juristinnen und Juristen als Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie Revisorinnen und Revisoren zur Prüfung von Beistandsrechnungen.⁹⁵

4.3.1.3 Besondere Organisationsformen

Der **Kanton Aargau** hat als einziger Kanton 2013 *Familiengerichte* innerhalb der erstinstanzlichen Gerichtsorganisation eingeführt. Diese Familiengerichte sind jedoch keine eigenständigen Gerichte, sondern bestehen aus Abteilungen innerhalb der elf Bezirksgerichte. Sie nehmen eine *Doppelfunktion* wahr und verfügen über eine *umfassende sachliche Zuständigkeit in erstinstanzlichen familienrechtlichen Belangen*.⁹⁶ Sie

⁹⁰ Informationen abrufbar unter: www.kokes.ch > Organisation > Organisation Kantone > KESB: Organisation in den Kantonen.

⁹¹ Art. 450 ZGB.

⁹² Art. 440 Abs. 1 ZGB.

⁹³ Art. 440 Abs. 2 ZGB; HÄFELI C., Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 3. Aufl., 2021, Rz. 775.

⁹⁴ Informationen abrufbar unter: www.kokes.ch > Dokumentation > Neue Behördenorganisation.

⁹⁵ HÄFELI, a.a.O., Rz. 770 f.

⁹⁶ RÖSSLER I., Familiengerichte im Kanton Aargau, Justice - Justiz - Giustizia 4/2019, Rz. 39.

sind einerseits als Familiengericht i.e.S. für alle familienrechtlichen Streitigkeiten nach Artikel 90-456 ZGB, für die eine gerichtliche Zuständigkeit vorgesehen ist, zuständig.⁹⁷ Andererseits sind sie als KESB für alle kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren zuständig.⁹⁸

Es bestehen drei unterschiedliche Zusammensetzungen des Spruchkörpers: das Kollegialgericht des Familiengerichts i.e.S., das Kollegialgericht der KESB und die einzelrichterliche Zuständigkeit in beiden Bereichen.⁹⁹ Das *Kollegialgericht des Familiengerichts i.e.S.* ist sachlich zuständig für alle erstinstanzlichen familienrechtlichen Streitigkeiten nach Artikel 90-456 ZGB, die keine Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahme betreffen und nicht in die Einzelrichterzuständigkeit fallen, d.h. für Verfahren in eherechtlichen Angelegenheiten bzw. bei eingetragener Partnerschaft.¹⁰⁰ Der Spruchkörper setzt sich für diese Verfahren grundsätzlich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier Bezirksrichterinnen oder -richtern zusammen.¹⁰¹ Stehen in einem Fall Kinderbelange im Vordergrund, so können anstelle von Bezirksrichterinnen oder -richtern (höchstens) zwei Fachrichterinnen bzw. -richter des Kindes- und Erwachsenenschutzes beigezogen werden.¹⁰² Das *Kollegialgericht der KESB* ist im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts tätig und setzt sich ordentlich aus einer interdisziplinären Dreierbesetzung bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie zwei Fachrichterinnen oder -richtern des Kindes- und Erwachsenenschutzes zusammen. Die Fachrichterinnen und -richter sind keine Juristinnen bzw. Juristen, sondern Fachpersonen mit besonderen Kenntnissen in Psychologie, Sozialarbeit oder einem anderen relevanten Bereich. Dabei können hauptamtliche Fachrichterinnen oder -richter auch stellvertretend als Präsidentin oder Präsident des Familiengerichts eingesetzt werden.¹⁰³ Unter die *Einzelrichterzuständigkeit* fallen sowohl Verfahren vor dem

⁹⁷ Darunter fallen etwa Ehescheidungen, Ehetrennungen, Eheschutzverfahren, Vaterschaftsprozesse und Unterhaltsklagen RÖSSLER, a.a.O., Rz. 40.

⁹⁸ RÖSSLER, a.a.O., Rz. 41.

⁹⁹ RÖSSLER, a.a.O., Rz. 42.

¹⁰⁰ RÖSSLER, a.a.O., Rz. 43.

¹⁰¹ Die vom Stimmvolk gewählte Bezirksgerichtspräsidentin muss über ein Anwaltspatent verfügen und sich über eine mindestens fünfjährige juristische Tätigkeit ausweisen können, die vom Stimmvolk gewählten Bezirksrichter können hingegen Laien sein, RÖSSLER, a.a.O., Rz. 44.

¹⁰² RÖSSLER, a.a.O., Rz. 45.

¹⁰³ RÖSSLER, a.a.O., Rz. 56.

Familiengericht i.e.S. als auch der KESB. Im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts können hauptamtliche Fachrichterinnen bzw. -richter als Präsidentin oder Präsident eingesetzt werden.¹⁰⁴

Der **Kanton Neuenburg** hat zwar keine «Familiengerichte» eingeführt, jedoch eine Organisationsform gewählt, welche die Integration von Gericht und KESB ermöglicht. Die KESB bildet eine Abteilung des erstinstanzlichen Gerichts (*Tribunal d'instance*)¹⁰⁵ und tagt in Dreierbesetzung, mit einer Richterin oder einem Richter (Präsidentin/Präsident) und zwei Mitgliedern,¹⁰⁶ die von Fall zu Fall beigezogen werden, je nach für die jeweilige Situation erforderlichen Kompetenzen (medizinische, psychologische, buchhalterische, usw.).¹⁰⁷ In den gesetzlich vorgesehenen Fällen, namentlich in Unterhaltsstreitigkeiten,¹⁰⁸ tagt die Präsidentin oder der Präsident der KESB jedoch als Einzelrichterin oder Einzelrichter.¹⁰⁹ Betrifft eine Streitigkeit ein Kind von unverheirateten Eltern, so stellt sich in Neuenburg nicht die Frage, ob das Zivilgericht oder die KESB zuständig ist, sondern, ob die Streitigkeit von einem oder drei Richterinnen/Richtern zu entscheiden ist: Ist keine Unterhaltsklage anhängig, so ist die KESB als Gremium zuständig. Ist hingegen eine Unterhaltsklage hängig, so ist die Präsidentin/der Präsident der KESB aufgrund der in Artikel 298b Absatz 3 ZGB vorgesehenen Kompetenzattraktion als Einzelrichterin/Einzelrichter zuständig.¹¹⁰

4.3.2 Resultate der Umfrage in den Kantonen

4.3.2.1 Zur Organisationsautonomie der Kantone

Viele Befragte aus verschiedenen Kantonen halten den Organisationsspielraum der Kantone für angemessen. Einige lehnen zudem ausdrücklich einen Eingriff des Bundes in die Organisationsautonomie der Kantone ab,¹¹¹ bspw. durch die Schaffung einer neuen Behörde, die sich nur mit familienrechtlichen Streitigkeiten befassen würde (vgl. Ziff. 4.3.2.4).

4.3.2.2 Zur Organisation der Gerichte

4.3.2.2.1 Zusammensetzung des Spruchkörpers

Heute werden *erstinstanzliche Verfahren* in fast allen Kantonen grundsätzlich von Einzelrichterinnen oder Einzelrichtern geführt; nur in gewissen Fällen, insbesondere bei strittigen Verfahren/Abänderungsklagen oder einem Antrag der Parteien, ist ein

¹⁰⁴ RÖSSLER, a.a.O., Rz. 66.

¹⁰⁵ Art. 7 Bst. c Loi d'organisation judiciaire neuchâteloise du 27 janvier 2010 (OJN; RSN 161.1).

¹⁰⁶ Art. 18 Abs. 1 OJN.

¹⁰⁷ Art. 3 und 4 Loi neuchâteloise concernant les autorités de protection de l'enfant et de l'adulte du 6 novembre 2012 (LAPEA NE; RSN 213.32).

¹⁰⁸ Vgl. Art. 2 Abs. 1^{bis} Loi neuchâteloise concernant l'introduction du code civil suisse du 22 mars 1910 (LI-CC NE; RSN 211.1).

¹⁰⁹ Art. 18 Abs. 2 OJN.

¹¹⁰ Zum Ganzen vgl. HELLE N., L'art. 298b al. 3 CC ou le – nouveau – recul de l'interdisciplinarité, Kap. B.4. Dieser Aufsatz ist abrufbar unter: www.droitmatrimonial.ch > Newsletter octobre 2019.

¹¹¹ AI (Verwaltung); BS (Verwaltung); GE (Verwaltung); JU (Verwaltung); OW (Verwaltung); SO (Verwaltung); TI (Verwaltung).

Dreiergremium für die Beurteilung von Familienrechtsstreitigkeiten zuständig.¹¹² Die einzelrichterliche Zuständigkeit ermöglicht schnellere Entscheide,¹¹³ vor allem bei vorsorglichen Massnahmen.¹¹⁴ Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit ist demnach beim Zivilgericht unüblich. Interdisziplinarität erfolgt eher durch Einholung von Gutachten oder durch einen punktuellen Einbezug von Fachpersonen. Teilweise wird jedoch vorgebracht, dass es in gewissen Fällen (z.B. bei besonders strittigen Fällen) von Vorteil wäre, wenn grundsätzlich ein Dreiergremium entscheiden würde.¹¹⁵

Bei *zweitinstanzlichen Verfahren* entscheidet hingegen meistens eine Dreierbesetzung.¹¹⁶

4.3.2.2.2 Personalunion (insbesondere Einigungsverhandlungen und anschliessende Verfahren)

Die *Einigungsverhandlung* bzw. der *Einigungsversuch im Eheschutzverfahren*¹¹⁷ und das anschliessende Verfahren werden in vielen Kantonen durch die gleichen Richterinnen und Richter durchgeführt (Grundsatz «one family, one judge»¹¹⁸). Die Richterinnen und Richter, die ein Eheschutzverfahren leiten, bleiben in der Regel verfahrensübergreifend auch für das Scheidungsverfahren zuständig.¹¹⁹ Auch die *Einigungsverhandlung im Scheidungsverfahren* und das anschliessende Verfahren werden in vielen Kantonen grundsätzlich durch die gleichen Richterinnen und Richter durchgeführt.¹²⁰ Einige Befragte äusserten sich besonders zufrieden über die Entscheidung des Parlaments im Rahmen der ZPO-Revision, nichts daran zu ändern. Im

¹¹² So z.B. AG (Gericht: Einzelgericht als Regelfall, Kollegialgericht auf Antrag der Parteien im Ausnahmefall, § 6 Abs. 1 Bst. c Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung des Kantons Aargau vom 23. März 2010 [EG ZPO AG; SAR 221.200]); BL (Gericht); BS (Gericht); SG (Gericht: bei strittigen Ehescheidungs-/Ehetrennungsverfahren und strittigen Abänderungsverfahren entscheidet Dreierkollegium); anders VD (Gericht: relativ oft Dreiergremium: ein Gerichtspräsident und zwei *juges laïcs*, aber: Einzelzuständigkeit des Gerichtspräsidenten bei Massnahme- und Eheschutzentscheiden).

¹¹³ SG (Gericht); JU (Gericht).

¹¹⁴ TI (Gericht).

¹¹⁵ ZH (Gerichte).

¹¹⁶ So etwa in BS, SO, SG, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH.

¹¹⁷ Art. 273 Abs. 3 ZPO.

¹¹⁸ So z.B. BE (Verwaltung, Gerichte); BS (Gericht); LU (Verwaltung, Gericht); OW (Verwaltung, Gerichte); SH (Verwaltung); TG (Gerichte).

¹¹⁹ So etwa in AG (Verwaltung, Gericht); BE (Verwaltung, Gericht); SO (Verwaltung, Gericht); SZ (Verwaltung); UR (Gericht, Verwaltung); TI (Gericht); VD (Gerichte); VS (Gerichte); differenzierter BS (Gericht: ob Eheschutz- und Scheidungsverfahren vom gleichen Gerichtspräsidium durchgeführt werden, hängt von der späteren Fallzuteilung ab und ist zufällig).

¹²⁰ Art. 291 ZPO; so z.B. in AG (Verwaltung, Gericht); AI (Verwaltung, Gericht); AR (Gericht); BE (Verwaltung, Gerichte); BL (Gericht); BS (Gericht); FR (Verwaltung, Gerichte); GE (Verwaltung, Gericht); GL (Verwaltung, Gericht); LU (Verwaltung, Gericht); NW (Gericht); OW (Verwaltung, Gerichte); SG (Verwaltung, Gerichte); SH (Verwaltung); SO (Verwaltung, 31/91

Gegensatz zu dem, was im Rahmen der parlamentarischen Beratung teilweise vorgebracht worden sei,¹²¹ würden sich die Parteien nicht freier äussern, wenn die Richterinnen und Richter wechseln würden. Vielmehr bewähre sich diese Konstanz, da die Verfahren infolge der Fallkenntnisse effizienter abgewickelt werden könnten.¹²²

Die Frage, ob der *Spruchkörper in zweiter Instanz* stets oder teilweise aus denselben Behördenmitgliedern zusammengesetzt ist, wurde nur von wenigen (Ober-)Gerichten bejaht.¹²³ Teilweise wurde auch angegeben, dass eine durchgängig gleiche Zusammensetzung aufgrund der personellen Ressourcen schwierig sei.¹²⁴

4.3.2.2.3 Spezialisierung und Aus- und Weiterbildung der Richterinnen und Richter

Bei den erstinstanzlichen Gerichten verfügen nur wenige über rein familienrechtliche Abteilungen bzw. Richterinnen oder Richter, die sich ausschliesslich mit familienrechtlichen Angelegenheiten befassen.¹²⁵ Bei den zweitinstanzlichen Gerichten scheint dies öfters der Fall zu sein.¹²⁶

Nur wenige Befragte haben sich für eine verstärkte Spezialisierung der Richterschaft im Bereich Familienrecht ausgesprochen¹²⁷ bzw. für eine vermehrte Einführung von

Gerichte); SZ (Verwaltung); TG (Gerichte); TI (Gerichte); UR (Verwaltung, Gericht); VD (Gerichte); VS (Gerichte); ZG (Gericht); ZH (Gerichte).

¹²¹ Diskussion, ob Richterinnen und Richter im Gerichtsverfahren in den Ausstand treten müssten, wenn sie zu einem früheren Verfahrenszeitpunkt versucht haben, eine Einigung zu erzielen, AB SR 2023 2 ff.; AB NR 2023 209 ff.

¹²² AI (Gericht); BE (Gerichte); BL (Gericht); FR (Gerichte); GL (Gericht); GR (Gerichte); JU (Gericht); LU (Gericht); NW (Gericht); SO (Gerichte); TI (Gericht); VD (Gerichte); VS (gespalten Gerichte); ZH (Gerichte); in diesem Sinne: OW (Gericht); SG (Gericht); UR (Gericht).

¹²³ So teilweise in: GE (Gericht); GL (Gerichte); GR (Gerichte); SZ (Gericht); TI (Gericht); VS (Gericht); konstant gleiche Zusammensetzung (ausser Ausstand/Abwesenheit) in: AR (Gericht); SO (Gericht); UR (Gericht); ZG (Gericht).

¹²⁴ VS (Verwaltung).

¹²⁵ So etwa VD (Gericht: il y a une chambre spécialisée, mais les magistrats professionnels siégeant dans cette chambre traitent également d'autres domaines du droit); SG (Verwaltung: In fünf der sieben Kreisgerichte existiert eine ausschliesslich für das Familienrecht zuständige Abteilung, Gerichte: Richterinnen und Richter sind jedoch nicht nur im Familienrecht tätig); AG (Verwaltung: Ob sämtliche Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten familienrechtliche Verfahren behandeln bzw. ob einzelne ausschliesslich für diese Themen zuständig sind, hängt von der jeweiligen internen Organisationsstruktur ab, Gericht: auf Stufe Bezirksgericht besteht nur teilweise eine Spezialisierung); TI (Verwaltung: nur im Bezirksgericht Lugano hat es zwei Abteilungen, die ausschliesslich familienrechtliche Streitigkeiten beurteilen).

¹²⁶ Z.B. in SG (Verwaltung, Gericht); LU (Verwaltung, Gericht).

¹²⁷ So z.T. SO (gespalten Gerichte); SZ (relativierend Gericht); VD (Gerichte); VS (Gericht); ZH (teilweise relativierend Gerichte); UR (relativierend Gerichte); ZG (Gericht).

familienrechtlichen Abteilungen;¹²⁸ die Abwechslung werde geschätzt bzw. sei erwünscht.¹²⁹

Eine besondere Aus- und Weiterbildung wird in der Regel nicht gefordert,¹³⁰ allerdings werden die angebotenen Weiterbildungen regelmässig freiwillig in Anspruch genommen.¹³¹ Weiterbildungen, wie insbesondere in den Bereichen Mediation¹³² oder Kindesanhörungen¹³³ wurden explizit begrüsst. Im Übrigen wird es aber nicht als erforderlich erachtet, dass Richterinnen und Richter ausserhalb der üblichen Weiterbildungen eine besondere Ausbildung absolvieren müssten.¹³⁴ Das Know-How sei vorhanden,¹³⁵ auch weil familienrechtliche Fälle einen Grossteil der Arbeit ausmachen würden.¹³⁶

4.3.2.2.4 Reformen und Reformbestrebungen

- Im **Kanton Waadt** wird darüber nachgedacht, auch bei den Zivilgerichten (*Tribunal d'arrondissement*) Fachmitglieder aus dem Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsbereich zu ernennen, wie dies bei den KESB bereits der Fall ist (vgl. Ziff. 4.3.2.3).¹³⁷
- Im **Kanton Zug** ist im Anschluss an die ZPO-Revision und die Ausweitung des vereinfachten Verfahrens (vgl. Ziff. 2.3) das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG ZG)¹³⁸ revidiert worden.¹³⁹ Neu ist seit Januar 2025 für sämtliche familienrechtlichen Verfahren die Einzelrichterin bzw. der Einzelrichter zuständig.¹⁴⁰

4.3.2.3 Zur Organisation der KESB

4.3.2.3.1 Zusammensetzung des Spruchkörpers

Die KESB entscheiden in der Regel kollegial und interdisziplinär mit drei Mitgliedern.¹⁴¹ Die Interdisziplinarität ist somit in der Behörde selbst verwirklicht, indem Fachpersonen aus verschiedenen Bereichen (Recht, soziale Arbeit und Psychologie)

¹²⁸ Anders aber TI (Verwaltung, gespalten Gerichte); UR (Verwaltung); VS (gespalten Gerichte); ZH (relativierend Gerichte).

¹²⁹ So z.B. BE (Verwaltung); LU (Gericht); SO (Gericht); ZH (Gerichte).

¹³⁰ Anders in VD (vgl. Ziff. 4.3.2.3.3).

¹³¹ So etwa BE (Verwaltung, Gerichte); BS (Gerichte); SZ (Gericht); VD (Verwaltung, Gerichte); VS (Gerichte); ZH (Gerichte); TI (Gericht).

¹³² TG (Gericht).

¹³³ VS (Gericht).

¹³⁴ Anders aber z.T. SO (gespalten Gerichte); SZ (Gericht); TI (Verwaltung, gespalten Gerichte); TG (Gericht, KESB); UR (Verwaltung, Gerichte); VS (Gerichte); ZG (Gericht); ZH (gespalten Gerichte).

¹³⁵ So z.B. BS (Gericht); SO (Gericht).

¹³⁶ So z.B. BS (Gericht); LU (Gericht); SO (Gericht); ZH (Gerichte).

¹³⁷ VD (Verwaltung).

¹³⁸ Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege des Kantons Zug vom 26. August 2010 (GOG ZG; BGS 161.1), Stand 3. Januar 2025.

¹³⁹ ZG (Verwaltung).

¹⁴⁰ § 28 Abs. 2 GOG ZG.

¹⁴¹ BE (Verwaltung).

im Spruchkörper sitzen.¹⁴² Ausnahmen von der Kollegialzuständigkeit – im Sinne einer Einzelzuständigkeit – sind in den kantonalen Gesetzen geregelt.¹⁴³ Nicht in allen Kantonen entscheiden die KESB konstant in der gleichen Zusammensetzung bzw. entscheiden nicht immer die gleichen Fachpersonen gemeinsam.¹⁴⁴ Allenfalls sitzt aber die Präsidentin bzw. der Präsident in allen Spruchkörpern, was eine einheitliche und konstante Rechtsanwendung gewährleistet.¹⁴⁵ In den meisten Kantonen üben die Mitglieder der KESB ihre Tätigkeit grundsätzlich *hauptberuflich* aus.¹⁴⁶ Einige KESB verfügen auch über einen Pool von externen Fachmitgliedern (z.B. aus den Bereichen Medizin oder Psychiatrie), welche nur punktuell einbezogen werden.¹⁴⁷

4.3.2.3.2 Interdisziplinarität

Laut den Befragten sind bei interdisziplinären Spruchkörpern vor allem folgende Berufsgruppen vertreten: Sozialarbeit, Rechtswissenschaft, Psychologie, (Sozial-)Pädagogik oder Medizin bzw. Psychiatrie.¹⁴⁸ Die interdisziplinäre Zusammenarbeit wird von den KESB sehr geschätzt.¹⁴⁹ Teilweise sei es allerdings aufgrund personeller Ressourcen (Teilzeitpensen der Mitglieder) schwierig, die Vorgaben der Interdisziplinarität in jedem Fall einzuhalten.¹⁵⁰ So wird bspw. für eine Verstärkung der Interdisziplinarität in der «fixen» Zusammensetzung der KESB plädiert, insbesondere im Bereich der Medizin bzw. Psychiatrie. Damit wäre das Fachwissen bereits in der Behörde vorhanden und es könnte auf die Einholung externer Gutachten verzichtet werden, was die Arbeit und die Verfahrensabläufe sehr erleichtere.¹⁵¹

4.3.2.3.3 Reformen und Reformbestrebungen

- Im **Kanton Basel-Landschaft** wurde die maximale Anzahl der Spruchkörpermitglieder der KESB von fünf auf acht Mitglieder erhöht.¹⁵²

¹⁴² So z.B. BE (KESB); BS (KESB).

¹⁴³ So z.B. SG (KESB).

¹⁴⁴ Grundsätzlich konstant gleich zusammengesetzt sind die KESB in: AI (Verwaltung, KESB); OW (KESB); SO (Verwaltung, KESB); TI (mehrere KESB); UR (Verwaltung, KESB); VS (Verwaltung, mehrere KESB); teilweise: AG (KESB); BE (Verwaltung, KESB); BL (Verwaltung, mehrere KESB); GE (Verwaltung); GR (Verwaltung, KESB); LU (Verwaltung, KESB); SG (KESB); TG (mehrere KESB).

¹⁴⁵ SG (KESB).

¹⁴⁶ Z.B. AI (KESB); AR (KESB); BE (Verwaltung, KESB); BL (KESB); BS (KESB); SG (mehrere KESB); ZH (mehrere KESB).

¹⁴⁷ Z.B. BS (KESB); VD (mehrere KESB).

¹⁴⁸ Z.B. BE (KESB); FR (mehrere KESB); GR (KESB); TG (mehrere KESB); ZH (mehrere KESB).

¹⁴⁹ Z.B. AG (KESB); AI (KESB); BE (KESB); BL (mehrere KESB); FR (mehrere KESB); SG (KESB); VD (KESB).

¹⁵⁰ VS (Verwaltung, mehrere KESB).

¹⁵¹ VS (KESB).

¹⁵² § 63 Abs. 2 Bst. a Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches des Kantons Basel-Landschaft vom 16. November 2006 [EG ZGB BL; SGS 211], Stand 1. Januar 2024.

- Im **Kanton Solothurn** läuft derzeit eine Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB SO)¹⁵³. Im Zentrum steht die Bereinigung der Organisation, Kompetenzen und der Verfahren im KESB-Bereich.
- Der **Kanton Thurgau** befindet sich inmitten eines Organisationsanalyseverfahrens. Es wird geprüft, ob mit einer Umstrukturierung eine Effizienzsteigerung erreicht werden kann.¹⁵⁴
- Im **Kanton Tessin** wurde am 30. Oktober 2022 eine Änderung der Kantonsverfassung beschlossen, wonach die KESB künftig eine Gerichtsbehörde ist. Gemäss Botschaft¹⁵⁵ sollen die 16 regionalen Verwaltungsbehörden durch vier kantonale Gerichtsbehörden (*Preture di protezione*) ersetzt werden. Die Regierung hat auch ein neues Verfahrensgesetz ausgearbeitet, das im Herbst 2024 der Vernehmlassung unterbreitet wurde.¹⁵⁶
- Im **Kanton Waadt** liegt die Kompetenz für das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht beim Friedensgericht (*justice de paix*). Im Jahr 2023 wurden im Rahmen des Projekts «Renforcement de la Protection de l'Enfant» (RPE)¹⁵⁷ spezielle Kammern für den Kinderschutz geschaffen, um den Schutz der Kinder zu verbessern, ihre Beteiligung am Verfahren zu gewährleisten und die Weiterbildung der Richterschaft zu stärken. Im Rahmen dieses Projekts wurde unter anderem eine spezifische Weiterbildung von sechs Tagen eingeführt.¹⁵⁸ Neben der Richterin/dem Richter sitzen neu in den Kammern für den Kinderschutz Fachmitglieder aus dem Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsbereich (*assesseurs spécialisés*). Ihre Fachkompetenz ist nicht nur bei der Entscheidungsfindung, sondern auch bei der Untersuchung und Überwachung der Massnahmen von Vorteil.

¹⁵³ Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches des Kantons Solothurn vom 4. April 1954 (EG ZGB SO; BGS 211.1); SO (Verwaltung), die Vernehmlassung lief bis ca. März 2024.

¹⁵⁴ TG (Verwaltung).

¹⁵⁵ Messaggio n. 8097 del 22 dicembre 2021 Riforma dell'organizzazione delle Autorità di protezione.

¹⁵⁶ Vgl. Comunicato stampa Consiglio di Stato 18 settembre 2024, Repubblica e Cantone Ticino - Riforma delle Autorità di protezione: il Dipartimento delle istituzioni mette in consultazione la nuova Legge sulla procedura in materia di protezione del minore e dell'adulto.

¹⁵⁷ Informationen abrufbar unter: www.vd.ch/actualites/communiqués-de-presse-de-letat-de-vaud > le 22 septembre 2021 > Ordre judiciaire vaudois: Le renforcement de la protection de l'enfant franchit une étape importante.

¹⁵⁸ VD (Verwaltung): für «juges de paix (APEA), Président.e.s d'arrondissement [tribunaux civils] et Président.e.s du Tribunal des mineurs», für Richterinnen und Richter der zweiten Instanz ist diese Weiterbildung freiwillig.

- Im **Kanton Wallis** hat der Grosse Rat im Jahr 2020 beschlossen, die KESB als kantonale Verwaltungsbehörde auszugestalten und zu professionalisieren. Seit Januar 2023 sind neun kantonale KESB tätig.¹⁵⁹
- Im **Kanton Zürich** wird derzeit das Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR ZH)¹⁶⁰ revidiert. Die Revision ist in fünf Teilprojekte aufgeteilt: Zusammensetzung KESB (Disziplinen und Anforderungen an Fachwissen der Behörden- und Ersatzmitglieder), Verfahrensordnung (Ergänzung der kantonalen Verfahrensordnung und Erweiterung Einzelzuständigkeit), Instanzenzug (einstufiger statt zweistufiger Rechtsmittelzug, d.h. von der KESB direkter Weiterzug an das Obergericht und nicht mehr via Bezirksrat), Perimeter der Berufsbeistandschaften (BB) im Erwachsenenschutz (BB ES; deckungsgleiche Perimeter von KESB und BB ES), digitale Aktenführung sowie -aufbewahrung.¹⁶¹

4.3.2.4 Zur Schaffung einer neuen Behörde für familienrechtliche Angelegenheiten/Kinderbelange

In der Umfrage wurde auch nach der Schaffung einer neuen Behörde für die Beurteilung von familienrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere von Kinderbelangen, gefragt.

4.3.2.4.1 Schaffung einer neuen Behörde

Sollte eine neue Behörde geschaffen werden, sind verschiedene Befragte der Ansicht, dass es sich dabei um ein Gericht¹⁶² handeln müsste, nicht zuletzt, weil die Akzeptanz richterlicher Entscheide höher sei.¹⁶³ Einige Befragte halten die Einführung von sog. *Familiengerichten* für sinnvoll, d.h. von spezialisierten Gerichten, die für alle familienrechtlichen Verfahren unabhängig vom Zivilstand der Eltern zuständig wären, zumindest für hochstrittige Fälle.¹⁶⁴ Für die einen sollte es sich dabei um ein interdisziplinär arbeitendes Familiengericht¹⁶⁵ handeln, allenfalls mit einem internen Abklärungsdienst.¹⁶⁶ Es wird vorgebracht, dass den Gerichten zu den unterschiedlichen Bedürfnissen der Parteien, psychischen Erkrankungen von Eltern und deren Konse-

¹⁵⁹ Informationen abrufbar unter: www.vs.ch/de/web/organisation > Staat, Recht, Finanzen und Steuern > Kindes- und Erwachsenenschutz > KESB.

¹⁶⁰ Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des Kantons Zürich vom 25. Juni 2012 (EG KESR ZH; LS 232.3).

¹⁶¹ ZH (Verwaltung).

¹⁶² So z.B. AI (KESB); AR (Gericht, KESB); BE (Verwaltung, Gericht, KESB); BS (Gerichte); GR (gespalten: Verwaltung ja, Gerichte nein); a.M. GL (KESB).

¹⁶³ BE (Gericht).

¹⁶⁴ In diesem Sinne: BE (Gericht); LU (KESB); SO (Gericht); TG (gespalten KESB); TI (in diesem Sinne mehrere KESB); VD (Gericht); VS (Verwaltung, gespalten Gerichte und KESB); ZH (mehrere KESB, a.M. Gericht); differenziert OW (Gericht) und SO (Gericht); a.M. GE (Verwaltung).

¹⁶⁵ AR (KESB); BE (differenziert Gericht, KESB); LU (Gerichte gespalten, KESB); NW (Verwaltung, KESB); SG (Gericht).

¹⁶⁶ AR (KESB); GL (Verwaltung); LU (KESB); SG (KESB).

quenzen oder zur Umsetzung von Besuchsrechten etc. aktuell das spezifische Fachwissen fehle.¹⁶⁷ So werde bspw. im Rahmen von eherechtlichen Verfahren eine Beistandschaft angeordnet, ohne dass das Gericht die Notwendigkeit der Massnahme genügend abgeklärt hätte.¹⁶⁸ Daher solle die neu zu schaffende Behörde vom «traditionellen» Zivilgericht klar unterschieden werden,¹⁶⁹ um die Vorteile der verwaltungsrechtlich organisierten KESB nicht aufs Spiel zu setzen (Interdisziplinarität, Agilität, Innovation, schnelle und einfache Verfahren, Niederschwelligkeit, dienstleistungsorientierte Ausrichtung im Hinblick auf eine einvernehmliche Lösungsfindung, Ausrichtung auf einen Hilfs- und Unterstützungs- und nicht auf einen Entscheidprozess).¹⁷⁰

Denkbar wäre auch eine dem Gerichtsverfahren und dem KESB-Verfahren vorgelagerte Schlichtungsbehörde (ähnlich wie ein Friedensrichteramt, aber spezialisiert) für sämtliche familienrechtlichen Belange.¹⁷¹ Eine solche vorgelagerte spezialisierte Behörde müsste über Fachpersonen mit juristischen Kenntnissen, verbunden mit einer Mediationsausbildung oder einer gleichwertigen Ausbildung, verfügen und Unterlagen von Dritten herausverlangen können (z.B. für Unterhaltsberechnungen). Für Kinderbelange wäre eine Kinderpsychologin/ein Kinderpsychologe beizuziehen. Diese Behörde müsste die getroffenen Vereinbarungen genehmigen können, so dass eine Weiterleitung an die KESB oder das Gericht nicht notwendig wäre.¹⁷²

Für andere Befragte könne hingegen die interdisziplinäre Zusammenarbeit anders als mit einer neuen Behörde gewährleistet werden: Die Fachpersonen könnten bspw. wie bei den KESB je nach Fall beigezogen werden, indem für Abklärungsberichte oder Beratungen etc. auf die Sozialdienste oder das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz zurückgegriffen würde. Es müsste daher nicht unbedingt eine neue Behörde geschaffen werden; das Verfahren wäre zu überdenken und anzupassen.¹⁷³

Schliesslich gibt es Befragte, welche die Schaffung einer neuen Behörde als nicht zwingend notwendig¹⁷⁴ bzw. als nicht realistisch erachten.¹⁷⁵ Dies würde eine weitgehende Reorganisation der Zivilgerichtsbarkeit zur Folge haben, welche einen sehr hohen Aufwand mit sich bringen würde (und damit eine grosse Veränderung der Infrastruktur/Ressourcen).¹⁷⁶ In kleineren Kantonen wäre ein spezialisiertes Gericht unter Umständen nicht genügend ausgelastet.¹⁷⁷ In anderen Kantonen könnte der Wegfall der Zuständigkeit für familienrechtliche Streitigkeiten erhebliche Konsequenzen für

¹⁶⁷ LU (KESB).

¹⁶⁸ SG (KESB).

¹⁶⁹ BS (KESB).

¹⁷⁰ BS (KESB); diese Vorteile werden auch von anderen erwähnt: so z.B. FR (KESB); NW (Verwaltung, KESB); SG (KESB).

¹⁷¹ ZG (Verwaltung, Gericht).

¹⁷² GR (Gerichte); OW (Gerichte); relativierend SG (KESB).

¹⁷³ BE (differenziert Gericht).

¹⁷⁴ GE (Verwaltung); GL (Verwaltung, Gericht); SH (Verwaltung); SO (Verwaltung); SZ (Verwaltung, Gericht); TG (Verwaltung, Gerichte, gespalten KESB); UR (Verwaltung, Gerichte); VD (gespalten Verwaltung); ZG (KESB).

¹⁷⁵ GR (Gerichte); NW (Verwaltung); SZ (KESB).

¹⁷⁶ SG (Verwaltung, Gerichte); UR (Gerichte).

¹⁷⁷ OW (Verwaltung).

die Existenz von Bezirksgerichten zur Folge haben.¹⁷⁸ Schliesslich seien zahlreiche Richterinnen und Richter nicht bereit, sich ausschliesslich mit familienrechtlichen Streitigkeiten zu befassen.¹⁷⁹ Ausserdem sei kaum vorstellbar, dass eine Schlichtung durch eine spezialisierte, vorgelagerte Schlichtungsbehörde in familienrechtlichen Verfahren sowohl fachkompetent (Mangel an personellen Ressourcen) als auch zeitnah (Verfahrensverzögerungen bei Dringlichkeit der Materie) erfolgen könnte.¹⁸⁰ So seien bspw. in Unterhaltssachen detaillierte Abklärungen notwendig.¹⁸¹ Zudem würden unnötige Doppelspurigkeiten im Hinblick auf die Einigungsverhandlung/Anhörungen entstehen.¹⁸²

4.3.2.4.2 Reformen und Reformbestrebungen

Wie bereits ausgeführt, hat der Kanton Aargau bisher als einziger Kanton Familiengerichte eingeführt (vgl. Ziff. 4.3.1.3). Andere Kantone haben diese Möglichkeit geprüft, jedoch verworfen:

- Im **Kanton Waadt** wurde im Rahmen des Projekts zur Stärkung des Kindesschutzes (vgl. Ziff. 4.3.2.3.3) die Schaffung einer separaten Familienbehörde diskutiert. Eine solche Lösung wurde jedoch verworfen, da eine für den gesamten Kanton geltende Gerichtsbarkeit die Gefahr einer «Überspezialisierung» der Richterschaft und einer gewissen Entfremdung der Rechtssuchenden mit sich gebracht hätte. Daher wurde die Lösung, innerhalb der *justices de paix* (d.h. KESB) spezialisierte Kammern zu schaffen, die sich dem Kindesschutz widmen, gewählt. Diese seit 2022 bestehende Organisationsform müsste zuerst ihre Wirkung entfalten können, bevor wieder eine neue Organisation in Betracht gezogen würde.¹⁸³

¹⁷⁸ GR (Gerichte); TI (Verwaltung, Gerichte).

¹⁷⁹ FR (Gericht); GE (Gerichte).

¹⁸⁰ AG (Gericht, KESB); in diesem Sinne auch BL (Gerichte); BS (Gerichte, KESB); FR (Gerichte, KESB); GL (Gericht, KESB); LU (KESB); NW (Gericht); SO (Gerichte); SG (Gerichte, KESB); SG (KESB); TG (Gerichte, mehrere KESB); VD (Gerichte); ZG (KESB); ZH (relativierend Gerichte).

¹⁸¹ AR (Gericht).

¹⁸² BE (Gerichte); FR (Gericht); GE (Gericht, KESB); JU (Gericht, KESB); SO (Gerichte); in diesem Sinne TI (Gericht); ZH (Gerichte).

¹⁸³ VD (Verwaltung).

- Im **Kanton Tessin** wurde die Einführung von Familiengerichten im Rahmen der Arbeiten zur Reform der KESB (vgl. Ziff. 4.3.2.3.3) geprüft, anschliessend jedoch abgelehnt, vor allem, weil sie schwerwiegende Folgen für die Gerichtsorganisation gehabt und die Existenz der Bezirksgerichte in Frage gestellt hätte.¹⁸⁴

In folgenden Kantonen wird derzeit die Möglichkeit der Einführung eines Familiengerichts geprüft:

- Der **Kanton Thurgau** befindet sich inmitten eines Organisationsanalyseverfahrens. Es wird geprüft, ob mit einer Umstrukturierung eine Effizienzsteigerung erreicht werden kann.¹⁸⁵
- Im **Kanton Wallis** wurde die Schaffung von Familiengerichten im Rahmen der Änderung der Kantonsverfassung vorgeschlagen. Die neue kantonale Verfassung wurde jedoch per Volksabstimmung im März 2024 abgelehnt. Am 11. März 2024 wurde im Grossen Rat eine Motion 2024.03.043 «Pour une égalité de traitement de tous les enfants» eingereicht. Diese verlangt Gesetzesänderungen für die Einführung von familienrechtlichen Abteilungen bzw. Familiengerichten, welche an die erstinstanzlichen Zivilgerichte angegliedert und nur für familienrechtliche Angelegenheiten zuständig wären.¹⁸⁶

4.4 Verfahren bei der Regelung der Kinderbelange

4.4.1 Geltende Rechtslage

4.4.1.1 Erstinstanzliches Verfahren bei Zuständigkeit des Zivilgerichtes

4.4.1.1.1 Eheschutzverfahren

Das Eheschutzverfahren kommt zum Zug, wenn der gemeinsame Haushalt aufgehoben wird und die Ehegatten sich über die Folgen des Getrenntlebens (insbesondere Kinderbelange, Wohnungszuteilung und Unterhalt) nicht einigen können.¹⁸⁷ Die Einzelrichterin bzw. der Einzelrichter (vgl. Ziff. 4.3.1.1.2 und 4.3.2.2.1) wendet dabei das *summarische Verfahren* an.¹⁸⁸ Zunächst wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt,¹⁸⁹ an der die Parteien persönlich teilnehmen müssen,¹⁹⁰ und es wird versucht

¹⁸⁴ TI (Verwaltung, Gerichte).

¹⁸⁵ TG (Verwaltung).

¹⁸⁶ VS (Verwaltung).

¹⁸⁷ Art. 176 ZGB.

¹⁸⁸ Art. 271 Bst. a ZPO.

¹⁸⁹ Art. 273 Abs. 1 ZPO.

¹⁹⁰ Art. 273 Abs. 2 ZPO.

eine Einigung herbeizuführen.¹⁹¹ Gelingt dies nicht, wird ein Entscheid gefällt. Bei veränderten Verhältnissen kann das Gericht auf Begehren seinen früheren Entscheid anpassen.¹⁹² Das Eheschutzverfahren kann auch als Vorstufe für das Scheidungsverfahren dienen. Nach Einreichung des Scheidungsbegehrens oder der Scheidungsklage bleiben die Massnahmen des Eheschutzgerichts solange bestehen, bis das Scheidungsgericht sie aufhebt oder abändert.¹⁹³

4.4.1.1.2 Scheidungsverfahren

Auch das Scheidungsverfahren wird (seit der ZPO-Revision) von einer Einzelrichterin/einem Einzelrichter durchgeführt (vgl. Ziff. 4.3.1.1.2 und 4.3.2.2.1). Es wird durch Einreichung des gemeinsamen Scheidungsbegehrens oder der Scheidungsklage eingeleitet.¹⁹⁴

Bei einer *Scheidung auf gemeinsames Begehren mit vollständiger Einigung* reichen die Ehegatten eine vollständige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen und mit gemeinsamen Anträgen hinsichtlich der Kinderbelange ein.¹⁹⁵ Das Gericht hört die Ehegatten getrennt und zusammen an.¹⁹⁶ Hat sich das Gericht davon überzeugt, dass das Scheidungsbegehren und die Vereinbarung auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruhen und dass die Anträge hinsichtlich der Kinderbelange genehmigt werden können, wird die Scheidung ausgesprochen.¹⁹⁷

Bei einer Scheidung auf *gemeinsames Begehren mit Teileinigung* sind sich die Ehegatten im Zeitpunkt der Einreichung des Begehrens zwar über den Scheidungswillen einig, jedoch nicht oder nur in gewissen Punkten über die Scheidungsfolgen und ersuchen gemeinsam das Gericht, damit dieses entscheidet.¹⁹⁸ Das Gericht hört die Ehegatten zum gemeinsamen Scheidungsbegehren und zu den geklärten und noch offenen Scheidungsfolgen an.¹⁹⁹ Es entscheidet über die noch offenen Folgen in einem streitigen – seit dem 1. Januar 2025 vereinfachten (vgl. Ziff. 2.3) – Verfahren.²⁰⁰

Eine *Scheidungsklage* wird eingereicht, wenn eine Scheidung auf gemeinsames Begehren nicht möglich ist. Das Scheidungsverfahren beginnt mit einer *Einigungsverhandlung*.²⁰¹ Kommt es zu keiner oder nur zu einer teilweisen Einigung, so entschei-

¹⁹¹ Art. 273 Abs. 3 ZPO.

¹⁹² Art. 179 ZGB.

¹⁹³ Art. 276 Abs. 2 ZPO; siehe BÄHLER D. zu Art. 271 ZPO N 10 f., in: Spühler K./Tenchio L./Infanger D. (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, 4. Aufl., 2024.

¹⁹⁴ Art. 274 ZPO.

¹⁹⁵ Art. 111 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 285 ZPO.

¹⁹⁶ Art. 111 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 287 ZPO.

¹⁹⁷ Art. 111 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 279 und 288 Abs. 1 ZPO.

¹⁹⁸ Art. 112 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 286 ZPO.

¹⁹⁹ Art. 112 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 287 ZPO.

²⁰⁰ Art. 288 Abs. 2 ZPO.

²⁰¹ Art. 291 ZPO.

det das Gericht über die Auflösung der Ehe und über alle Nebenfolgen der Scheidung.²⁰² Seit dem 1. Januar 2025 gilt für das streitige Scheidungsverfahren das *vereinfachte Verfahren* (vgl. Ziff. 2.3) und kann auch mündlich durchgeführt werden.²⁰³ Beim vereinfachten Verfahren trifft das Gericht die notwendigen Verfügungen, damit die Streitsache möglichst am ersten Termin erledigt werden kann.²⁰⁴ Erfordern es die Verhältnisse, so kann das Gericht einen Schriftenwechsel anordnen und Instruktionsverhandlungen durchführen.²⁰⁵

Ist das gemeinsame Scheidungsbegehren oder die Scheidungsklage rechtshängig, kann das Gericht auf Antrag einer Partei die erforderlichen *vorsorglichen Massnahmen* anordnen,²⁰⁶ insbesondere zur Regelung des Getrenntlebens. Die vorsorglichen Massnahmen können die gleichen Fragen wie die Eheschutzmassnahmen betreffen; es kann alles geregelt werden, was im Einzelfall als nötig erachtet wird.²⁰⁷

4.4.1.1.3 Unterhalts- und Vaterschaftsklage

Für die selbständigen Klagen in Kinderbelangen, namentlich Vaterschafts- und Unterhaltsklagen, gilt ebenfalls das *vereinfachte Verfahren*.²⁰⁸ Bis zum 31. Dezember 2024 ging (nur) der reinen Unterhaltsklage ein Schlichtungsversuch voraus. Auf das Schlichtungsverfahren wurde nur verzichtet, wenn bereits im Rahmen eines Sorgerechtsstreits vor der Kindesschutzbehörde keine Einigung erzielt werden konnte.²⁰⁹ Seit dem 1. Januar 2025 und der ZPO-Revision findet kein Schlichtungsverfahren mehr statt,²¹⁰ wie bei der Vaterschaftsklage²¹¹. Das Gericht versucht in einem ersten Schritt bzw. im Rahmen einer jederzeit möglichen Instruktionsverhandlung,²¹² eine einvernehmliche Einigung zwischen den Parteien zu finden (vgl. Ziff. 2.3).

4.4.1.1.4 Verfahrensbestimmungen für die Beurteilung der Kinderbelange

Die ZPO sieht spezifische Verfahrensbestimmungen vor, wenn das Gericht im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens sowie eines Vaterschafts- oder Unterhaltsverfahrens über Kinderbelange zu befinden hat.²¹³ Ist eine Entscheidung über die Kinderbelange (elterliche Sorge, die Obhut und der persönliche Verkehr bzw. die Betreuungsanteile sowie der Kindesunterhalt) zu treffen, gelten der *Untersuchungs- und Officialgrundsatz*:²¹⁴ Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen²¹⁵

²⁰² Grundsatz der Einheit des Scheidungsurteils, Art. 283 ZPO, HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., Rz. 699.

²⁰³ Art. 244 ZPO.

²⁰⁴ Art. 246 Abs. 1 ZPO.

²⁰⁵ Art. 246 Abs. 2 ZPO.

²⁰⁶ Art. 276 ZPO.

²⁰⁷ HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., Rz. 661 f.; BÄHLER zu Art. 276 ZPO, a.a.O.

²⁰⁸ Art. 295 ZPO.

²⁰⁹ Art. 198 Bst. b^{bis} ZPO i.V.m. Art. 298b und Art. 298d ZGB.

²¹⁰ Art. 198 Bst. b^{bis} nZPO.

²¹¹ Art. 198 Bst. b ZPO.

²¹² Art. 226 und 246 Abs. 2 ZPO.

²¹³ Vgl. ZPO 7. Titel: Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten, 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen.

²¹⁴ Art. 296 ZPO.

²¹⁵ Art. 296 Abs. 1 ZPO.

und entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge²¹⁶ und ohne Beschränkung der Beweismittel.²¹⁷ Beim Entscheid über die Kinderbelange kann insbesondere das Gutachten über die Erziehungsfähigkeit der Eltern eine besondere Rolle spielen.²¹⁸ Die Einzelrichterin bzw. der Einzelrichter hört die Eltern persönlich an und kann sie auch zu einem *Mediationsversuch* auffordern.²¹⁹ Kinder sind in geeigneter Weise durch die Einzelrichterin bzw. den Einzelrichter selbst oder durch eine beauftragte Drittperson grundsätzlich ab dem Schulalter anzuhören.²²⁰ Die *Anhörung* muss auf eine kindgerechte Art und Weise – in Abwesenheit der Eltern und ihrer Vertretung – durchgeführt werden. Dabei genügt es, wenn im Protokoll der Anhörung lediglich die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten sind, damit das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt werden kann.²²¹ Die Anhörung stellt ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht des Kindes und ein Untersuchungsmittel des Gerichts dar, sodass die Bestellung einer *Kindesvertretung* die Anhörung des Kindes durch das Gericht grundsätzlich nicht ersetzen kann.²²² Falls im Einzelfall nötig, kann das Gericht aber auch für die Vertretung des Kindes eine Beiständin oder einen Beistand (sog. Verfahrensbeistandschaft) anordnen.²²³

Das Gericht kann im Eheschutz- und Scheidungsverfahren auch geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindes treffen, die durch die KESB vollzogen werden.²²⁴ Es kann insbesondere eine Erziehungsbeistandschaft²²⁵ oder Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs (sog. Besuchsrechtsbeistandschaft) anordnen.²²⁶

Die Tarife für die Prozesskosten, d.h. *Gerichtskosten und Parteientschädigung*, werden durch die Kantone festgelegt.²²⁷ Eine Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.²²⁸ Auch eine gerichtlich empfohlene Mediation kann unentgeltlich sein.²²⁹

²¹⁶ Art. 296 Abs. 2 ZPO.

²¹⁷ Art. 168 Abs. 2 ZPO.

²¹⁸ Vgl. CHOFFAT G./NDOUMBE NKOTTO V./VERLOOVEN M., La notion d'intérêt supérieur de l'enfant, *Anwaltsrevue*, 11/12/2024, S. 471-475, S. 473.

²¹⁹ Art. 297 ZPO.

²²⁰ Art. 298 ZPO, BAUMGARTNER S./DOLGE A./MARKUS A. R./SPÜHLER K., *Schweizerisches Zivilprozessrecht und Grundzüge des internationalen Zivilprozessrechts*, 11. Aufl., 2024, § 54, Rz. 367.

²²¹ Art. 298 Abs. 2 ZPO.

²²² Art. 299 ZPO, zum Ganzen BAUMGARTNER/DOLGE/MARKUS/SPÜHLER, a.a.O., § 54, Rz. 367 ff.

²²³ Die Verfahrensbeistandschaft nach Art. 449a ZGB findet im Kindesschutzverfahren sinngemäss Anwendung (Art. 314 Abs. 1 ZGB).

²²⁴ Art. 315a Abs. 1 ZGB.

²²⁵ Art. 308 Abs. 1 ZGB.

²²⁶ Art. 308 Abs. 2 ZGB.

²²⁷ Art. 95, 96 und 105 ZPO.

²²⁸ Art. 117 ZPO.

²²⁹ Art. 218 Abs. 2 ZPO.

4.4.1.2 Erstinstanzliche Verfahren vor der KESB

Die KESB entscheidet über die Kinderbelange, wenn die Eltern nicht verheiratet sind (vgl. Ziff. 4.2.1.2).²³⁰ Neben den verfahrensrechtlichen Bestimmungen im ZGB²³¹ sind dabei noch die kantonalen Bestimmungen zu beachten: 14 Kantone haben die Verfahren der KESB der ZPO unterstellt, die übrigen 12 Kantone erklärten ihre kantonalen Verfahrensrechte für anwendbar.²³² Subsidiär gilt aber auch in diesen letzten Kantonen die ZPO sinngemäss als ergänzendes kantonales Verfahrensrecht.²³³

Die zentralen Grundsätze des Verfahrens legt Artikel 446 ZGB fest. Die KESB erforscht den Sachverhalt von Gesetzes wegen²³⁴ und ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden.²³⁵ Es gelten somit der *Untersuchungs- und Officialgrundsatz*. Die KESB kann zudem geeignete Personen oder Stellen mit der *Abklärung* des Sachverhaltes beauftragen.²³⁶ Zur Abklärung können einzelne Behördenmitglieder, Personen des internen Abklärungsdienstes (Behördensekretariat), aber auch externe Fachpersonen oder Fachstellen beigezogen werden. Die KESB kann diesbezüglich auch kommunale oder regionale Sozialdienste miteinbeziehen.²³⁷ Schliesslich kann die KESB auch die Einholung eines Gutachtens anordnen.²³⁸ Bei der Beurteilung von Kinderbelangen durch die KESB sind zudem die Artikel 314 ff. ZGB zu berücksichtigen. Dementsprechend kann die KESB die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.²³⁹ Die Anhörung und die Vertretung des Kindes sind ebenfalls analog der ZPO geregelt.²⁴⁰

²³⁰ Art. 298b und 298d ZGB.

²³¹ Art. 314, 314a-314e und 443 ff. ZGB.

²³² DÖRFLINGER P., Wanderung im Gebirge – Zwischenhalt mit Routenplanung, Rück- und Ausblick aus Sicht eines Praktikers, Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2/2023, S. 91-112, S. 99.

²³³ Art. 450f ZGB.

²³⁴ Art. 446 Abs. 1 ZGB.

²³⁵ Art. 446 Abs. 3 ZGB.

²³⁶ Art. 446 Abs. 2 ZGB.

²³⁷ KUHN M., Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, recht 5/2014, S. 218-232, S. 224.

²³⁸ Art. 446 Abs. 2 ZGB

²³⁹ Art. 314 Abs. 2 ZGB. In Anwendung von Art. 307 Abs. 3 ZGB kann die KESB den Eltern auch eine Weisung zur Durchführung weiterer Massnahmen anordnen, wie eine Therapie, angeordnete Beratung, Elternkurse usw.; vgl. BGE 142 III 197 E. 3.7.

²⁴⁰ Art. 314a und 314b ZGB.

Die *Verfahrenskosten* vor der KESB werden durch die Kantone festgelegt.²⁴¹ Auch vor der KESB haben die betroffenen Personen die Möglichkeit unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen. Die durch die von der KESB angeordneten Massnahmen anfallenden Kosten (z.B. Entschädigung einer Beistandschaft nach Art. 404 ZGB) sind keine Verfahrenskosten, sodass dafür keine unentgeltliche Rechtspflege beantragt werden kann.

4.4.1.3 Rechtsmittelverfahren

4.4.1.3.1 Gegen Entscheide des Zivilgerichts

Erstinstanzliche Eheschutzentscheide sind auf kantonaler Ebene innert 30 Tagen mit Berufung anfechtbar (vgl. Ziff. 2.3).²⁴² Mit diesem Rechtsmittel kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden.²⁴³ Neu ist auch die Anschlussberufung zulässig.²⁴⁴ *Erstinstanzliche Scheidungsurteile* sind innert 30 Tagen mit Berufung anfechtbar.²⁴⁵

Zweitinstanzliche Entscheide sind innert 30 Tagen mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht anfechtbar.²⁴⁶ Die Kognition des Bundesgerichts ist aber unterschiedlich (vgl. Ziff. 2.2): Wurden Kinderbelange im Eheschutzverfahren oder durch vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren geregelt, kann vor Bundesgericht einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden.²⁴⁷ Richtet sich die Beschwerde gegen ein Scheidungsurteil, entscheidet das Bundesgericht mit freier Kognition, so dass jede Verletzung des Bundesrechts geltend gemacht werden kann.²⁴⁸

4.4.1.3.2 Gegen Entscheide der KESB

Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der KESB über die Kinderbelange ist eine gerichtliche Instanz.²⁴⁹ Sie wird auf Beschwerde hin tätig und beurteilt die formelle und materielle Richtigkeit der Entscheide der KESB. Die Verfahrensregeln bestimmen sich nach der vom kantonalen Recht bezeichneten zuständigen gerichtlichen Beschwerdeinstanz.²⁵⁰ Ist die KESB als Gericht organisiert, ist das für Zivilsachen zuständige obere kantonale Gericht (in der Regel Obergericht) zuständig. Ist die KESB als Verwaltungsbehörde organisiert, ist meistens das kantonale Verwaltungsgericht

²⁴¹ Kantonale Gesetze und Verordnungen abrufbar unter > <https://www.kokes.ch> > Organisation der Kantone > Link zu den kantonalen Rechtsgrundlagen.

²⁴² Art. 314 Abs. 2 nZPO.

²⁴³ Art. 310 ZPO.

²⁴⁴ Art. 314 Abs. 2 nZPO; Botschaft ZPO, BBl 2020, 2771.

²⁴⁵ Art. 308 ff. ZPO.

²⁴⁶ Art. 72, 75, 90 und 100 BGG.

²⁴⁷ Art. 98 BGG.

²⁴⁸ Art. 72, 75, 90, 95 f. und 100 BGG.

²⁴⁹ Art. 450 ZGB.

²⁵⁰ Art. 450 Abs. 1 ZGB; vgl. Zusammenstellung der kantonalen Behörden Organisation (KESB – Aufsichtsbehörden – Rechtsmittelinstanz), Stand 1. Januar 2023, abrufbar unter: www.kokes.ch > Organisation > Organisation Kantone > kantonale Behördenorganisation (KESB – Aufsichtsbehörden – Rechtsmittelinstanz).

zuständig. Auch hier legt das ZGB gewisse Grundsätze fest.²⁵¹ Entscheide der KESB²⁵² sind mit Beschwerde anfechtbar und die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.²⁵³ Mit Beschwerde können Rechtsverletzung, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit gerügt werden.²⁵⁴

Zweitinstanzliche gerichtliche Entscheide sind innert 30 Tagen mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht anfechtbar.²⁵⁵ Das Bundesgericht entscheidet mit freier Kognition (vgl. Ziff. 2.2).

4.4.2 Resultate der Umfrage in den Kantonen

4.4.2.1 Anpassungsbedarf beim Verfahren

Viele Befragte sehen einen gewissen *Anpassungsbedarf* beim Verfahren.²⁵⁶ Kritisiert wird insbesondere, dass je nach Zivilstand der Eltern unterschiedliche Zuständigkeiten gelten und somit unterschiedliche Verfahrensregelungen anwendbar seien (obwohl Untersuchungs- und Officialgrundsatz sowohl für die KESB als auch für das Gericht gelten).²⁵⁷ Einerseits seien Verfahren vor Gericht formeller, ohne anwaltliche Vertretung schwieriger zu beschreiten und teurer.²⁵⁸ Andererseits hätten die Gerichte im Vergleich zur KESB einen grösseren Spielraum bei der Begründung bzw. Nichtbegründung von Entscheiden²⁵⁹ und deren Vollstreckung.²⁶⁰

Gestützt auf diese Kritik regen einige Befragte an, *einheitliche Verfahrensregeln* zu schaffen, die unabhängig vom Zivilstand der Eltern gelten sollen.²⁶¹ Die Einführung schweizweit einheitlicher Verfahren würde auch die Zusammenarbeit zwischen den

²⁵¹ Art. 450-450e ZGB.

²⁵² Art. 450 Abs. 1 ZGB und Art. 314 Abs. 1 ZGB.

²⁵³ Art. 450b ZGB.

²⁵⁴ Art. 450a ZGB.

²⁵⁵ Art. 72, 75, 90 und 100 BGG.

²⁵⁶ AR (KESB); BE (Gerichte, KESB: nur punktuell); LU (Gericht, KESB); GL (Gericht, KESB); GR (Gerichte, KESB); NW (Gericht, KESB); OW (Gerichte); SG (Gerichte, KESB); SO (Gerichte); SZ (KESB); UR (KESB); TG (Gericht, mehrere KESB); VD (Gericht); VS (Gerichte, KESB); ZG (Gericht und KESB); ZH (gespalten Gerichte, in diesem Sinne mehrere KESB); eher keinen Anpassungsbedarf sehen AG (Gerichte, KESB); AI (Gericht, KESB); FR (Gerichte); GE (Gericht, KESB); JU (Gericht).

²⁵⁷ So z.B. LU (Gericht, KESB); TG (Gericht, mehrere KESB).

²⁵⁸ BE (Gericht).

²⁵⁹ TG (KESB).

²⁶⁰ Vgl. Art. 343 ZPO, SG (KESB).

²⁶¹ AR (KESB); BE (Gerichte, KESB); BL (Gerichte, gespalten KESB); FR (Gerichte); GE (Gerichte); GL (KESB); GR (Gerichte, KESB); JU (Gericht); LU (Gericht, KESB); NW (Gericht, KESB); OW (Gerichte); SG (Gerichte gespalten, mehrere KESB); SO (gespalten Gerichte, a.M. KESB); SZ (KESB, relativierend Gericht); TG (mehrere KESB, relativierend Gericht); UR (gespalten Gerichte); VD (KESB; Gerichte); VS (Gerichte, gespalten KESB); ZG (Verwaltung, Gericht, relativierend KESB); grundsätzlich auch ZH (mehrere KESB, gespalten Gerichte).

Kantonen erleichtern (z.B. bei Umzug des Kindes).²⁶² Es besteht jedoch auch die Ansicht, dass eine solche Vereinheitlichung unangebracht wäre, da sich für verheiratete Paare auch andere Fragen als die Kinderbelange stellen würden, wie bspw. die Auflösung des Güterstandes.²⁶³ Wichtig sei vor allem, dass in allen Verfahren, die Kinderbelange betreffen, (weiterhin) Untersuchungs- und Officialgrundsatz gelten.²⁶⁴

4.4.2.2 Insbesondere zum gerichtlichen Verfahren

Die Mehrheit der befragten Gerichte ist der Ansicht, dass die derzeitigen Bestimmungen der ZPO (unter Berücksichtigung der am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen ZPO-Revision) ein zweckmässiges und angemessenes Vorgehen bei familienrechtlichen Angelegenheiten erlauben,²⁶⁵ weil sie dem Gericht Freiheit in der Verfahrensleitung lassen würden.²⁶⁶

Einige Befragte würden aber *niederschwellige aussergerichtliche Informations- und Beratungsangebote* begrüßen. In einem solchen Rahmen könnten Eltern Informationen zum bevorstehenden Verfahren (Dauer, Kosten, usw.) erhalten.²⁶⁷ Am besten wäre es, wenn solche Angebote kostengünstig bzw. kostenlos zur Verfügung stehen würden.²⁶⁸

Vor der ersten Verhandlung sollte nach Ansicht verschiedener Gerichte möglichst auf einen *Schriftenwechsel* verzichtet werden – insbesondere bei den Themen der Obhut und der Betreuung/dem Besuchsrecht. Ein unnötig verletzender und unsachlich geführter Schriftenwechsel könne kontraproduktiv für die schnelle Lösungsfindung sein.²⁶⁹ Dies könnte insbesondere bei Summarverfahren, d.h. insbesondere Eheschutzverfahren, berücksichtigt werden.²⁷⁰

Die Mehrheit der befragten Gerichte misst der *Einigungsverhandlung* grosse Bedeutung zu.²⁷¹ Die Instrumente Einigungsverhandlung (Art. 291 ZPO) bzw. erste Anhö-

²⁶² JU (Gericht); SZ (KESB).

²⁶³ AI (Gericht).

²⁶⁴ AG (Gericht); BL (Gerichte); GE (Gerichte); GR (Gericht); LU (Gericht); NW (Gericht); SG (Gerichte); TG (Gerichte); TI (Gericht); VS (Gerichte); ZH (Gerichte).

²⁶⁵ AG (relativierend Gerichte); AI (Gericht); AR (Gericht); BE (Gerichte); BL (Gerichte); BS (Gerichte); FR (Gerichte); GE (Gerichte); GL (Gericht); GR (Gerichte: teilweise); JU (Gericht); LU (Gericht: teilweise); NW (Gericht); OW (gespalten Gerichte); SG (Gerichte); SO (Gerichte); SZ (Gericht); TG (Gerichte); ZG (Gerichte); VD (gespalten Gerichte); VS (Gerichte); ZG (Gericht); ZH (gespalten Gerichte); TI (Gerichte).

²⁶⁶ AI (Gericht).

²⁶⁷ AG (Gericht); TI (Gericht).

²⁶⁸ AG (Gericht).

²⁶⁹ AI (Gericht); BS (Gerichte); GR (Gerichte: in diesem Sinne); LU (Gericht); TI (Gericht).

²⁷⁰ LU (Gericht); TI (Gericht).

²⁷¹ AG (Gericht); AI (Gericht); BE (Gerichte); BL (Gerichte); BS (Gerichte); FR (Gericht); JU (Gericht); GL (Gericht); LU (Gericht); NW (Gericht); OW (Gericht); SG (Gerichte); TG (Gerichte); TI (Gericht); UR (Gericht); VD (Gerichte); VS (Gericht); ZH (Gerichte).

nung (Art. 287 ZPO) hätten sich als «Vergleichsgefässe» sehr bewährt. Gemäss mehreren Gerichten solle verstärkt versucht werden, eine Einigung zu erzielen,²⁷² allenfalls auch unter Beizug von Fachpersonen aus anderen Bereichen (z.B. Psychologie).²⁷³ Die Behörden sollten dafür *genügend Zeit* haben.²⁷⁴ Im Kanton Bern wird z.B. das Scheidungsverfahren regelmässig mit einer halbtägigen ersten Verhandlung gestartet. In vielen Fällen gelingt es dem Gericht, bereits in diesem Rahmen eine umfassende einvernehmliche Regelung zu erzielen.²⁷⁵ Kann bereits im Rahmen des ersten Termins eine Lösung gefunden werden, so dient dies den Parteien (auch in finanzieller Hinsicht).²⁷⁶ Einige Befragte schlagen ein *obligatorisches Einigungsverfahren* (im Sinne einer Schlichtung oder Mediation) vor dem eigentlichen gerichtlichen Verfahren vor bzw. befürworten, diese Möglichkeit zu prüfen.²⁷⁷ In diesem Kontext wurde auch angeregt, dass die in einigen Kantonen bereits praktizierte *Cochemer-Methode* ausgeweitet werden könnte.²⁷⁸ Zudem sollten solche vorgelagerten Verfahren kostenlos sein.²⁷⁹

Die Bedeutung des *Untersuchungs- und Officialgrundsatzes* in Kinderbelangen wird von vielen befragten Gerichten hervorgehoben.²⁸⁰ Sie geben den notwendigen Spielraum, um sachgerechte Lösungen im Sinne des Kindeswohls zu finden.²⁸¹ Gestützt darauf holen einige Gerichte im Vorfeld möglichst viele Informationen ein, um die Chancen auf eine Einigung zu erhöhen.²⁸²

4.4.2.3 Insbesondere zum KESB-Verfahren

Die Befragten meinen, dass in den Verfahren vor den KESB – wenn immer möglich – versucht werde deeskalierend zu intervenieren. Die *Einvernehmlichkeit* stehe dabei immer im Vordergrund.²⁸³ Wichtig sei auch der *Ermessens-/Gestaltungsspielraum bei der Führung der Verfahren* (gemeinsame Suche nach einvernehmlichen Lösungen vs. behördliche Intervention).²⁸⁴ In erster Linie würden die Verfahren von den Mitar-

²⁷² So z.B. OW (Gerichte, KESB); BE (KESB); BL (Gericht); VD (Gerichte); VS (Gericht, KESB); ZH (gespalten Gerichte); in diesem Sinne: BE (Gericht); ZG (Gericht).

²⁷³ VD (Gericht).

²⁷⁴ VD (Gericht).

²⁷⁵ BE (Verwaltung).

²⁷⁶ BE (Gerichte).

²⁷⁷ BE (in diesem Sinn Gericht); OW (Gerichte); SO (Gericht, KESB); TG (KESB und Gerichte); SZ (Gericht, a.M. KESB); TI (mehrere KESB relativierend, Gericht); UR (KESB); VD (Gericht, KESB); VS (gespalten Gerichte und KESB); ZG (Verwaltung und Gericht, KESB); ZH (mehrere KESB, gespalten Gerichte).

²⁷⁸ VD (Gericht); Möglichkeit zu prüfen: OW (Gerichte).

²⁷⁹ VD (Gericht); VS (Gericht).

²⁸⁰ AG (Gericht); BL (Gerichte); GE (Gerichte); GR (Gericht); LU (Gericht); NW (Gericht); SG (Gerichte); TG (Gerichte); TI (Gericht); VS (Gerichte); ZH (Gerichte); a.M. OW (Gerichte).

²⁸¹ ZG (Gericht).

²⁸² BL (Gerichte); LU (Gericht).

²⁸³ BL (mehrere KESB); SZ (KESB).

²⁸⁴ BL (mehrere KESB); FR (KESB).

beitenden der KESB geführt und bearbeitet. In komplexen Fällen könnten spezialisierte Fachpersonen aus den Bereichen Mediation, Psychologie, Fachberatung oder dem Polizeiwesen beigezogen werden.²⁸⁵

Die Geltung des *Untersuchungs- und Officialgrundsatzes* erhöhe die Akzeptanz der Entscheide durch die Betroffenen, aber auch den Aufwand für die KESB.²⁸⁶ Zentral sei die *Vereinfachung der Verfahren*, die Mündlichkeit und Beschleunigung.²⁸⁷ Im Vergleich zu einem Gericht seien schriftliche Verfahren und unbegründete Urteile eher die Ausnahme.²⁸⁸ Weitere Hürden im Verfahren seien die geringe Verfügbarkeit von Fachpersonen²⁸⁹ und die Kosten²⁹⁰.

Besonders wichtig sei der *Einbezug und die persönliche Anhörung der Beteiligten*, insbesondere der Kinder.²⁹¹ Als Hürde wird dabei insbesondere die fehlende Einsicht der Eltern (Konflikt auf Paarebene, der sich auf Elternebene auswirkt) genannt.²⁹² Die Verfügbarkeit *niederschwelliger Beratungen bzw. alternativer Konfliktlösungsmethoden* in einem frühen Trennungs- bzw. Konfliktstadium wird als effektivstes Mittel angesehen, um Einigungen zu erzielen und spätere Eskalationen zu vermeiden.²⁹³ Als besonders hilfreiches Mittel wird dabei die Mediation angesehen,²⁹⁴ aber auch die «méthode du consensus parental» und «atelier de coparentalité».²⁹⁵ Beratungs- (z.B. «Kinder im Blick»-Kurse) und Abklärungsangebote (kinder- und jugendpsychologische sowie Erziehungsfähigkeitsgutachten) seien jedoch ungenügend verfügbar (Nähe/lange Wartefristen).²⁹⁶

4.4.2.4 Interdisziplinarität

Einige Befragte plädieren für eine Stärkung der *interdisziplinären Zusammenarbeit* im Verfahren.²⁹⁷ Bei einigen Behörden fänden wöchentliche Fallberatungen im Behördengremium statt, was die Interdisziplinarität fördere und fordere.²⁹⁸ Auf der anderen

²⁸⁵ AI (KESB).

²⁸⁶ GR (KESB); in diesem Sinne ZH (mehrere KESB).

²⁸⁷ LU (KESB).

²⁸⁸ GR (KESB).

²⁸⁹ TG (KESB); TI (KESB).

²⁹⁰ TI (KESB); VS (KESB).

²⁹¹ SO (KESB); GR (KESB); UR (KESB).

²⁹² ZG (KESB); TI (KESB).

²⁹³ OW (KESB).

²⁹⁴ OW (KESB); SG (KESB); TG (mehrere KESB); TI (KESB); UR (KESB); VD (mehrere KESB); VS (KESB); ZG (KESB).

²⁹⁵ VS (KESB).

²⁹⁶ AR (KESB); BL (mehrere KESB).

²⁹⁷ BE (Gericht); LU (Gericht); BL (Gericht, gespalten KESB); FR (gespalten Gerichte und KESB); NW (KESB); OW (Gerichte, KESB); GR (Gerichte); SG (Gericht); SO (Gerichte); TG (Gericht); TI (mehrere KESB); VD (Gericht); VS (gespalten Gerichte und mehrere KESB); ZG (KESB); ZH (Gerichte, KESB).

²⁹⁸ GL (KESB).

Seite haben einige KESB infolge der interdisziplinären Zusammensetzung der Entscheidungsgremien teilweise Mühe, bei Dringlichkeit genügend Fachpersonen für die Kollegialbehörde zu finden.²⁹⁹

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit kann aber auch anders als in einer interdisziplinär zusammengesetzten Behörde gewährleistet werden. Die Fachpersonen müssen nicht zwingend im Gremium sein. Denkbar wäre ein *fallbezogener, punktueller Beizug von Fachpersonen*, so wie dies die KESB bereits machen, indem sie für Abklärungsberichte, Beratungen etc. die Sozialdienste oder das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz beiziehen können. Daher müsse nicht unbedingt die Organisation der Behörden, sondern das Verfahren überdacht werden.³⁰⁰

4.4.2.5 Abklärung der Kinderbelange und Umsetzung gerichtlicher Entscheide durch KESB/Besuchsrecht

Insbesondere wurde von mehreren befragten KESB vorgebracht, dass die *Kinderbelange* von den Gerichten *nicht ausreichend abgeklärt* würden und der Frage nach dem Kindeswohl zu wenig Gewicht beigemessen würde.³⁰¹ Dies betreffe nicht nur gerichtliche Entscheide, sondern auch gerichtlich genehmigte Vereinbarungen.³⁰²

Bei der *Umsetzung der gerichtlichen Entscheide* sehen sich die KESB insbesondere bei der Anordnung von Beistandschaften mit Schwierigkeiten konfrontiert. Die KESB müssten namentlich die Beistandsperson ernennen und beaufsichtigen.³⁰³ Oftmals sei jedoch der vom Gericht festgelegte Auftrag der Beistandsperson unklar oder undurchführbar.³⁰⁴ Mangels hinreichender Abklärungen bei der Anordnung von Beistandschaften durch das Gericht sei die Mandatsführung und konstruktive Zusammenarbeit mit den Familien erschwert.³⁰⁵ Das Verfahren betreffend Anordnung von Beistandschaften sei daher dringend zu revidieren.³⁰⁶ Auch die Vollstreckung der gerichtlich angeordneten *Besuchsrechtsbeistandschaft bzw. des Besuchsrechts* führe immer wieder zu Problemen.³⁰⁷ In diesem Bereich bestehe Bedarf nach interdisziplinärer Zusammenarbeit.³⁰⁸ Auch die Einsetzung von Konfliktdeeskalationsmethoden

²⁹⁹ TG (KESB); TI (KESB); VD (KESB).

³⁰⁰ BE (Gericht).

³⁰¹ AI (KESB); AR (KESB); BL (Verwaltung, KESB); NW (Verwaltung, KESB).

³⁰² Relativierend BE (Gericht).

³⁰³ Z.B. BL (Verwaltung); GE (Verwaltung).

³⁰⁴ BL (Verwaltung).

³⁰⁵ OW (KESB).

³⁰⁶ TG (KESB).

³⁰⁷ BE (Gerichte, KESB); OW (Gerichte); BL (Gericht); GR (KESB); LU (Verwaltung, Gericht, KESB); SG (Gericht, KESB).

³⁰⁸ BE (Gericht, KESB).

könnte nützlich sein.³⁰⁹ Die Einführung eines neuen Straftatbestandes³¹⁰ wird hingegen von den meisten als nicht zielführend erachtet.³¹¹

4.4.2.6 Einbezug im Verfahren

4.4.2.6.1 Einbezug von Eltern und Kindern

Ein Teil der Befragten ist der Ansicht, dass Eltern und Kinder insbesondere mit dem *neuen Artikel 304 Absatz 2 nZPO* (Parteistellung beider Elternteile, wenn das Gericht wegen Kompetenzattraktion die Kinderbelange unverheirateter Eltern regeln muss) grundsätzlich genügend in den Prozess miteinbezogen würden.³¹² Andere sind hingegen der Meinung, dass Handlungsbedarf beim Einbezug von Eltern und Kindern – insbesondere bei den Verfahren vor Gericht – bestehe,³¹³ ein entsprechender Einbezug aller Beteiligten sei wichtig.³¹⁴ Wünschenswert wäre insbesondere die Überprüfung der rechtlichen Stellung bzw. des Einbezugs von Kindern.³¹⁵

4.4.2.6.2 Einbezug weiterer Personen (Patchworkfamilien)

Von *Mehrparteienverfahren* wird wegen fehlender Praktikabilität mitunter abgeraten.³¹⁶ Mit zunehmender Anzahl verkompliziere, verlängere und verteuere sich das Verfahren.³¹⁷ Andererseits wird als problematisch angesehen, dass in Bezug auf Patchworkfamilien keine gesetzliche Grundlage bestehe, um z.B. Informationen und Unterlagen der neuen und im Verfahren nicht beteiligten Familie zu erhalten.³¹⁸ Anpassungsbedarf bestünde daher in der Schaffung klarer, einfacher und praxistauglicher Regeln (Art und Umfang des Einbezugs neuer Partnerinnen und Partner sowie zusätzlicher Kinder).³¹⁹

4.4.2.7 Kindesanhörung

Manche Befragte sind der Meinung, dass ein gewisser *Anpassungsbedarf* bei der Kindesanhörung bestehe.³²⁰ Diese sei marginal und müsste überprüft werden,³²¹ was

³⁰⁹ BE (Gericht, KESB).

³¹⁰ Vgl. Motion 19.3597 Nantermod «StGB. Vergehen gegen die Familie. Verweigerung des Rechts auf persönlichen Verkehr mit Strafe bedrohen».

³¹¹ AG (Gerichte, KESB); AI (Gericht); AR (Gericht); BE (Gerichte, KESB); BL (Gericht); BS (Gericht, KESB); FR (zögernd Gericht); GL (Verwaltung); GR (Gerichte); LU (gespalten Gerichte); NW (KESB); SG (gespalten Gerichte und KESB); SO (Gerichte, KESB); SZ (Gericht); TG (Gericht, gespalten mehrere KESB); TI (gespalten Gerichte); UR (Gerichte); VD (Gerichte gespalten, KESB); VS (Gerichte, gespalten KESB); ZG (Gericht, KESB); ZH (Gerichte gespalten, mehrere KESB relativierend); a.M. BL (Verwaltung).

³¹² BE (Gericht); BS (Gericht); LU (Gericht); SO (Gericht); generell kein Anpassungsbedarf: BL (Gericht, KESB); GE (Gericht, KESB); GL (Gericht, KESB); JU (Gericht, KESB); NW (Gericht, KESB); SO (Gericht); SZ (Gericht, KESB); TG (mehrere KESB); UR (Gericht, KESB); VD (Gerichte, mehrere KESB); ZG (Gericht, KESB); ZH (Gerichte).

³¹³ BL (mehrere KESB); FR (mehrere KESB); LU (KESB); SG (mehrere KESB).

³¹⁴ TI (Gericht); TG (mehrere Gerichte, KESB); GR (KESB).

³¹⁵ LU (Gericht, KESB); in diesem Sinne auch BE (Gericht); AR (KESB); ZH (Gerichte).

³¹⁶ ZH (Gericht).

³¹⁷ OW (Gericht).

³¹⁸ NW (Gericht).

³¹⁹ OW (Gericht); TG (Gerichte).

³²⁰ So z.B. BE (Gericht); VS (KESB); LU (KESB); ZH (mehrere KESB).

³²¹ So z.B. BE (Gericht).

jedoch auch entsprechende Ressourcen bedinge.³²² Auch sollten Kindesanhörungen durch darauf sensibilisierte Fachpersonen durchgeführt werden.³²³ Andererseits berge der Einbezug der Kinder die Gefahr, dass diese übermässig in die Entscheidungsverantwortung einbezogen würden,³²⁴ was zu Loyalitätskonflikten führen könne.³²⁵

Zudem wird beobachtet, dass die Kindesanhörung *bei Einigkeit der Eltern* trotz gegenteiliger konventionsrechtlicher Vorgabe bzw. bundesgerichtlicher Rechtsprechung selten stattfinde und von den Eltern (und den Kindern) auch nicht mehr gewünscht werde.³²⁶ Auch wird eine unterschiedliche Haltung von Gerichten und KESB festgestellt: Die Gerichte würden die Kinder nur zurückhaltend in die Verfahren miteinbeziehen³²⁷ bzw. die Kinder müssten erst aktiv werden, damit sie miteinbezogen würden, während die KESB die Kinder in der Regel zur Anhörung einlade. Bei Uneinigkeit der Eltern sollte nur ausnahmsweise – in begründeten Fällen – auf eine Anhörung der Kinder verzichtet werden. Auch sei zu prüfen, ob den Kindern eine Verfahrensvertretung beizustellen sei.³²⁸

4.4.2.8 Verfahrenskosten

Verschiedene Befragte haben sich kritisch zu den Verfahrenskosten geäussert. Zum einen, weil *je nach Zuständigkeit unterschiedliche Regelungen* gelten.³²⁹ Zum anderen wird die unterschiedliche Kostenregelung *bei der Anordnung von Konfliktlösungsmethoden* bemängelt: Je nach Zuständigkeit bzw. Kanton seien diese kostenlos oder nicht.³³⁰ Zudem sollte sich die *unentgeltliche Rechtspflege* für Mediationen nicht nur auf Kinderbelange beschränken, sondern generell ausgeweitet werden.³³¹

4.4.2.9 Anzahl und Dauer familienrechtlicher Verfahren

In der Mehrheit der befragten Kantone sind Daten zur *Anzahl von familienrechtlichen Verfahren* vor den erstinstanzlichen Gerichtsbehörden³³², vor den zweitinstanzlichen Gerichtsbehörden³³³ und vor den KESB verfügbar³³⁴. In der Mehrheit der befragten Kantone sind ebenfalls Daten zur *Dauer von familienrechtlichen Verfahren* vor den

³²² BE (Gericht); GR (Gerichte).

³²³ VS (Gerichte); GR (Gerichte).

³²⁴ BE (Gericht); ZH (Gericht).

³²⁵ BE (Gericht).

³²⁶ ZH (Gericht).

³²⁷ BL (mehrere KESB); LU (KESB); SG (mehrere KESB); ZH (mehrere KESB).

³²⁸ ZH (mehrere KESB).

³²⁹ BE (Verwaltung); TG (KESB).

³³⁰ Im Kanton BE können bspw. Familien bei der Anordnung einer angeordneten Beratung im Rahmen eines Kindesschutzverfahrens von der Kostenlosigkeit gemäss Art. 63 Abs. 3 Bst. d Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz des Kantons Bern vom 1. Februar 2012 (KESG BE; BSG 213.316) «profitieren».

³³¹ LU (Gericht).

³³² AG, BE, BL, BS, FR, GE, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH.

³³³ AG, BE, BS, FR, GL, LU, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG.

³³⁴ AG, AI, BE, BL, FR, GR, JU, LU, SG, SH, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH.

erstinstanzlichen Gerichtsbehörden verfügbar.³³⁵ Hingegen verfügt etwas weniger als die Hälfte über solche Daten vor den zweitinstanzlichen Gerichtsbehörden³³⁶ und vor den KESB³³⁷.

Die Daten werden in der Regel in den jährlichen Geschäftsberichten der Gerichte/Behörden veröffentlicht. Sie werden aber nicht in allen Kantonen nach denselben Kriterien erhoben, so dass eine einheitliche Auswertung solcher Informationen besonders anspruchsvoll ist. Nachfolgend wird dennoch versucht, einen Überblick zur *Dauer von Scheidungsverfahren vor den erstinstanzlichen Gerichtsbehörden* zu geben:

- Bei Konventionalscheidungen beträgt die Verfahrensdauer in erster Instanz bis drei Monate.³³⁸
- Bei den anderen Scheidungen dauert das Verfahren zwischen sechs Monaten und einem Jahr.³³⁹

Es gibt aber auch Verfahren, die länger dauern, sei dies aufgrund der starken Auslastung der Gerichte³⁴⁰, der Komplexität der zu beurteilenden Rechtsfragen³⁴¹, aber auch aufgrund von Anträgen auf vorsorgliche Massnahmen, der Vielzahl von Gerichtsverhandlungen sowie der vermehrten Beteiligung Dritter im Verfahren (Sachverständige, Beiständinnen und Beistände, usw.).³⁴²

Die *Dauer der Verfahren vor den KESB* werde im Einzelfall von internen Ressourcen, der Verfügbarkeit und Erreichbarkeit der am Verfahren beteiligten Personen sowie der

³³⁵ AG, BE, BS, FR, GE, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TI, VD, VS, ZG, ZH.

³³⁶ AG, BE, FR, OW, SG, SH, SO, UR, VD, VS, ZG.

³³⁷ BS, FR, GL, SG, SH, SW, TG, VS, ZG, ZH.

³³⁸ BE (Verwaltung); FR, Rapport annuel du Conseil de la magistrature pour l'exercice 2022, S. 60 (Président du tribunal civil, Divorce sur requête commune avec accord complet); GE, Compte rendu de l'activité du pouvoir judiciaire 2022, S. 34 (Divorce sur requête commune); OW, Amtsbericht über die Rechtspflege (AbR) für das Kalenderjahr 2022, S. 48 f. (Ehescheidungen nach Art. 111 ZGB); SH (Verwaltung).

³³⁹ Vgl. z.B. Tribunal cantonal VD, Rapport cantonal de gestion 2023, S. 100 («54% des affaires au fond (divorce) ont été clôturées en moins de six mois [contre 56% en 2022] et 74% en moins d'une année, comme pendant la période précédente»); AG, Geschäftsbericht Gerichte 2023, S. 46 (67% bis 3 Monate, 20% 3-6 Monate, 10% 6-12 Monate [ordentliche, summarische und vereinfachte Verfahren]); FR, Rapport annuel du Conseil de la magistrature pour l'exercice 2022, S. 60 (Tribunal civil, Droit de la famille); GE, Compte rendu de l'activité du pouvoir judiciaire 2022, S. 34 (Divorce sur demande unilatérale (y c. superprovisionnelles et provisionnelles); OW, Amtsbericht über die Rechtspflege (AbR) für das Kalenderjahr 2022, S. 48 f. (Ehescheidungen); SH (Verwaltung). Länger z.B. in SG Geschäftsberichte der kantonalen Gerichte über das Jahr 2023, S. 7 f.; ZG (Gericht: durchschnittlich 277 Tage); VS (Gericht).

³⁴⁰ SG, Geschäftsberichte der kantonalen Gerichte über das Jahr 2023, S. 7 f. Aufgrund der sehr hohen Pendenzenlast entstehen im Familienrecht (Kollegial- und Einzelgericht) lange Verfahrensdauern (S. 18, 26); Tribunal cantonal VD, Rapport cantonal de gestion 2022, S. 100.

³⁴¹ VS (Gericht: bis zu zwei Jahre bei komplexen Verfahren).

³⁴² Vgl. Tribunal cantonal VD, Rapport cantonal de gestion 2022, S. 100.

Besonderheiten der Ereignisse beeinflusst.³⁴³ Auch sei die Dauer der Verfahren vor den KESB von der Komplexität des zu prüfenden Falles abhängig.³⁴⁴

4.4.2.10 Zu alternativen Konfliktlösungsmethoden

4.4.2.10.1 Einbezug von alternativen Konfliktlösungsmethoden im Verfahren

In den Kantonen bestehen neben der Mediation weitere Angebote bezüglich Methoden zur Konfliktdeskalation bzw. Konfliktlösung (siehe dazu Ziff. 5.1). Die Mehrheit der Befragten beurteilte die Möglichkeit zum Einsatz dieser Instrumente im Verfahren positiv. Viele haben auch das Bedürfnis zur Stärkung solcher Angebote bejaht.³⁴⁵ Die verschiedenen Sprachen und kulturellen Hintergründe wurden zudem als besondere Herausforderung bei einer Trennung oder Scheidung erachtet,³⁴⁶ diesbezüglich sei eine Stärkung der Konfliktlösungsmassnahmen besonders wichtig.³⁴⁷

4.4.2.10.2 Verfügbarkeit der Angebote

Viele Befragte brachten aber vor, dass aktuell zu wenige Angebote und Fachpersonen zur Konfliktlösung (Beratungen etc.) verfügbar seien – was zu langen Wartezeiten führen könne³⁴⁸ – und sehen daher Verbesserungsbedarf.³⁴⁹ Es müssten genügend *frühzeitige, niederschwellige und leicht zugängliche* (im Sinne der Nähe) Interventionsangebote zur Verfügung stehen.³⁵⁰

4.4.2.10.3 Freiwilligkeit oder Pflicht der Angebote

Für einige Befragte sollten *alternative Konfliktlösungsmethoden vermehrt angeordnet* werden.³⁵¹ Bei Freiwilligkeit würden die Massnahmen gerade in hochstrittigen Fällen oft von einem Elternteil abgelehnt und nicht befolgt werden.³⁵² Andere haben hingegen eine andere Erfahrung gemacht: Massnahmen, die im Rahmen eines freiwillig

³⁴³ AG.

³⁴⁴ TI, VD.

³⁴⁵ A.M. aber AI (Gericht); FR (gespalten Gerichte); GE (Gericht, KESB); GL (Gericht); SG (gespalten KESB, a.M. Gerichte); SO (KESB, gespalten Gerichte); TG (gespalten KESB, a.M. Gericht); UR (Gericht, a.M. KESB); ZG (Gericht); ZH (gespalten Gerichte).

³⁴⁶ AG (KESB); LU (KESB).

³⁴⁷ BE (Gericht).

³⁴⁸ AR (KESB); BE (Verwaltung); SZ (KESB); VD (KESB).

³⁴⁹ AI (KESB); AR (KESB); BE (Verwaltung, Gericht); BL (Gericht); FR (Gericht, KESB); GL (KESB); JU (Verwaltung); NW (Verwaltung); OW (Gericht); SG (Gericht); SO (Gericht); SZ (KESB); TG (Gericht, mehrere KESB); TI (Verwaltung, Gerichte, mehrere KESB); VD (Gericht); VS (Gericht, mehrere KESB); ZH (Gerichte).

³⁵⁰ AI (KESB); AG (Gerichte, KESB); AR (KESB); BE (Gerichte); BL (ZG); FR (Gericht, KESB); JU (KESB); GL (relativierend KESB); LU (Gericht); NW (Verwaltung, KESB); OW (KESB); SG (relativierend Gericht und KESB); SH (Verwaltung); VD (KESB); ZH (Gerichte).

³⁵¹ BE (Gerichte, KESB); BL (KESB); FR (KESB); LU (KESB); OW (Gerichte); NW (Gerichte, KESB); SG (Gericht, mehrere KESB); TG (Gerichte, KESB); VD (gespalten Gerichte); VS (gespalten Gerichte und KESB); ZH (mehrere KESB, gespalten Gerichte).

³⁵² BE (Gericht); VD (KESB).

angegangenen Konfliktlösungsverfahrens getroffen wurden, hätten sich bewährt; in den anderen Fällen seien die Massnahmen oft abgebrochen worden.³⁵³

4.4.2.10.4 Kosten

Als problematisch werden teilweise die Kosten für die Beteiligten erachtet.³⁵⁴ Viele Befragte regten daher an, verstärkt Kostenerleichterungen oder sogar Kostenlosigkeit vorzusehen;³⁵⁵ dies würde die Bereitschaft zur Mitwirkung erhöhen.³⁵⁶ Andere sind hingegen der Ansicht, den Eltern die vollen Kosten für Verfahren bspw. im Bereich des Besuchsrechts aufzuerlegen, da solche Verfahren sehr ressourcenintensiv seien.³⁵⁷

4.4.2.10.5 Weitere Vorschläge

Einzelne Befragte haben weitere Vorschläge zu den alternativen Konfliktlösungsmethoden vorgebracht:

- Die Behörden seien zu verpflichten, über die Möglichkeit der Mediation zu informieren sowie jeweils die Anordnung einer Mediation zu prüfen und eine allfällige Nichtanordnung zu begründen.³⁵⁸
- Es solle eine interdisziplinäre Beratungsstelle geschaffen werden, an welche die Eltern in jedem Verfahrensstadium verpflichtend verwiesen werden könnten.³⁵⁹
- Die Einführung eines kantonalen Amtes für Familienmedationen wurde ebenfalls angeregt, welches ohne einen Kostenvorschuss zu verlangen, kostengünstig Mediationen anbieten könnte.³⁶⁰
- Ein weiterer Vorschlag besteht darin, dass der Bund oder die Kantone eine Liste mit anerkannten Mediatorinnen und Mediatoren führen könnten.³⁶¹

³⁵³ BE (Gericht); OW (KESB).

³⁵⁴ AG (Gericht, KESB); BE (Verwaltung, Gerichte); JU (Verwaltung); NW (Verwaltung); SH (Verwaltung); TG (mehrere KESB); TI (mehrere KESB); VD (Gericht, KESB); VS (Gericht, mehrere KESB).

³⁵⁵ AG (Gericht, KESB); AI (KESB); AR (KESB); BE (Verwaltung, Gerichte); BL (Gericht, KESB); FR (Gericht); GR (Gericht); JU (KESB); LU (Gericht, KESB); NW (KESB); OW (Gerichte, KESB); SG (Gericht); SO (Gericht, KESB); TG (mehrere KESB, gespalten Gerichte); TI (Gericht, mehrere KESB); VD (Verwaltung, Gericht, KESB); VS (Gerichte, KESB); ZH (Gerichte); differenziert ZG (KESB).

³⁵⁶ BE (Gericht).

³⁵⁷ SZ (KESB); relativierend TG (Gerichte).

³⁵⁸ LU (Gericht).

³⁵⁹ GR (Gericht), mit Verweis auf das Berner Modell ZFIT (siehe dazu Ziff. 5.2.2).

³⁶⁰ FR (Gericht).

³⁶¹ JU (Gerichte); ähnlich NW (Gericht).

4.4.2.11 Reformen und Reformbestrebungen

- Im **Kanton Freiburg** läuft seit dem 1. Februar 2025 eine Pilotphase zum Elternkonsensmodell³⁶² nach dem Vorbild des Kantons Wallis (weiterführend Ziff. 5.2.3). Nach der Pilotphase in den Bezirken Glâne, Veveyse und Gruyère soll das Modell Mitte 2027 auf das gesamte Kantonsgebiet ausgeweitet werden.³⁶³
- Der **Kanton Neuenburg** plant ebenfalls, das Elternkonsensmodell nach dem Vorbild des Kantons Wallis einzuführen. Im Mai 2023 nahm der Grosse Rat die Motion 23.185 «Favoriser le consensus parental pour mieux protéger les enfants lors de la séparation de leurs parents» vom 23. März 2023 an. Die regionalen Gerichte werden im Jahr 2025 motiviert, das Pilotprojekt gemeinsam mit den zuständigen staatlichen Stellen durchzuführen.³⁶⁴
- Im **Kanton Tessin** wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt – an der erstinstanzliche Richterinnen und Richter und Mitglieder der KESB teilnehmen – mit dem Auftrag, Vorschläge für ein Pilotprojekt nach dem Elternkonsensmodell zu formulieren.³⁶⁵
- Im **Kanton Thurgau** bestehen bei den KESB teilweise Bestrebungen, das Beratungsangebot in familienrechtlichen Verfahren auszuweiten.³⁶⁶
- Im **Kanton Zürich** werden die Mediationsangebote sowie die Möglichkeit einer angeordneten Beratung zum Besuchsrecht geprüft.³⁶⁷

4.5 Fazit

Bei der **Zuständigkeit** in familienrechtlichen Angelegenheiten wurde mehrheitlich Handlungsbedarf bejaht (vgl. Ziff. 4.2.2.1). Abgesehen davon, dass die Zuständigkeitsregelungen nicht mehr zeitgemäss sind, führt die geteilte Zuständigkeit zwischen

³⁶² Weitere Informationen dazu abrufbar unter: www.fr.ch/consensus-parental.

³⁶³ Bericht 2023-DSJS-289 des Freiburger Staatsrats «Implanter et développer le modèle du consensus parental dans notre canton» (Rapport sur postulat 2023-GC-133) vom 22. September 2023, S. 3, abrufbar unter: www.parinfo.fr.ch > Affaires > Rapports > Signature: 2023-DSJS-289.

³⁶⁴ Bericht des Staatsrats an den Neuenburger Grossen Rat vom 18. September 2024 zum Budget 2025 – plan financier et des tâches 2026-2028, Tome 2, Vision par département et entité, abrufbar unter: www.ne.ch/autorites > Grand Conseil > Objets > Rapports > 24.040_CE_Tome2: Budget 2025 – plan financier et des tâches 2026-2028.

³⁶⁵ TI (Verwaltung).

³⁶⁶ TG (KESB).

³⁶⁷ ZH (KESB).

dem Zivilgericht und der KESB je nach Zivilstand der Eltern (mit der Möglichkeit einer Kompetenzattraktion zugunsten des Zivilgerichts), zu praktischen Schwierigkeiten. Insbesondere ein Wechsel der Zuständigkeit während eines hängigen Verfahrens vor der KESB sollte vermieden werden. Die Meinungen zur Lösung des Problems sind jedoch geteilt: Für die einen sollte das Gericht für die Regelung der Kinderbelange (unabhängig vom Zivilstand der Eltern) und die KESB für den Vollzug der angeordneten Kindesschutzmassnahmen (z.B. Besuchsrechtsbeistandschaft) zuständig sein; für die anderen sollten hingegen die KESB für die Regelung der Kinderbelange zuständig sein und das Gericht nur für die spezifischen Fragen zur Auflösung der Ehe (Vorsorgeausgleich, Auflösung des Güterstands, nachehelicher Unterhalt). Falls die geteilte Zuständigkeit beibehalten würde, sollte die KESB jedenfalls alle Kinderbelange regeln können, inkl. Unterhaltsbeiträge.

Schliesslich sprechen sich einige Befragte für die Vereinheitlichung der Zuständigkeiten im Rahmen einer neu zu schaffenden Behörde aus, sei dies in Form eines Familiengerichts nach dem Vorbild der Familiengerichte im Kanton Aargau oder einer neuen, spezialisierten Behörde für Familienstreitigkeiten. Diese beiden Optionen würden jedoch einen einschneidenden Eingriff in die Organisationsautonomie der Kantone bedeuten (Art. 122 Abs. 2 BV) und eine umfassende (Re-) **Organisation** des bestehenden Behördensystems zur Folge haben. In einigen Kantonen wurden diese Optionen bereits geprüft und verworfen. Unter Umständen könnte eine solche zentralisierte Lösung die Weiterexistenz von regionalen erstinstanzlichen Gerichten in Frage stellen.

Entscheidend dürfte gemäss vielen Befragten vielmehr sein, dass die zuständige Behörde interdisziplinär ausgestaltet ist bzw. interdisziplinär arbeiten und den Sachverhalt weitgehend abklären kann. Die Gerichte verfügen weder über Sozialabklärungsdienste noch über fundiertes Fachwissen über die Bedürfnisse von Kindern, psychische Erkrankungen der Eltern und deren Folgen. Ein interdisziplinärer Ansatz bei der Regelung von Kinderbelangen wird allgemein positiv beurteilt, vor allem bei Uneinigkeit der Eltern. **Interdisziplinarität** lässt sich aber anerkanntermassen nicht nur durch interdisziplinär zusammengesetzte Spruchkörper, sondern auch durch den Einbezug von Fachpersonen im Verfahren gewährleisten.

Für viele Befragte steht daher nicht die Organisation der Behörden, sondern die Regelung des **Verfahrens** im Zentrum. Die formellen Anforderungen sollten vereinfacht werden. Es sollte verstärkt versucht werden, vor oder zu Beginn des Verfahrens, eine Einigung herbeizuführen, gegebenenfalls auch durch den Einbezug alternativer Konfliktlösungsmethoden (wie Mediation, angeordnete Beratung, Elternkurse, usw.). Eltern sollten stärker in die Verantwortung genommen werden und auch im Streitfall eine gemeinsame Lösung im Sinne des Kindeswohls erarbeiten. Die in dieser Hinsicht bereits laufenden Projekte in verschiedenen Kantonen (vgl. Ziff. 5.2) werden allgemein positiv beurteilt. Als grösste Hürden beim Einsatz solcher Methoden werden die beschränkte Verfügbarkeit sowie die Kosten der Angebote genannt. Entsprechend wird teilweise angeregt, mehr Angebote bereitzustellen und diese kostengünstig oder gar kostenlos auszugestalten.

5 Kantonale Projekte zur Integration von Konfliktdeeskalations- bzw. Konfliktlösungsmethoden im Verfahren

Bei den Reformüberlegungen kommt den in verschiedenen Kantonen laufenden Projekten zur Integration von Konfliktdeeskalations- bzw. Konfliktlösungsmethoden im Verfahren eine besondere Rolle zu, weil sie nicht nur Verbesserungsmöglichkeiten unter dem geltenden Recht aufzeigen, sondern auch wertvolle Erkenntnisse für einen zukünftigen Einbezug von solchen Methoden in das Verfahren liefern.³⁶⁸ Nachfolgend werden zunächst die wichtigsten Instrumente zur Konfliktdeeskalation bzw. Konfliktlösung näher beschrieben (Ziff. 5.1) und anschliessend ausgewählte kantonale Projekte zur Integration dieser Instrumente im Verfahren vorgestellt (Ziff. 5.2).³⁶⁹

5.1 Instrumente zur Konfliktdeeskalation bzw. Konfliktlösung

5.1.1 Kinder im Blick (KiB)

«Kinder im Blick» ist ein Elternkurs für Eltern in Trennung bzw. Scheidung³⁷⁰, der in Deutschland entwickelt wurde.³⁷¹ Darauf basierend wurde 2015 der Verein KiB in Basel gegründet.³⁷² Inzwischen werden die Kurse auch in weiteren Kantonen angeboten.³⁷³

Es handelt sich um ein *standardisiertes und normiertes Elternt raining* mit sieben Modulen à drei Stunden, das über acht bis zwölf Wochen verteilt ist. Die Kurse können von den Eltern freiwillig besucht oder vom Gericht als Kindesschutzmassnahme³⁷⁴ angeordnet werden. Mindestanforderungen für eine Kursteilnahme sind: Trennung ist vollzogen, die Eltern sind der deutschen Sprache kundig und können den Kursinhalt verstehen, sie haben Kontakt zu mindestens einem gemeinsamen Kind mit der ehemaligen Partnerin oder dem ehemaligen Partner und die Kinder sind mindestens drei Jahre alt. Die Kurse finden in einer kleinen Gruppe (maximal 10 Teilnehmende) und in zwei getrennten Gruppen statt, so dass die Eltern nicht in derselben Gruppe sind.

³⁶⁸ Für eine Übersicht zu den Beratungsangeboten für getrennte Familien in der Schweiz vgl. BRUNNER S./HARDEGGER K./VON SALIS G./SIMONI H., Spektrum der Beratungsangebote für getrennte Familien, in: Marie Meierhofer Institut für das Kind (Hrsg.), KET-Beratung, Psychologische Unterstützung für Kinder und Eltern in Trennung, S. 20-21.

³⁶⁹ Für die Kantone der Romandie, vgl. auch: ODIER L./GERBER C./BALMER R./GALLEY L. (2024), Protection de l'enfant dans les séparations parentales conflictuelles – Etude exploratoire dans les cantons romands, Observatoire latin de l'enfance et de la jeunesse, S. 26-31.

³⁷⁰ Präsentation von Jonas Schweighauser vom 27. November 2023, S. 14-18, abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Aktuell > Veranstaltungen > Vergangene Veranstaltungen > Familien und Justiz – Justiz und Familien vom 27. November 2023; weitere Informationen abrufbar unter: www.kinderimblick.ch.

³⁷¹ www.kinder-im-blick.de.

³⁷² www.kinderimblick.ch > Über uns > Nordwestschweiz.

³⁷³ AG, BS, GR, LU, SO, SG, TG, ZG, ZH; vgl. www.kinderimblick.ch > Anmeldung.

³⁷⁴ Art. 307 ZGB.

Solche Elternkurse werden auch in den Kantonen der Romandie angeboten, einerseits nach dem gleichen Muster (Ateliers pour parents séparés «Focus enfant»)³⁷⁵, andererseits in Form von Coachings für gemeinsame Elternschaft (consultations de coparentalité)³⁷⁶.

5.1.2 Kinder aus der Klemme

Das Programm «Kinder aus der Klemme» ist ein *therapeutisches Angebot für Familien in lang anhaltenden und starken Trennungskonflikten* in Form von Gruppenkursen, das in Holland entwickelt wurde.³⁷⁷ Darauf basierend wurden der Verein «Kinder aus der Klemme Schweiz» in Solothurn³⁷⁸ und weitere regionale Vereine³⁷⁹ gegründet. Die Gruppenkurse werden auch in anderen Regionen durchgeführt.³⁸⁰ Die Therapien werden heute auch in der Romandie angeboten («Parents avant tout», PAT).³⁸¹

«Kinder aus der Klemme» ist ein Programm für Eltern, die über ein Jahr getrennt und deren Streitigkeiten eskaliert sind. Damit eine Teilnahme möglich ist, müssen beide Elternteile bereit sein, für die Dauer der Therapie allfällige juristische Verfahren ruhen zu lassen. Alle gemeinsamen Kinder ab dem Alter von vier Jahren werden in das Programm miteinbezogen.³⁸² Es handelt sich um ein *strukturiertes Gruppenprogramm für maximal sechs Elternpaare und ihre Kinder* mit acht Modulen. Die Elterngruppe arbeitet parallel zur Kindergruppe. Eine Besonderheit dieses Programms ist der starke Einbezug des sozialen Netzwerks der Familien, bspw. von Verwandten, Freunden, neuen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, aber auch von Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern.³⁸³ Ziel des Programms ist es, die betroffenen «Kinder aus der Klemme» zu befreien, in die sie aufgrund des anhaltenden Konflikts zwischen Vater und Mutter geraten sind. Für sie soll ein Klima der Sicherheit geschaffen werden. Dazu müssen die Eltern lernen, Konfliktmuster wie destruktive Kommunikation oder emotionale Eskalationen zu erkennen.

³⁷⁵ Vgl. für Kanton GE: www.scopale.ch > nos prestations > ateliers pour parents séparé.e.s. «Focus enfant»; für Kanton VD: www.vd.ch > Justice > la justice civile > Consensus parental > Mesures d'accompagnement > Accompagnement à la coparentalité; für Kanton FR: www.fr.ch/consensus-parental > Mesure d'accompagnement > L'accompagnement à la coparentalité.

³⁷⁶ Präsentation von Christian Nanchen vom 27. November 2023, S. 17, abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Aktuell > Veranstaltungen > Vergangene Veranstaltungen > Familien und Justiz – Justiz und Familien vom 27. November 2023; vgl. z.B. www.astrame.ch/séparation-parentale.

³⁷⁷ ZÜRCHER L. V., Kinder aus der Klemme – ein Interventionsprogramm für hochkonfliktvolle Eltern und ihre Kinder, P&E 2/2023, S. 50-54.

³⁷⁸ www.kadk.ch.

³⁷⁹ Z.B. Verein «Kinder aus der Klemme – Berner Oberland», vgl. www.kadk-beo.ch.

³⁸⁰ Z.B. in Winterthur durch akompa, vgl. www.akompa.ch > Angebotsübersicht > 13. Kinder aus der Klemme; in Schaffhausen, vgl. www.kinderausderklemme-sh.ch.

³⁸¹ Im Kanton GE: www.hug.ch > spécialités psychiatriques > Activités médicales > Parents avant tout.

³⁸² www.kadk.ch > Zuweisende > Zielgruppe.

³⁸³ www.kadk.ch > Zuweisende > Therapiekonzept.

Dabei entwickeln sie Kompetenzen, die ihnen in Zukunft helfen sollen, Familienkonflikte konstruktiv zu lösen.³⁸⁴

5.1.3 Kinder in Kontakt (KiK)

Der interdisziplinäre Arbeitskreis «Netzwerk Kinder» in Basel-Stadt (weiterführend Ziff. 5.2.1) hat in den letzten Jahren ein neues Instrument zur Vermeidung von Kontaktunterbrüchen entwickelt.³⁸⁵ Das Projekt «Kinder in Kontakt» (KiK) des Vereins «Kinder im Blick» wurde am 1. Januar 2025 gestartet. Das Projekt zur Vermeidung von Kontaktunterbrüchen soll Eltern aufzeigen, dass Kontaktabbrüche nicht ohne Grund in Kauf genommen werden können und rasch dagegen etwas unternommen werden kann. Erste Verfahren wurden bereits eingeleitet. Eine Evaluation ist geplant. Das neue Instrument kann von den KESB und den Gerichten mittels Verfügung angeordnet werden.³⁸⁶

Es erfolgt eine *Aktivierung einer Pikettstelle durch die KESB oder das Gericht, die von einem Elternteil über den Kontaktabbruch informiert* worden sind. Nach Eingang der Meldung durch die KESB bzw. des Gerichts wird die betreuende Person zeitnah kontaktiert. Aufgabe der aufsuchenden Person ist es, Informationen zu sammeln, den Kontakt – soweit verantwortbar – wiederherzustellen, die Eltern in die Pflicht zu nehmen und auf ihre Mitwirkungspflichten hinzuweisen. Die aufsuchende Person klärt in einem Gespräch mit dem betreuenden Elternteil, warum es zu einem Kontaktunterbruch gekommen ist. Soweit sich die Konfliktsituation sofort auflösen lässt, wird der nächste Besuchstermin organisiert. Die aufsuchende Person informiert die auftraggebende Stelle über den Inhalt der Vorabklärung, damit diese umgehend oder zeitnah vorsorgliche Entscheide treffen kann. Die Aufgaben der aufsuchenden Person werden in einem Konzept/Leitfaden festgehalten und bilden sowohl für die aufsuchende Person als auch für die anordnende Behörde oder die Gerichte eine Handlungsanweisung.

³⁸⁴ www.kadk.ch > Zuweisende > Zielsetzung.

³⁸⁵ Vgl. Präsentation von Jonas Schweighauser vom 27. November 2023, S. 19-21, abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Aktuell > Veranstaltungen > Vergangene Veranstaltungen > Familien und Justiz – Justiz und Familien vom 27. November 2023.

³⁸⁶ BS (Verwaltung).

5.1.4 Angeordnete Beratung

Das Instrument der angeordneten Beratung wurde vom interdisziplinären Arbeitskreis «Netzwerk Kinder» (weiterführend Ziff. 5.2.1) 2008 in Basel erarbeitet.³⁸⁷ Dieses Instrument wurde rasch im Kanton St. Gallen übernommen³⁸⁸ und wird inzwischen auch in anderen Kantonen angeboten. Die angeordnete Beratung ist zudem die *zentrale Konfliktlösungsmethode* des Pilotprojekts ZFIT im Kanton Bern (vgl. Ziff. 5.2.2).³⁸⁹ Ziel ist es, die Eltern zu befähigen, ihre Verantwortung für das Wohl der Kinder wahrzunehmen und die wichtigsten Entscheidungen einvernehmlich zu treffen. Das Instrument beinhaltet einen *interdisziplinären Ansatz*, in dem rechtliche, sozialpädagogische und psychologische Aspekte den fachlichen Rahmen bilden.³⁹⁰

Die (vom Gericht oder der KESB) mittels Verfügung angeordnete Beratung findet beim Kinder- und Jugenddienst (KJD) oder bei der Kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik statt und wird von einer dazu ausgebildeten Therapeutin bzw. einem Therapeuten oder einer Sozialarbeiterin bzw. einem Sozialarbeiter durchgeführt. Nach dem behördlichen Entscheid nimmt die beauftragte Fachperson zeitnah Kontakt mit den Eltern auf, um einen ersten Termin zu vereinbaren. Im Erstgespräch klärt sie mit den Eltern die Anzahl der Beratungsgespräche (in der Regel fünf bis sieben innerhalb von drei Monaten), das Vorgehen und die jeweiligen Rollen, auch wenn die Eltern zuvor ein Merkblatt über den Ablauf der angeordneten Beratung erhalten haben. Mit den Eltern (und dem Kind) wird eine Auftragsvereinbarung abgeschlossen, welche die Anzahl der Termine, den Einbezug der Kinder und die Information, dass das Gericht bzw. die KESB über den Verlauf informiert wird, beinhaltet. Zudem wird festgehalten, dass die Fachperson bei Scheitern der Beratung eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abzugeben hat (vgl. Ziff. 5.2.1). Kinder (ab sechs Jahren) werden ebenfalls in den Beratungsprozess miteinbezogen. In den Sitzungen *werden die Eltern bei der Ausarbeitung einvernehmlicher Lösungen für die Regelung der Kinderbelange unterstützt*. Die gefundenen Lösungen werden während der Dauer der Beratung getestet und gegebenenfalls punktuell angepasst.³⁹¹ Zeichnet sich im Laufe der angeordneten

³⁸⁷ Vgl. Präsentation von Jonas Schweighauser vom 27. November 2023, S. 6-13, abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Aktuell > Veranstaltungen > Vergangene Veranstaltungen > Familien und Justiz – Justiz und Familien vom 27. November 2023.

³⁸⁸ www.sg.ch > recht > Gerichte > Informationen & Formulare > Familienrecht > Angeordnete Beratung.

³⁸⁹ Präsentation von Anastasia Falkner und Katrin Klein vom 27. November 2023, abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Aktuell > Veranstaltungen > Vergangene Veranstaltungen > Familien und Justiz – Justiz und Familien vom 27. November 2023.

³⁹⁰ Vgl. Fachtagung vom 7./8. September 2016 in Freiburg «Die Praxis im Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung», Workshop 11 – Angeordnete Beratung bei Trennungskonflikten: Neue Wege zur Stärkung der Elternverantwortung.

³⁹¹ Zum Ablauf der angeordneten Beratung siehe insbesondere Präsentation von Jonas Schweighauser vom 27. November 2023, S. 9-13 und Präsentation von Anastasia Falkner und Katrin Klein vom 27. November 2023, S. 11-15; BAHNHOLZER K./DIEL R./HEIERLI A./KLEIN A./SCHWEIGHAUSER J., «Angeordnete Beratung» – ein neues Instrument zur Beilegung von strittigen Kinderbelangen vor Gericht, FamPra.ch 1/2012, S. 111-125, S. 117-119.

Beratung ab, dass eine einvernehmliche Lösung denkbar, aber noch entscheidungsreif ist, so kann die Beratungsphase verlängert werden, in der Regel aber nicht über sechs Monate hinaus.³⁹²

5.1.5 Familienmediation

Die Mediation ist eine *prinzipiengeleitete Form der Konfliktklärung*, bei der ergebnisoffene, allparteiliche Dritte (Mediatorinnen und Mediatoren) die Beteiligten darin unterstützen, in Konflikten selbstverantwortlich zu einvernehmlichen Regelungen zu finden.³⁹³ In der Familienmediation wird insbesondere auf folgende vier Prinzipien geachtet: (1) Es wird zwischen der Person und dem Problem (der Sache/dem Inhalt) unterschieden; (2) es wird auf die Interessen, die Bedürfnisse der Personen fokussiert, nicht auf deren Position; (3) es werden Optionen, Ideen mit beidseitigem Gewinn entwickelt; und (4) es werden objektive Kriterien für die Bewertung der Verhandlungsergebnisse herangezogen. Für die Gestaltung der einzelnen Prozessstufen stehen zahlreiche Methoden (z.B. die Form des zirkulären Fragens, die Hypothesenbildung) und Techniken (z.B. Zusammenfassen, Normalisieren, Fokussieren) zur Verfügung, damit der Konflikt bestmöglich gelöst werden kann. Die Mediatorin oder der Mediator trifft keine Entscheidungen, denn es sind die Betroffenen, die eigenverantwortlich Lösungen entwickeln, die auf ihre Bedürfnisse abgestimmt sind.³⁹⁴

Es sind Entwicklungen von der freiwilligen zur angeordneten Mediation zu beobachten (vgl. Ziff. 5.2.5.1). Die KESB oder die Gerichte können die Eltern zur Teilnahme an einer Mediation verpflichten bzw. dazu auffordern (angeordnete Mediation). Dabei werden die Eltern angewiesen, verbindlich und aktiv an den Mediationssitzungen teilzunehmen. Das jeweilige Verfahren wird für die Dauer der Mediation sistiert. Zusammen mit den unabhängigen Fachpersonen versuchen die Eltern, gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. Die angeordnete Mediation wird mit einem Kurzbericht zuhanden der KESB oder des Gerichts (inkl. Kopie an die Eltern) abgeschlossen, in dem der Verlauf und das Ergebnis der Mediation festgehalten werden.³⁹⁵

³⁹² BAHNHOLZER/DIEL/HEIERLI/KLEIN/SCHWEIGHAUSER, a.a.O., S. 115.

³⁹³ www.mediation-ch.org > Konflikt? Mediation! > Definition der Mediation.

³⁹⁴ Vgl. www.familienmediation.ch.

³⁹⁵ Vgl. z.B. <https://angeordnete-mediation-zh.ch/info>.

5.2 Kantonale Projekte zur Integration von Konfliktdeeskalations- bzw. Konfliktlösungsmethoden im Verfahren

5.2.1 Kanton Basel-Stadt: Arbeitskreis «Netzwerk Kinder»

Der Kanton Basel-Stadt gilt als Pionier-Kanton.³⁹⁶ Inspiriert von den in verschiedenen deutschen Familiengerichtsbezirken gebildeten Arbeitskreisen wurde 2008 in Basel-Stadt der interdisziplinäre Arbeitskreis «Netzwerk Kinder» gegründet.³⁹⁷ Die massgeblichen, in einem Trennungs- und Scheidungsprozess involvierten Berufsgruppen – erst- und zweitinstanzliche Richterinnen und Richter, Anwältinnen und Anwälte, Mediatorinnen und Mediatoren, Paarberaterinnen und Paarberater, gutachterlich tätige Psychologinnen und Psychologen sowie Vertreterinnen und Vertreter des Jugendamtes – sind mit dem Ziel zusammengekommen, die verschiedenen Behörden und Institutionen, welche bei der Suche nach guten Lösungen für die Belange der Kinder im Falle einer Trennung oder Scheidung zuständig sind, stärker zu vernetzen und zu befähigen, in Streitfällen deeskalierend zu handeln. Dabei war es besonders wichtig, Eltern und Kinder zu motivieren, Lösungen zu finden, die sowohl für die Kinder als auch für die Eltern dauerhaft tragfähig sind.³⁹⁸ Gleichzeitig bedurfte es einer Neustrukturierung der Verfahrensabläufe, die einer solchen krisenhaften Umbruchsituation Rechnung trägt.³⁹⁹ Daraus ist das Instrument der «angeordneten Beratung» entstanden (vgl. Ziff. 5.1.4).

Für die *Integration der angeordneten Beratung im Verfahren* gilt Folgendes⁴⁰⁰: Stellt sich anlässlich der ersten Gerichtsverhandlung (im Eheschutz- oder Scheidungsverfahren) heraus, dass Kinderbelange strittig sind und die Konflikte im Rahmen der Verhandlung nicht gelöst werden können, kann das Gericht eine angeordnete Beratung verfügen.⁴⁰¹ Das Gerichtsverfahren wird sistiert und ein zweiter Gerichtstermin festgelegt (Zeitabstand von ca. drei Monaten). Finden die Eltern im Rahmen der Beratungstreffen mit der Fachperson im vom Gericht festgelegten Zeitraum eine gemeinsame

³⁹⁶ Präsentation von Jonas Schweighauser vom 27. November 2023, abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Aktuell > Veranstaltungen > Vergangene Veranstaltungen > Familien und Justiz – Justiz und Familien vom 27. November 2023.

³⁹⁷ Zur Tätigkeit des Arbeitskreises vgl. BAHNHOLZER/DIEL/HEIERLI/KLEIN/SCHWEIGHAUSER, a.a.O., S. 114 f.

³⁹⁸ BAHNHOLZER/DIEL/HEIERLI/KLEIN/SCHWEIGHAUSER, a.a.O., S. 114.

³⁹⁹ BAHNHOLZER/DIEL/HEIERLI/KLEIN/SCHWEIGHAUSER, a.a.O., S. 112.

⁴⁰⁰ Präsentation von Jonas Schweighauser vom 27. November 2023, abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Aktuell > Veranstaltungen > Vergangene Veranstaltungen > Familien und Justiz – Justiz und Familien vom 27. November 2023.

⁴⁰¹ Gestützt auf Art. 307 ZGB.

Lösung, wird diese bei der Fachstelle schriftlich festgehalten, von den Eltern (und allenfalls auch von den Kindern) unterzeichnet und dem Gericht zur Genehmigung unterbreitet. Das Gericht informiert die Parteivertretung und beendet das Verfahren. Scheitert der Beratungsprozess oder kann nur eine Teilvereinbarung abgeschlossen werden, informiert die Fachperson umgehend das Gericht. Es kommt zu einer zweiten Gerichtsverhandlung, an der neben den Eltern auch die Fachperson teilnimmt. Diese berichtet über ihre Wahrnehmung während des Beratungsprozesses, unterstützt weitere Einigungsbemühungen und gibt eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen ab (z.B. vertiefte Abklärung durch Gutachten oder direkter Entscheid). Es handelt sich aber nicht um eine inhaltliche Empfehlung. Bei Bedarf entscheidet das Gericht anlässlich der zweiten Verhandlung über den persönlichen Verkehr ohne vorgängigen Schriftenwechsel.

5.2.2 Kanton Bern: ZFIT (Zentrum für Familien in Trennung)

Im Jahr 2018 setzte sich in der Stadt Bern eine interdisziplinäre Gruppe zusammen, die sich mit der Frage beschäftigte, wie in den Verfahren vor Gerichten und KESB eine frühzeitige Deeskalation der Elternkonflikte erreicht werden könnte.⁴⁰² Daraus ist das im September 2023 gestartete Pilotprojekt des Vereins Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT) für das Regionalgericht Bern-Mittelland sowie die KESB der Stadt Bern entstanden.⁴⁰³ Das Pilotprojekt «Angewandte Beratung in familienrechtlichen Gerichtsverfahren mit strittigen Kinderbelangen und Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT)» wurde vom BJ gestützt auf Artikel 401 ZPO genehmigt⁴⁰⁴ und ist auf zwei Jahre bis zum 31. August 2025 befristet. Es wird von der Universität Freiburg evaluiert. Das Hauptinstrument des ZFIT bildet die angewandte Beratung. Die Grundlage für die Integration der angewandten Beratung im gerichtlichen Verfahren ist eine entsprechende Verordnung des Regierungsrats des Kantons Bern.⁴⁰⁵ Die KESB kann die angewandte Beratung als Kindesschutzmassnahme gestützt auf Artikel 307 ff.

⁴⁰² Vgl. auch KLEIN, K./FALKNER A., «Wir entlasten die Kinder durch möglichst frühe Intervention und Deeskalation», Einblicke in das Pilotprojekt ZFIT, in: Marie Meierhofer Institut für das Kind (Hrsg.), Magazin *undKinder*, Ausgabe 114, 12/2024, S. 40-45.

⁴⁰³ Informationen abrufbar unter: www.zfit.ch.

⁴⁰⁴ Die Verfügung des BJ vom 19. Juli 2023 ist abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Publikationen & Service > Zivilprozessrecht > Pilotprojekte.

⁴⁰⁵ Verordnung über das Pilotprojekt «Angewandte Beratung in familienrechtlichen Gerichtsverfahren mit strittigen Kinderbelangen und Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT)» des Kantons Bern vom 15. Februar 2023 (ZFITV; BSG 271.111).

ZGB anordnen. Im ZFIT arbeitet ein interdisziplinäres Team, das auf Elternkonflikte geschult ist. Es besteht aus Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern des Amts für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern (EKS) sowie psychologischen Fachpersonen der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Bern (KJP der UPD).⁴⁰⁶

Für die *Integration der angeordneten Beratung im Verfahren* gilt Folgendes⁴⁰⁷: Wird anlässlich der ersten Anhörung der Eltern (im Rahmen eines Eheschutz- bzw. Scheidungsverfahrens) keine Einigung über Kinderbelange erzielt, kann das Gericht eine Beratung im ZFIT anordnen, wenn kein Ausschlussgrund vorliegt.⁴⁰⁸ Die Anordnung der Beratung ist nicht mit Beschwerde anfechtbar⁴⁰⁹ und die Teilnahme an den Gesprächen, zu denen die Eltern eingeladen werden, ist aufgrund der gerichtlichen bzw. behördlichen Anordnung für beide Elternteile obligatorisch. Eine allfällige Rechtsvertretung nimmt nicht an den Gesprächen teil, die Eltern können jedoch Rücksprache halten. Das Gericht setzt einen Folgetermin nach ca. vier Monaten fest, was den Fokus auf die Dringlichkeit setzt, den Konflikt zeitnah und begleitet zu beenden. Zur konkreten Vorbereitung auf die Beratung erhalten die Eltern durch die Beratungspersonen einen Fragebogen zur Trennungssituation. Sodann finden über einen begrenzten Beratungszeitraum von zwei bis vier Monaten alle zwei Wochen Beratungsgespräche mit beiden Eltern statt. Die Beratungsgespräche dauern zwischen 60 und 90 Minuten. Im Zentrum der Beratung stehen die Interessen und Bedürfnisse der Kinder. Die Beraterinnen und Berater versuchen mit den Eltern eine Vereinbarung über die elterliche Sorge, Obhut, Betreuungs- und Besuchsrechtsfragen zu erarbeiten. Die Zuständigkeit für die Unterhaltsregelung bleibt hingegen beim Gericht.⁴¹⁰ Kommt es zum Abschluss

⁴⁰⁶ www.zfit.ch > Beratungsteam.

⁴⁰⁷ Präsentation von Anastasia Falkner und Katrin Klein vom 27. November 2023, abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Aktuell > Veranstaltungen > Vergangene Veranstaltungen > Familien und Justiz – Justiz und Familien vom 27. November 2023; weitere Informationen abrufbar unter: www.zfit.ch > Ablauf.

⁴⁰⁸ Art. 6 Abs. 2 ZFITV: Die Anordnung einer Beratung ist grundsätzlich ausgeschlossen (a) bei Indizien für schwere häusliche Gewalt, (b) bei einem laufenden Strafverfahren zwischen den Eltern oder einem Elternteil und einem Kind, es sei denn, das Verfahren betreffe ein Antragsdelikt, (c) bei durch eine Fachperson diagnostizierter Suchterkrankung, psychischer Erkrankung oder Persönlichkeitsstörung eines Elternteils, (d) aus anderen wichtigen Gründen, insbesondere Kontraindikationen seitens des Kindes oder Inhaftierung eines Elternteils.

⁴⁰⁹ Art. 6 Abs. 4 ZFITV.

⁴¹⁰ Art. 6 Abs. 1 ZFITV.

einer Vereinbarung, wird diese dem Gericht oder der KESB zugestellt. Ist das Gericht zuständig, so regelt es auf der Grundlage dieser Vereinbarung auch die vermögensrechtlichen Kinderbelange (namentlich den Unterhalt). Bei der KESB kann das Verfahren bei Vorliegen einer kindeswohlgerechten Vereinbarung ohne Kindesschutzmassnahmen abgeschlossen werden. Kommt keine Einigung zustande, erstellt die beratende Fachperson zuhanden des Gerichts einen Bericht über den Verlauf der Beratung und die Situation der Familie mit konkreten Vorschlägen für das weitere Vorgehen.⁴¹¹ Die Vorschläge beziehen sich jedoch nicht auf den materiellen Entscheid des Gerichts, sondern auf die gegebenenfalls zu ergreifenden Massnahmen, wie z.B. die Ausgestaltung einer Beistandschaft.

Im Rahmen einer *Zwischenstandbeurteilung des Pilotprojekts ZFIT* vom 13. November 2024⁴¹² konnte festgestellt werden, dass bei einer Mehrzahl der Fälle eine Teileinigung oder Einigung erzielt werden konnte und in fast der Hälfte der Fälle eine Vereinbarung zuhanden des Gerichts abgeschlossen oder für einen Abschluss vorbereitet werden konnte, während die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen während oder nach der Beratung im ZFIT selten war. Die Fachpersonen haben die Beratung als konstruktiv erlebt und Verbesserungen in der Kommunikation der Eltern festgestellt, dies auch in Fällen, in denen keine Vereinbarung geschlossen wurde. Diese Wahrnehmung wurde von den Eltern bestätigt, welche die Beratung als entlastend und insgesamt positiv beurteilten. Als besonders gewinnbringend wird dabei die Verschiebung des Fokus der Co-Elternschaft auf das Wohl der Kinder erachtet. Gemäss den Daten konnte zudem bei einem Teil der Familien dank der angeordneten Beratung eine Konfliktdeskalation stattfinden, und bei den Eltern wurde eine markante Abnahme insbesondere der psychischen Belastung festgestellt. Die Zwischenbilanz fällt somit positiv aus. Eine umfassende Evaluation folgt nach Ablauf des Pilotprojektes.

5.2.3 Kanton Wallis: Elternkonsensmodell (modèle du consensus parental)

Das Projekt «Elternkonsensmodell» wurde im Januar 2020 im Bezirk Monthey eingeführt und im Jahr 2022 auf drei weitere Bezirke erweitert (Entremont, Martigny und St.

⁴¹¹ Art. 8 Abs. 2 ZFITV.

⁴¹² Zwischenbericht zur Begleitstudie zur Evaluation der Pilotstudie «Zentrum für Familien in Trennung» (ZFIT) vom 13. November 2024, Universität Freiburg, Institut für Familienforschung und -beratung, abrufbar unter: www.unifr.ch/iff/de/zfit.

Maurice).⁴¹³ Dem Projektstart im Jahr 2020 gingen zahlreiche Arbeitssitzungen mit Vertreterinnen und Vertretern der involvierten Kreise (Gericht, KESB, Anwaltschaft, Mediation, Kinder- und Jugendamt) und eine Machbarkeitsstudie (2018-2019) voraus. Die Implementierung (2019-2020) umfasste die Erstellung von verschiedenen Formularen und Merkblättern zuhanden der Behörden und Eltern sowie die Durchführung von verschiedenen Vorbereitungssitzungen für die beteiligten Kreise.⁴¹⁴ Diese interdisziplinären Treffen wurden während des gesamten Projekts in monatlichem Rhythmus weitergeführt. Daran teilgenommen haben unter anderem Vertreterinnen und Vertreter der erst- und zweitinstanzlichen Zivilgerichte, der KESB, der Anwaltschaft, des Amtes für Kinderschutz (AKS), der Staatsanwaltschaft sowie der Bereiche Mediation und Psychologie.⁴¹⁵ Diese Treffen sowie die punktuellen Weiterbildungen haben es den beteiligten Fachpersonen erlaubt, die jeweiligen Rollen und Funktionen besser zu verstehen und sich über schwierige Situationen auszutauschen.⁴¹⁶

Für den *Ablauf des Verfahrens im «Elternkonsensmodell»* gilt Folgendes⁴¹⁷: Vor dem Anfang des behördlichen Verfahrens werden die Eltern durch ihre Rechtsvertretung oder das Gericht bzw. die KESB auf *Informations- bzw. Sensibilisierungstreffen* verwiesen. Es handelt sich dabei um ein Treffen von 90 Minuten, das von zwei Fachpersonen (Anwältin bzw. Anwalt und Mediatorin bzw. Mediator oder Psychologin bzw. Psychologe) gemeinsam geleitet wird. Dabei werden die Eltern über die rechtlichen Aspekte der Trennung (zuständige Behörde, Ablauf des Verfahrens, Erklärung spezifischer Begriffe) sowie über die bestehenden Angebote für eine einvernehmliche Trennung bzw. Konfliktdeskalation (Mediation, gemeinsame Elternarbeit, Elternberatung, familiäre oder therapeutische Betreuung) informiert.⁴¹⁸ Diese Treffen finden zwei Mal pro Monat (mit entsprechender Bescheinigung) statt und sind kostenlos.

⁴¹³ Zum Ganzen vgl. Präsentation von Christian Nanchen vom 27. November 2023, abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Aktuell > Veranstaltungen > Vergangene Veranstaltungen > Familien und Justiz – Justiz und Familien vom 27. November 2023; weitere Informationen abrufbar unter: www.famille-vs.ch > Plateforme cantonale valaisanne pour la famille > consensus parental lors de la séparation.

⁴¹⁴ Präsentation von Christian Nanchen vom 27. November 2023, S. 2.

⁴¹⁵ Präsentation von Christian Nanchen vom 27. November 2023, S. 19 f.

⁴¹⁶ Präsentation von Christian Nanchen vom 27. November 2023, S. 19-21; vgl. REY-MERMET C./WACK C., Le modèle de consensus parental en pratique, *Anwaltsrevue* 9/2021, S. 374-381, S. 379; CARRON B./ROSSIER M., Se parler pour se comprendre? Un modèle d'intervention dans les situations de séparation: le consensus parental valaisan, *P&E* 2/2023, S. 42-45, S. 44.

⁴¹⁷ Präsentation von Christian Nanchen vom 27. November 2023, S. 9-18; vgl. REY-MERMET/WACK, a.a.O., S. 374 ff.; CARRON/ROSSIER, a.a.O., S. 44 f.

⁴¹⁸ Für die Eltern steht zudem eine Broschüre «Se séparer dans le respect des enfants - Conseils pratiques» zur Verfügung.

Für die *Einleitung des gerichtlichen Verfahrens* werden *vereinfachte Eingabeformulare* zur Verfügung gestellt.⁴¹⁹ Der Platz für die Begründung ist absichtlich knapp bemessen, damit nur die zur Klärung des relevanten Sachverhalts notwendigen objektiven Informationen zusammengetragen werden können. Die antragstellende Person soll auch angeben, ob sie an der Informations-/Sensibilisierungssitzung bereits teilgenommen hat, und wenn nicht, wann sie daran teilnehmen wird. Sie soll zudem angeben, ob eine Mediation vor dem gerichtlichen Verfahren eingeleitet wurde und falls nicht, aus welchen Gründen. Die Eltern werden sodann innerhalb von zwei bis vier Wochen zu einer Einigungsverhandlung vorgeladen. Diese kurze Zeitspanne verhindert, dass sich Konfliktsituationen verfestigen. Innert dieser Frist widmet sich das Gericht der *Vorbereitung der Einigungsverhandlung*. Das Gericht hört namentlich die Kinder (ab sechs Jahren) an und lässt eine punktuelle Abklärung durch das AKS durchführen, falls sich die Notwendigkeit einer solchen erkennen lässt (z.B. bei häuslicher Gewalt). Die (wesentlichen) Ergebnisse der Kindesanhörung und der Abklärung werden dann den Eltern anlässlich der Einigungsverhandlung mündlich kommuniziert.

Nach dieser Vorbereitung versucht das Gericht im Rahmen der *Einigungsverhandlung* (die ca. zwei Stunden dauert), mit den Eltern eine einvernehmliche Lösung im Sinne des Kindeswohls zu finden. Kann in der Einigungsverhandlung keine oder nur eine teilweise Einigung erzielt werden, ordnet das Gericht eine *Begleitmassnahme*⁴²⁰ an und legt den nächsten Termin fest, in der Regel nach drei Monaten. Für die Zwischenzeit regelt das Gericht die Kinderbelange und die Unterhaltsbeiträge vorsorglich. Das Gericht entscheidet in der Regel zwischen den folgenden Begleitmassnahmen: Mediation⁴²¹ (vgl. Ziff. 5.1.5), Coaching für eine gemeinsame Elternschaft (vgl. Ziff. 5.1.1) oder eine therapeutische Massnahme (z.B. bei Verdacht auf Loyalitätskonflikte, Bruch der Kind-Eltern-Beziehung oder häuslicher Gewalt), wie eine individuelle

⁴¹⁹ Es gibt vier Formulare: *action alimentaire*, *divorce*, *mesures protectrices de l'union conjugale* *fixation du droit aux relations personnelles*. Diese Formulare sind auf der Website des Walliser Anwaltsverbands verfügbar, abrufbar unter: www.oavs.ch > Informations > Documents > Consensus parental.

⁴²⁰ Diese Massnahmen können gestützt auf Art. 307 Abs. 1 ZGB (und in einigen Fällen von Art. 273 Abs. 2 ZGB) angeordnet werden, so dass sie auch gegen den Willen einer oder mehrerer Parteien möglich sind.

⁴²¹ Die Mediation erfolgt durch ein Mitglied des Walliser Verbands für Mediation, zugelassen für das Projekt. Wird die Mediation durch das Gericht angeordnet, sind die ersten fünf Stunden kostenlos. Danach können die Betroffenen unentgeltliche Rechtspflege in Anspruch nehmen.

Psychotherapie eines Elternteils oder psychologische Evaluation des Familiensystems⁴²², die dem Gericht als Grundlage für die Entscheidung über die Kinderbelange dienen kann.⁴²³ Können die Eltern mithilfe der Begleitmassnahmen eine Vereinbarung abschliessen, so wird diese an das Gericht überwiesen, welches entscheidet, ob die Vereinbarung genehmigt werden kann oder eine *zweite Einigungsverhandlung* notwendig ist. Findet eine zweite Einigungsverhandlung statt und scheitert diese, können die Begleitmassnahmen für einen begrenzten Zeitraum verlängert bzw. neue angeordnet werden. Ist hingegen ein Entscheid zu treffen, kann das Gericht, falls nötig, weitere Abklärungen oder ein Gutachten in Auftrag geben.

Das Projekt wurde einer *Evaluation* unterzogen, die im Oktober 2024 veröffentlicht wurde.⁴²⁴ Im Hinblick auf die messbaren Ergebnisse des Pilotprojektes konnte eine Erhöhung der durch Einigung erledigten familienrechtlichen Verfahren und seit 2022 ein leichter Rückgang von Beschwerden beim Kantonsgericht festgestellt werden.⁴²⁵ In der Evaluation konnten verschiedene *positive Aspekte* des Elternkonsensmodells festgestellt werden: Der Hauptvorteil liegt in der Möglichkeit, die potenziell negativen Auswirkungen des schriftlichen Austauschs zu begrenzen und die *Mündlichkeit* zu fördern.⁴²⁶ Das Modell trägt zudem zu einer konstruktiveren Bewältigung von Trennungen bei und rückt das *Kindeswohl stärker in den Vordergrund*.⁴²⁷ Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass die Behörden das Verfahren schnell aufnehmen.⁴²⁸ Die neue Praxis bei Sozialabklärungen, wonach gezielte Abklärungen zu präzisen Fragen innerhalb von kurzer Zeit möglich sind, wurde positiv bewertet.⁴²⁹ Von den Betroffenen wurde insbesondere die Begleitmassnahme der Mediation geschätzt und von der Richterschaft vorgebracht, das Angebot der (kostenlosen) Mediation sei auszuweiten.⁴³⁰ Zudem konnte der interprofessionelle Dialog gefördert werden, es fanden Schulungen und Coachings der Gerichte/Behörden und eine Zusammenarbeit mit der Anwaltskammer (Schaffung Fachkommission Familienrecht) statt.⁴³¹

Es wurden aber auch *negative Aspekte* hervorgehoben. Ein bedeutsamer Nachteil liegt z.B. im beschränkten Zugang zu den Begleitmassnahmen.⁴³² Die vereinfachten Eingabeformulare wurden insbesondere von der Anwaltschaft kritisiert: zwar limitieren

⁴²² Wird diese Evaluation vom Gericht angeordnet, sind sieben Stunden kostenlos.

⁴²³ Die Familienrechtliche Begutachtung wird auch im Kanton SG verwendet (www.sg.ch > recht > Gerichte > Informationen & Formulare > Familienrecht > Familienrechtliche Begutachtung).

⁴²⁴ MASTRANGELO S./UMUTSINZI M. (2024), Rapport d'évaluation du projet de consensus parental en valais (2022-2023), abrufbar unter: www.famille-vs.ch > Plateforme cantonale valaisanne pour la famille > projet pilote de consensus parental.

⁴²⁵ MASTRANGELO/UMUTSINZI (2024), a.a.O., S. 17 f., 56 f.

⁴²⁶ MASTRANGELO/UMUTSINZI (2024), a.a.O., S. 7, 25, 53.

⁴²⁷ MASTRANGELO/UMUTSINZI (2024), a.a.O., S. 6 f., 53.

⁴²⁸ MASTRANGELO/UMUTSINZI (2024), a.a.O., S. 7, 53.

⁴²⁹ MASTRANGELO/UMUTSINZI (2024), a.a.O., S. 7.

⁴³⁰ MASTRANGELO/UMUTSINZI (2024), a.a.O., S. 39, 55.

⁴³¹ MASTRANGELO/UMUTSINZI (2024), a.a.O., S. 9 ff.; vgl. auch www.famille-vs.ch > Plateforme cantonale valaisanne pour la famille > Ordre des avocats.

⁴³² MASTRANGELO/UMUTSINZI (2024), a.a.O., S. 8 f., 53.

sie die Möglichkeit für gegenseitige Anschuldigungen, liefern aber nicht genug Informationen, um den Kontext zu verstehen, vor allem für den Fall, dass keine Einigung gefunden werden kann und das gerichtliche Verfahren fortgesetzt werden muss.⁴³³

5.2.4 Kanton Waadt: Elternkonsensmodell (COPAR)

Auf Initiative des Ordre judiciaire vaudois und der Direction générale de l'enfance et de la jeunesse läuft seit dem 1. Januar 2023 in drei Bezirken des Kantons Waadt – betroffen sind die justices de paix d'Aigle, Lavaux-Oron et Riviera-Pays-d'Enhaut und das Tribunal d'arrondissement de l'Est vaudois – ein Versuchsprojekt nach dem Vorbild des Walliser Elternkonsensmodells.⁴³⁴ Im Laufe des Jahres 2025 wird geprüft, ob dieses auch auf andere Bezirke des Kantons ausgeweitet werden kann.⁴³⁵

Zum *Ablauf des Verfahrens*:⁴³⁶ Die betroffenen Paare werden aufgefordert nach den Vorgaben des Pilotprojekts vorzugehen. Bei Ablehnung kommt das übliche Eheschutz- oder Scheidungsverfahren zur Anwendung. Auch im Kanton Waadt finden kostenlose *Sensibilisierungstreffen* statt.⁴³⁷ Die Teilnehmenden erhalten eine Bescheinigung, die im Rahmen der Anträge vor Gericht einzureichen ist. Ähnlich wie im Kanton Wallis wurden für die Durchführung des Projekts *vereinfachte Eingabeformulare*⁴³⁸ erstellt. Nach Eingang des Antrags/Gesuchs werden die Eltern innerhalb von fünf Wochen durch das Gericht zu einer Einigungsverhandlung vorgeladen. Vor dieser Verhandlung werden die Kinder angehört und wo nötig punktuelle Abklärungen durchgeführt. Im Rahmen der *ersten Einigungsverhandlung* (ca. zwei Stunden) wird versucht, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Ist dies nicht möglich, werden Begleitmassnahmen⁴³⁹ angeordnet und ein Termin für eine *zweite Einigungsverhandlung* (innerhalb von vier Monaten) angesetzt. Ebenfalls möglich ist es, eine provisorische Vereinbarung im Rahmen der ersten Einigungsverhandlung abzuschliessen, die bis zur zweiten getestet werden kann. Kann keine Einigung erzielt werden oder eignet sich das Elternkonsensmodell nicht für den konkreten Fall, wird das Verfahren nach den üblichen Regeln weitergeführt, und es wird eine Entscheidung gefällt.

⁴³³ MASTRANGELO/UMUTSINZI (2024), a.a.O., S. 24 f., 56.

⁴³⁴ www.vd.ch/justice > la justice civile > consensus parental.

⁴³⁵ VD (Verwaltung).

⁴³⁶ VD (Verwaltung, Gerichte); weitere Informationen abrufbar unter: www.vd.ch/justice > la justice civile > Consensus parental > Procédure judiciaire adaptée.

⁴³⁷ www.vd.ch > Justice > La justice civile > Consensus parental > Séances de sensibilisation.

⁴³⁸ www.vd.ch > Justice > La justice civile > Consensus parental > Formulaire.

⁴³⁹ www.vd.ch > Justice > La justice civile > Consensus parental > Mesures d'accompagnement.

Das Elternkonsensmodell im Kanton Waadt wurde noch nicht evaluiert. Aus der Umfrage in den Kantonen hat sich aber ergeben, dass die Sensibilisierungstreffen, die Vereinfachung und Flexibilität des Verfahrens und die (zumindest teilweise) Kostenfreiheit der Begleitmassnahmen positiv bewertet werden.⁴⁴⁰

5.2.5 Kanton Genf: «Couple un jour. Parents toujours»

Im Kanton Genf wurde zwischen 2018 und 2023 das Projekt «Harmonisation de la protection de l'enfance et de la jeunesse» (HARPEJ)⁴⁴¹ durchgeführt. Ein Teil dieses Projekts wurde der Unterstützung der Eltern bei einer Trennung gewidmet und hat zur Einführung eines neuen Modells geführt.⁴⁴² Der Kanton Genf verfolgt nun verschiedene Ansätze zur Integration von Konfliktdeeskalations- bzw. Konfliktlösungsmethoden bei Streitigkeiten in familienrechtlichen Verfahren.⁴⁴³

5.2.5.1 Mediationsbüro

Seit Januar 2024 können die Genfer Behörden auf der Grundlage der Loi genevoise sur la médiation du 27 janvier 2023⁴⁴⁴ auf die Unterstützung des *Mediationsbüros* zählen, das sich aus vereidigten Mediatorinnen und Mediatoren zusammensetzt, die täglich in den Räumlichkeiten des «Palais de Justice» anwesend sind.⁴⁴⁵

Paare, die vom Zivilgericht (Tribunal de première instance, TPI) oder der KESB (Tribunal de protection de l'enfant et de l'adulte, TPAE) zur Mediation aufgefordert werden, werden direkt vom Mediationsbüro über den Ablauf des Mediationsverfahrens aufgeklärt. Das Mediationsbüro informiert dann die zuständige Behörde über den Beginn des Mediationsverfahrens und später über das Ergebnis der Mediation. Die Betroffenen haben auch die Möglichkeit beim Mediationsbüro eine Kostenübernahme für siebeneinhalb Stunden Mediation zu beantragen, die bis zu drei Mal verlängert werden kann.⁴⁴⁶ Darüber hinaus kann das Mediationsbüro auf Antrag der Mediatorin oder des Mediators die Kostenübernahme für ein Rechtsgutachten genehmigen, wenn die

⁴⁴⁰ VD (Verwaltung, Gerichte).

⁴⁴¹ GE (Verwaltung); weitere Informationen abrufbar unter: www.ge.ch > Dossiers > HARPEJ.

⁴⁴² www.ge.ch > Accueil > Dossiers > Harpej > Les axes de l'harmonisation > axe¹ Soutien à la séparation parentale > Sous-groupe «Prévention».

⁴⁴³ Vgl. zum Ganzen GE (Verwaltung).

⁴⁴⁴ LMédiation GE; RSGe E 6 25.

⁴⁴⁵ www.justice.ge.ch > Médiation > Bureau de la médiation.

⁴⁴⁶ Art. 19 LMédiation GE.

Abklärung einer spezifischen Rechtsfrage für das Gelingen der Mediation notwendig ist.⁴⁴⁷

Im Jahr 2024 wurden 670 Mediationen eingeleitet und finanziell vom Gemeinwesen übernommen. Nahezu drei von vier Mediationen wurden im Rahmen von familienrechtlichen Streitigkeiten (Trennung, Scheidung, Sorgerecht, Erbschaft usw.) eingeleitet. Im gleichen Jahr wurden 270 Mediationen durchgeführt: 66% mit einem positiven Resultat, namentlich 53% mit einer vollständigen und 13% mit einer teilweisen Einigung. Zwei Drittel der 2024 beendeten Mediationen haben somit zu einer Einigung geführt.⁴⁴⁸

5.2.5.2 Projekt SEASP

Seit Januar 2023 läuft ein Versuchsprojekt zwischen dem Service d'évaluation et d'accompagnement de la séparation parentale (SEASP, intégré à l'Office de l'enfance et la jeunesse [OEJ]) und dem Zivilgericht und der KESB. In diesem Zusammenhang wurde auch eine neue Broschüre «Couple un jour. Parents toujours»⁴⁴⁹ für die Eltern erstellt.

Zum *Ablauf des Verfahrens* gilt Folgendes:⁴⁵⁰ Nach Eingang des Antrags/Gesuchs mittels *vereinfachter Eingabeformulare* werden die verheirateten Eltern innerhalb von zwei Wochen durch das Zivilgericht (TPI) zu einer Verhandlung vorgeladen. Wird anlässlich dieser *ersten Gerichtsverhandlung* festgestellt, dass die Kinderbelange strittig sind und dass die diesbezüglichen Konflikte im Rahmen dieser Verhandlung nicht lösbar sind, kann das Gericht eine angeordnete Beratung via SEASP verfügen. In einem solchen Fall wird das OEJ informiert, das Verfahren sistiert und ein zweiter Gerichtstermin (nach ca. drei Monaten) festgelegt. Die Eltern werden dann vom OEJ innert 15 Tagen für eine erste Sitzung beim SEASP eingeladen. Im Rahmen von fünf bis sieben Sitzungen versucht das SEASP (allenfalls unter Beizug von weiteren Fachpersonen aus den Bereichen Psychologie oder Mediation) eine einvernehmliche Lösung zu finden. Wird eine Vereinbarung abgeschlossen, so wird diese dem Gericht zur Genehmigung unterbreitet. Das Gericht informiert die Parteivertretung und beendet das Verfahren. Kann keine oder nur eine Teilvereinbarung abgeschlossen werden, findet

⁴⁴⁷ Art. 22 LMédiation GE.

⁴⁴⁸ www.justice.ge.ch > Médiation > Bureau de la médiation > 08/01/2025 Information du Pouvoir judiciaire: Le bureau de la médiation fête son premier anniversaire.

⁴⁴⁹ Diese Broschüre ist abrufbar unter: www.ge.ch > Accueil > Démarches > Vivre dans le canton > Famille, naissance, décès, union > Désaccords autour de l'enfant lors d'un divorce ou d'une séparation.

⁴⁵⁰ Vgl. Präsentation des Kantons GE, abrufbar unter: www.mediation-ch.org > Veranstaltungen > Dachverband > Kongress 2023 > Workshops > Espinoza, S. 11.

eine *zweite Gerichtsverhandlung* statt, an der neben den Eltern auch eine Vertretung des OEJ teilnimmt. Diese berichtet mündlich über ihre Wahrnehmung während des Beratungsprozesses, unterstützt weitere Einigungsbemühungen und gibt eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen. Nur wenn vom Gericht ausdrücklich verlangt, verfasst das OEJ einen schriftlichen Bericht. Kommt anlässlich der zweiten Verhandlung keine Einigung zustande, wird das Verfahren weitergeführt. Das Gericht trifft gegebenenfalls vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Verfahrens.

Wenn die Streitigkeit in die Zuständigkeit der KESB (TPAE) fällt, werden die Eltern unmittelbar an den SEASP verwiesen. Gleichzeitig wird ein Termin für die erste Sitzung vor der KESB in einem Zeitabstand von drei Monaten festgelegt.⁴⁵¹ Wird mit der Unterstützung des SEASP eine Vereinbarung abgeschlossen, so wird diese der KESB zur Genehmigung unterbreitet. Ist eine Vereinbarung nicht möglich, findet die Sitzung bei der KESB statt, an der auch eine Vertretung des OEJ teilnimmt. Diese berichtet mündlich über ihre Wahrnehmung während des Beratungsprozesses, unterstützt weitere Einigungsbemühungen und gibt eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen ab. Das Verfahren wird dann nach den üblichen Regeln fortgesetzt.

5.3 Wesentliche Erkenntnisse aus den kantonalen Projekten

Die meisten vorgestellten Projekte sind durch das *Zusammenwirken von engagierten Fachpersonen entstanden, die sich mit Familienstreitigkeiten befassen (Richterschaft, Vertreterinnen und Vertreter der KESB, Psychologinnen/Psychologen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Mediatorinnen/Mediatoren)* und zum Schluss gekommen sind, dass das geltende Familienverfahrensrecht bei Streitigkeiten in Kinderbelangen, wo es um die Neuorganisation der Familie nach einer Trennung geht, nicht angemessen ausgestaltet ist. Die Entwicklung neuer Modelle entspricht daher einem konkreten Bedürfnis von Fachpersonen, die in ihrer Tätigkeit regelmässig mit Familienkonflikten konfrontiert sind.

Die *periodischen interdisziplinären Treffen und spezifischen Weiterbildungen* wurden insbesondere im Kanton Wallis als massgebender Erfolgsfaktor qualifiziert. Diese Treffen ermöglichen es den beteiligten Fachpersonen, die jeweiligen Rollen und Funktionen besser zu verstehen und sich über schwierige Fälle auszutauschen.⁴⁵²

⁴⁵¹ Vgl. Präsentation des Kantons GE, abrufbar unter: www.mediation-ch.org > Veranstaltungen > Dachverband > Kongress 2023 > Workshops > Espinoza, S. 10; vgl. auch ODIER/GERBER/BALMER/GALLEY (2024), a.a.O., S. 29 f.

⁴⁵² Präsentation von Christian Nanchen vom 27. November 2023, S. 19-21, abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Aktuell > Veranstaltungen > Vergangene Veranstaltungen > Familien und Justiz – Justiz und Familien vom 27. November 2023; vgl. REY-MERMET/WACK, a.a.O., S. 379.

Auch eine rasche Aufklärung der Eltern wird als positives Element gewertet. Die Merkblätter sowie die *Informations-/Sensibilisierungstreffen* für die Eltern vor bzw. zu Beginn des Verfahrens werden sehr geschätzt. Dadurch erfahren Eltern, was ihre Trennung für die Kinder bedeutet bzw. was sie von einem Gerichtsverfahren erwarten sollten. Von den befragten Behörden wurde ein niederschwelliges Informations-/Beratungsangebot gefordert (vgl. Ziff. 4.4.2.2, 4.4.2.3, 4.4.2.10.2).

Die in den verschiedenen Kantonen laufenden Projekte orientieren sich am «Cochemer-Modell»⁴⁵³ aus Deutschland bzw. dessen Umsetzung in Belgien (Dinant)⁴⁵⁴ und zeichnen sich durch ein *standardisiertes Verfahren mit klar definierten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen* aus, welches eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und den Einbezug aller Konfliktparteien zu Beginn des Verfahrens vorsieht.⁴⁵⁵

Alle Modelle sehen eine *Lockerung der formellen Anforderungen des Verfahrens* vor, zumindest in der Einleitungsphase (vgl. vereinfachte Eingabeformulare im Elternkonsensmodell), wie dies auch von verschiedenen befragten Behörden gewünscht wurde (vgl. Ziff. 4.4.2.1-4.4.2.3). Alle Modelle bevorzugen in der ersten Phase die Mündlichkeit. Dadurch wird Zeit gewonnen und vermieden, dass verletzend schriftliche Äusserungen entsprechende Gegenreaktionen auslösen können.⁴⁵⁶

Im Zentrum stehen die Konfliktdeskalation und die *Förderung der gemeinsamen Konfliktlösung*. In diesem Zusammenhang ist die *Zeit* ein massgebender Faktor. In allen Modellen werden die Eltern nach Eingang des Antrags/Gesuchs relativ rasch – d.h. innerhalb von zwei (Wallis, Genf) bis fünf (Waadt) Wochen – zur (ersten) *Einigungsverhandlung* vorgeladen. Vor dieser Verhandlung werden die Kinder im Elternkonsensmodell angehört und es können punktuelle Abklärungen durchgeführt werden. So kann das Gericht anlässlich der Verhandlung versuchen, mit den Eltern eine Einigung über die Kinderbelange zu finden.

Lässt sich im Rahmen der Einigungsverhandlung keine einvernehmliche Lösung finden, erfolgt eine *schnelle und koordinierte interdisziplinäre Intervention* zur emotionalen Bewältigung der Konfliktsituation, bspw. mit Elternkursen, einer angeordneten Beratung oder Mediation. Die Teilnahme an der Massnahme ist behördlich angeordnet und die damit beauftragte Fachperson (insbesondere aus den Bereichen Psychologie und Soziale Arbeit) kontaktiert die Eltern zeitnah, um die Termine für die Treffen festzulegen. Das Gerichtsverfahren wird dabei für einen begrenzten Zeitraum von zwei bis vier Monaten sistiert. Der *Ablauf des Verfahrens ist somit zeitlich befristet* bis zur

⁴⁵³ Vgl. MOTZ B., Kindeswohl vor Elternrecht – Das «Cochemer Modell», FamPra.ch 4/2007, S. 850-853.

⁴⁵⁴ REY-MERMET/WACK, a.a.O., S. 375; MASTRANGELO/UMUTSINZI (2024), a.a.O., S. 3.

⁴⁵⁵ Vgl. MOTZ, a.a.O, S. 850-853.

⁴⁵⁶ BAHNHOLZER/DIEL/HEIERLI/KLEIN/SCHWEIGHAUSER, a.a.O., S. 116 f.

zweiten Gerichtsverhandlung. Während dieser Zeit können auch laufend Lösungsmöglichkeiten getestet werden.⁴⁵⁷ Wird eine einvernehmliche Lösung gefunden, wird diese vom Gericht auf ihre Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl geprüft und wenn möglich genehmigt. Das Verfahren kann somit zügig abgeschlossen werden. Kommt keine Einigung zustande, wird das Verfahren nach den üblichen Regeln fortgesetzt.

Die langfristigen Auswirkungen dieser Modelle (Einhaltung der Vereinbarungen/Umsetzung des Erlernten durch die Eltern) sind aktuell noch nicht abschätzbar. Die durchgeführten Evaluationen zeigen aber bereits *positive Auswirkungen*, wie insbesondere die emotionale *Entlastung der Eltern und Kinder* und *Zunahme von Einigungen*,⁴⁵⁸ was zu einer *Entlastung der Gerichte und der KESB* führt. Die getroffenen Vereinbarungen werden zudem seltener angefochten, was zu weniger Rechtsmittelverfahren führt.⁴⁵⁹ Aber auch wenn keine Einigung erzielt werden kann, halten Fachpersonen und Behörden die Integration von Konfliktdeeskalationsmethoden im Verfahren für geeignet, um Kinder vor dauerhaften Konflikten zu schützen.⁴⁶⁰ Die interdisziplinäre Zusammenarbeit reduziert insbesondere die Gefahr der Instrumentalisierung der Fachpersonen im Falle von elterlicher Entfremdung.⁴⁶¹

Die bereits durchgeführten Evaluationen haben aber auch *kritische Punkte* aufgezeigt. Die Walliser Anwaltschaft kritisiert bspw. die Ausgestaltung der *vereinfachten Formulare*. Zwar könnten damit ausufernde negative Äusserungen reduziert werden, problematisch sei jedoch vor allem, dass falls keine Einigung zustande komme und das Verfahren weitergeführt werde, wichtige Informationen zum Sachverhalt fehlen würden.⁴⁶² Als zentrales Hindernis zum Erfolg der Integration von Konfliktdeeskalations- bzw. Konfliktlösungsmethoden werden insbesondere die *finanziellen Aspekte* angesehen. Solange die angeordnete Beratung kostenlos ist, nehmen die Eltern daran teil. Müssen sie jedoch die Kosten selber tragen, wird die angeordnete Beratung nicht selten abgebrochen.⁴⁶³ Aus diesem Grund fordern einige der befragten Behörden eine stärkere finanzielle Unterstützung durch den Staat (vgl. Ziff. 4.4.2.10.4). Eine

⁴⁵⁷ BAHNHOLZER/DIEL/HEIERLI/KLEIN/SCHWEIGHAUSER, a.a.O., S. 116.

⁴⁵⁸ Vgl. Zwischenevaluation BE (Ziff. 5.2.2); Evaluation VS (Ziff. 5.2.3); Mediation GE (Ziff. 5.2.5.1).

⁴⁵⁹ Z.B. im Kanton VS, MASTRANGELO/UMUTSINZI (2024), a.a.O., S. 56 f.

⁴⁶⁰ REY-MERMET/WACK, a.a.O., S. 380; Zwischenevaluation BE (Ziff. 5.2.2) und Evaluation VS (Ziff. 5.2.3).

⁴⁶¹ REY-MERMET/WACK, a.a.O., S. 380.

⁴⁶² MASTRANGELO/UMUTSINZI (2024), a.a.O., S. 56.

⁴⁶³ MASTRANGELO/UMUTSINZI (2024), a.a.O., S. 55.

weitere Hürde liegt in den mangelnden (personellen) *Ressourcen* und dem ungenügenden Angebot von Konfliktdeeskalationsinstrumenten.⁴⁶⁴ Damit das Verfahren insgesamt rascher sein kann, müssen die Angebote entsprechend ausgebaut werden. Anzuführen ist, dass solche Modelle grundsätzlich nicht für Fälle mit sehr hohem Konfliktrisiko, die Schutzmassnahmen erfordern, oder für Fälle häuslicher Gewalt geeignet sind.⁴⁶⁵

6 Würdigung der Anliegen der Postulate

6.1 Gleichbehandlung der Kinder im Verfahren unabhängig vom Zivilstand der Eltern (Postulate 19.3478, 22.3380 und 23.3047)

6.1.1 Handlungsbedarf

Die Gleichbehandlung aller Kinder, unabhängig vom Zivilstand der Eltern, ist nach Ansicht des Bundesrates heute ein wichtiges Anliegen, sowohl im materiellen als auch im formellen Familienrecht. Mit den zwischen 2014 und 2017 erfolgten Revisionen der Bestimmungen des ZGB zur elterlichen Sorge und zum Kindesunterhalt wollte der Gesetzgeber gerade *im Bereich der elterlichen Verantwortung die Gleichbehandlung aller Kinder – unabhängig vom Zivilstand der Eltern –* gewährleisten und die gemeinsame elterliche Verantwortung nach einer Trennung oder Scheidung fördern (vgl. Ziff. 2.4). Die Schaffung eines einheitlichen Verfahrensrechts für die Beilegung von Familienstreitigkeiten und insbesondere zur Regelung der Kinderbelange ist daher auch als Fortsetzung der Entwicklung des materiellen Rechts anzusehen und ein logischer Schritt.

Dies legen auch die Ergebnisse der Umfrage in den Kantonen, die Diskussionen im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung vom 27. November 2023 (vgl. Ziff. 3.2) und das Rechtsgutachten⁴⁶⁶ (vgl. Ziff. 3.3) nahe. So zeigt die Umfrage insbesondere deutlich, dass die geltende Regelung mit der geteilten Zuständigkeit zwischen Zivilgericht und KESB je nach Zivilstand der Eltern einerseits nicht mehr zeitgemäss ist, andererseits aber auch für die Betroffenen schwierig nachzuvollziehen und für die Behörden teilweise nicht (mehr) einfach anzuwenden ist (vgl. Ziff. 4.2.2.1).

Die im Zusammenhang mit der Revision des Kindesunterhalts vorgenommenen Anpassungen (insbesondere Kompetenzattraktion) sowie die jüngsten Verbesserungen mit der ZPO-Revision haben zwar eine gewisse Verbesserung mit sich gebracht. Wie insbesondere aber das Rechtsgutachten darlegt, reichen diese nicht aus, um die al-

⁴⁶⁴ MASTRANGELO/UMUTSINZI (2024), a.a.O., S. 53.

⁴⁶⁵ So ausdrücklich Art. 6 Abs. 2 ZFITV.

⁴⁶⁶ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 62.

lein schon aus Sicht des Kindeswohls notwendige Kohärenz des Systems und Gleichbehandlung zu gewährleisten.⁴⁶⁷ Nach Ansicht des Bundesrates besteht somit in diesem Punkt eindeutig **gesetzgeberischer Handlungsbedarf**.

6.1.2 Vereinheitlichung der Zuständigkeit für die Beurteilung der Kinderbelange beim Gericht zur Gewährleistung eines zivilstandsunabhängigen Familienverfahrens

Um die gewünschte Gleichbehandlung, aber auch Kohärenz im Verfahren zu erreichen, erscheint es als zielführend, die derzeit geteilte Zuständigkeit für die Beurteilung der Kinderbelange zu vereinheitlichen, so dass diese unabhängig vom Zivilstand der Eltern einheitlich von einer Behörde bzw. einem Gericht und nach den gleichen Verfahrensregeln beurteilt werden.

Die Schaffung einer **spezialisierten Familiengerichtsbarkeit**⁴⁶⁸ in allen Kantonen – wie verschiedentlich und insbesondere auch im Rahmen der Umfrage zum Teil vorgeschlagen wurde (vgl. Ziff. 4.3.2.4.1) – wurde geprüft, ist aber zum heutigen Zeitpunkt weder notwendig noch sinnvoll. Eine solche bundesrechtliche Vorgabe würde vorab einen einschneidenden Eingriff in die Organisationsautonomie der Kantone (Art. 122 Abs. 2 BV) bedeuten (vgl. Ziff. 4.3.1.1.1) und eine umfassende Reorganisation der Behörden zur Folge haben.⁴⁶⁹ Dafür bestehen heute weder Anlass noch Rechtfertigung. Aus der Umfrage hat sich überdies ergeben, dass diese Option in einigen Kantonen bereits geprüft, jedoch aus sehr nachvollziehbaren Gründen verworfen wurde (vgl. Ziff. 4.3.2.4.2). Auch weil die Bedürfnisse der Kantone an die Ausgestaltung ihrer Gerichtsorganisation nach wie vor durchaus unterschiedlich sind, sollte die Schaffung von spezialisierten Familiengerichten weiterhin in der Kompetenz und im Ermessen der Kantone bleiben, immer entsprechend den Vorgaben und Schranken des Bundesrechts.

Die (Zivil-)Gerichte entscheiden bereits nach heutiger Rechtslage in vielen Fällen über Kinderbelange, auch wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind (vgl. Kompetenzattraktion, Ziff. 4.2.1.2). Wie im Rechtsgutachten vorgeschlagen,⁴⁷⁰ spricht auch nach Ansicht des Bundesrats heute viel für die **Konzentration der Kompetenz zur Beurteilung der Kinderbelange bei den (Zivil-)Gerichten** und somit für eine **einheitliche Zuständigkeit** als geeignete und angemessene Massnahme zur Gewährleistung eines zivilstandsunabhängigen Familienverfahrens. Eine derartige Vereinheitlichung der Zuständigkeiten lässt sich durch eine Anpassung der massgebenden bundesrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen in ZGB und ZPO verwirklichen,

⁴⁶⁷ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 61.

⁴⁶⁸ Eine verbindliche Definition, was unter einem «Familiengericht» zu verstehen ist, existiert nicht. Vgl. dazu Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 103.

⁴⁶⁹ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 10, 111-116, 154 ff.

⁴⁷⁰ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 8, 62 ff., 158.

ohne dass dabei in die heutige Organisationsautonomie der Kantone eingegriffen werden müsste (vgl. Ziff. 7.1). Entsprechend erscheint es als angemessen, dass die KESB im Zusammenhang mit der Regelung von strittigen Kinderbelangen weiterhin primär für den Vollzug der von den Gerichten im Rahmen des Verfahrens angeordneten Kindesschutzmassnahmen zuständig bleiben,⁴⁷¹ sowie für sämtliche übrigen Kindesschutzmassnahmen.

6.1.3 Kein Bedarf nach einer vorgelagerten aussergerichtlichen Schlichtungsbehörde

Im Rahmen der Arbeiten zu diesem Bericht wurde die Einführung einer vorgelagerten interdisziplinären Schlichtungsbehörde geprüft, wie dies das Postulat 22.3380 RK-N verlangt (vgl. dazu Ziff. 1.2.3). Damit würde wesentlich in die Organisationsautonomie der Kantone (vgl. Ziff. 4.3.1.1.1) eingegriffen. Ein solcher Eingriff sollte aber nur in Frage kommen, wenn der damit verfolgte Zweck nicht anders erreicht werden kann.⁴⁷² Diese Notwendigkeit ist vorliegend nicht gegeben.

Mit der am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Revision der ZPO wurde das Schlichtungsverfahren in Familienstreitigkeiten weitgehend abgeschafft, weil das Gericht in einem ersten Schritt immer versucht, eine einvernehmliche Einigung zwischen den Parteien zu finden (vgl. Ziff. 2.3). Das Ziel eines jeden Schlichtungsverfahrens kann somit ohne weiteres erreicht werden. Zudem sollten die im Rahmen des Schlichtungsverfahrens getroffenen Vereinbarungen der Eltern betreffend ihre Kinder stets durch eine andere Behörde (Gericht oder KESB) genehmigt werden, damit sie rechtsverbindlich sind.⁴⁷³ Hinzu kommt, dass es während der Zeit in der auf eine Einigung hingearbeitet wird, oft notwendig ist, gewisse (provisorische) Regelungen zu treffen, z.B. zur Betreuung und zum Unterhalt des Kindes;⁴⁷⁴ weder einer bestehenden noch einer neu zu schaffenden Schlichtungsbehörde kann aber eine solche Kompetenz zukommen.

Die Schaffung einer aussergerichtlichen Schlichtungsbehörde würde zudem die Gefahr von (neuen) Doppelspurigkeiten und Kompetenzkonflikten mit sich bringen, wie sie heute zwischen KESB und Gericht bereits bestehen: Ein Elternteil könnte namentlich vor die Schlichtungsbehörde gelangen, während ein anderer Elternteil vor dem Gericht vorsorgliche Massnahmen verlangt.⁴⁷⁵ So zeigte gerade auch die Umfrage, dass eine solche vorgelagerte Behörde nicht zielführend ist, weil sie zu viele Ressourcen benötigen und es zu Verfahrensverzögerungen kommen würde. Zudem könnten

⁴⁷¹ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 45, 70 f.

⁴⁷² Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 10 f.

⁴⁷³ So auch Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 11, 196.

⁴⁷⁴ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 41, 195, 197.

⁴⁷⁵ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 197, 207.

weitere unnötige Doppelspurigkeiten im Hinblick auf die Einigungsverhandlung/Anhörungen in anschliessenden gerichtlichen Verfahren entstehen (vgl. Ziff. 4.3.2.4.1).

Aus diesen Gründen lehnt der Bundesrat die Idee einer vorgelagerten aussergerichtlichen Schlichtungsbehörde ab. Vielmehr und viel besser sind die Bemühungen um einvernehmliche Lösungen aus heutiger Sicht naheliegenderweise vor dem (Zivil-)Gericht zu konzentrieren (vgl. Ziff. 7.3.5). Wie auch im Rechtsgutachten ausgeführt wird,⁴⁷⁶ hat diese Lösung den entscheidenden Vorteil, dass sie weder einen neuerlichen Eingriff in die kantonale Organisationsautonomie noch für irgendeinen Kanton ein Novum darstellt; vielmehr geht es um eine gezielte (Ver-)Stärkung bereits bestehender und bewährter Instrumente.

6.1.4 Interdisziplinarität im Verfahren

Sowohl die Vorschläge zur schweizweiten Schaffung von Familiengerichten als auch zur bundesrechtlichen Einführung von vorgelagerten Schlichtungsbehörden beruhen auf dem Wunsch nach institutionalisierter Interdisziplinarität der für familienrechtliche Streitigkeiten betrauten Behörden/Gerichte, insbesondere bei Kinderbelangen⁴⁷⁷ (vgl. Ziff. 4.3.2.4.1).

Wie im Rechtsgutachten aufgeführt,⁴⁷⁸ kann die ebenfalls nach Ansicht des Bundesrates für die Zukunft noch weiter anzustrebende Stärkung der Interdisziplinarität auch ohne einen zwingend interdisziplinär zusammengesetzten Spruchkörper erreicht werden: So können und sollen Fachpersonen und Fachwissen im Verlauf des Familienverfahrens bei Bedarf beigezogen werden (vgl. Ziff. 6.2.3). Ein zeitgemässes Verfahrensrecht sollte den Beizug von Fachwissen und Fachpersonen einfach und rasch ermöglichen. Ein erleichterter Einbezug von Fachwissen würde dazu beitragen, dass die Gerichte die Eltern zur Teilnahme an Massnahmen zur Beilegung des Familienkonflikts auch anweisen und interdisziplinäre Koordinationsangebote genützt würden.

6.2 Anpassung des Verfahrens bei Familienstreitigkeiten, insbesondere bezüglich Kinderbelange, zur raschen und möglichst einvernehmlichen Regelung (Postulate 19.3503, 22.3380 und 22.4540)

6.2.1 Handlungsbedarf

Nicht nur die Bestimmungen zur Zuständigkeit bei Familienstreitigkeiten, sondern die verfahrensrechtlichen Bestimmungen insgesamt sollten angepasst werden, um den Besonderheiten der Familienstreitigkeiten besser Rechnung zu tragen. Auch eine solche Anpassung des eigentlichen Familienverfahrensrechts ist nichts anderes als die Fortsetzung der Entwicklungen, die mit der Revision der materiellrechtlichen Normen

⁴⁷⁶ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 159.

⁴⁷⁷ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 112.

⁴⁷⁸ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 105, 111.

zur elterlichen Verantwortung von 2014 und 2017 erfolgte, da der Gesetzgeber mit diesen Revisionen nicht nur die Gleichbehandlung der Kinder gewährleisten, sondern auch die *gemeinsame elterliche Verantwortung nach einer Trennung oder Scheidung fördern* wollte (vgl. Ziff. 2.4). Die Durchsetzung des materiellen Rechts und insbesondere auch der gemeinsamen elterlichen Verantwortung ist durch ein entsprechendes Verfahrensrecht zu gewährleisten.

Das geltende Familienverfahrensrecht der Schweiz trägt jedoch trotz der jüngsten Anpassungen der ZPO-Revision (vgl. Ziff. 2.3) mit seinem grundsätzlich kontradiktorischen und damit konfrontativen, formalisierten und auch relativ längerdauernden (Zweiparteien-)Verfahren den spezifischen Besonderheiten familienrechtlicher Streitigkeiten heute nicht mehr ausreichend Rechnung und das aus verschiedenen Gründen (vgl. Ziff. 6.2.2). Daher besteht nach Ansicht des Bundesrates auch in diesem Bereich **gesetzgeberischer Handlungsbedarf**. Das haben bereits die Arbeiten an der letzten ZPO-Revision gezeigt, aber die Ergebnisse der Umfrage und der öffentlichen Tagung sowie das Rechtsgutachten umso deutlicher unterstrichen.

Ausgehend von den bisherigen Erkenntnissen und Vorschlägen sollten dabei nach Ansicht des Bundesrates bei der Anpassung der Verfahrensregelung folgende Grundsätze berücksichtigt werden und im Zentrum einer Reform stehen.

6.2.2 Familienverfahren betreffen die ganze Familie und das Kindeswohl steht im Zentrum

Während es bei «klassischen» Zivilprozessen grundsätzlich um die Liquidation von Rechtsverhältnissen aus der Vergangenheit oder Gegenwart zwischen zwei Parteien geht, was allenfalls bei einer Scheidung so ist, wenn es ausschliesslich um den Vorsorgeausgleich und die Auflösung des Güterstandes geht, so ist dies bei Familienverfahren fundamental anders: In diesen steht die **Reorganisation der gemeinsamen Elternschaft für die Zukunft** im Zentrum, und die **Regelung der Kinderbelange betreffen stets die ganze Familie**.⁴⁷⁹ Diese Verfahren und vor allem ihr Ausgang sind für alle Familienmitglieder und insbesondere für die Kinder elementar, weil zumeist lebensprägend: Die Eltern bleiben über ihre Kinder für immer miteinander verbunden, und die **Entscheidung über die Kinderbelange entfalten ihre Auswirkungen bis weit in der Zukunft**.⁴⁸⁰

In Familienverfahren ist das Gericht daher bereits nach geltendem Recht mit einer viel stärkeren Prüfungsaufgabe betraut als im klassischen Zivilprozess. **So ist das Gericht namentlich dafür verantwortlich, dass das Kindeswohl in diesen Verfahren stets gewahrt wird.** Sind Kinderbelange zu regeln, gelten der Oficialgrundsatz und der (uneingeschränkte) Untersuchungsgrundsatz (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO), wonach das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht und ohne Bindung

⁴⁷⁹ Zum Gesamtsystem «Familie» vgl. Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 32.

⁴⁸⁰ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 31.

an die Parteianträge entscheidet.⁴⁸¹ Jede Vereinbarung der Eltern über die Kinderbelange bedarf daher zur Wirksamkeit der Genehmigung durch das Gericht, der eine entsprechende Prüfung und Abklärung vorausgehen muss (vgl. Ziff. 4.2.1.1). An diesen zentralen Elementen des heutigen Familienverfahrensrechts soll sich daher nichts ändern.

6.2.3 Familienverfahren sollen die gemeinsame Konfliktlösung fördern

Im Interesse des Kindes und der gesamten Familie sollten Familienverfahren so geregelt, gestaltet und durchgeführt werden, dass sie die **Einigung zwischen den Eltern (be-)fördern**, insbesondere wenn Kinderbelange zu regeln sind. Unbestrittenermassen lässt die ZPO bereits heute Raum mit entsprechenden Instrumenten, die es den Gerichten erlauben, Familienverfahren so zu führen, dass sie den Bedürfnissen der Familien und insbesondere des Einzelfalls gerecht werden (vgl. Ziff. 4.4.2.2). Aus der Umfrage hat sich ergeben, dass es zahlreiche Gerichte in der ganzen Schweiz gibt, die **Familienverfahren niederschwellig, vorwiegend mündlich und mit einem Fokus auf Einigungen der Parteien** führen (vgl. Ziff. 4.4.2.2). Diese Elemente sind denn auch zentral für die laufenden Projekte nach dem Elternkonsensmodell (vgl. Ziff. 5.2). An anderen Gerichten werden Familienverfahren heute hingegen überwiegend schriftlich und ähnlich wie andere kontradiktorische Zivilprozesse geführt.⁴⁸² Im Rahmen einer künftigen Reform sollen daher die grundsätzlichen Elemente eines solchen auf die Konfliktvermeidung und Konfliktlösung ausgerichteten Familienverfahrens gesetzlich verankert werden (vgl. Ziff. 7.1).

Für den Fall, dass eine Einigung in der ersten Phase des Verfahrens nicht möglich ist, ist es daher zentral, dass die möglichst zeitnahe **Integration von Konfliktdeeskalations- bzw. Konfliktlösungsmethoden in das Familienverfahren** gestärkt und explizit gesetzlich geregelt wird. Dafür werden insbesondere auch die laufenden Projekte in den Kantonen (vgl. Ziff. 5.2) und die daraus gewonnenen praktischen Erkenntnisse eine wertvolle Grundlage für eine Reform bilden. Das gilt auch für die **Ausbildung der Richterinnen und Richter** (vgl. Ziff. 5.1)⁴⁸³ sowie entsprechende **Weiterbildungen** und den **periodischen interdisziplinären Austausch**.

Besondere Bedeutung muss dabei der ebenfalls gesetzlich explizit zu verankernden Möglichkeit der Gerichte bzw. Richterinnen und Richter zum **Beizug von Fachperso-**

⁴⁸¹ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 34.

⁴⁸² Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 37.

⁴⁸³ Vgl. z.B. Merkblatt «Angebote für Eltern in Trennung zum Wohl des Kindes – Kurzbeschreibungen für Fachpersonen», www.zh.ch > Organisation > Bildungsdirektion > Amt für Jugend und Berufsberatung > Unsere Themen > Angebote für Familien > Eltern in Trennung > Angebotsübersicht für Fachpersonen.

nen je nach Bedarf für Abklärungen, Beratungen, Elternkurse, Gutachten usw. beigegeben werden – wie dies heute bereits bei den Verfahren der KESB der Fall ist. Damit wird die **Interdisziplinarität in Familienverfahren gestärkt und schweizweit verwirklicht**, ohne aber eine institutionalisierte Interdisziplinarität in dafür zu schaffenden Spruchkörpern herstellen zu wollen.

7 Reformvorschläge

7.1 Einleitung

Auch wenn Familienkonflikte im Zentrum der vorliegenden Arbeiten stehen, ist festzuhalten, dass es erfreulicherweise den meisten Eltern in Trennung oder Scheidung gelingt, eine Vereinbarung über die Kinderbelange zu erzielen, insbesondere auch dank verschiedener bereits bestehender Mechanismen und Möglichkeiten zur einvernehmlichen Regelung der familiären Beziehungen nach einer Trennung oder Scheidung (z.B. Mediation oder sog. «Kooperatives Verhandeln»⁴⁸⁴). So machen die Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung aller Scheidungsnebenfolgen inkl. Kinderbelange (Art. 111 ZGB) in der Praxis etwa 90% aller Scheidungsfälle aus.⁴⁸⁵ Der Rechtsrahmen für Familienverfahren sollte sich daher auch in Zukunft primär an diesem **Regelfall der einvernehmlichen Trennung bzw. Scheidung** orientieren; gleichzeitig sollte er aber so flexibel ausgestaltet sein, dass damit auch die konfliktträchtigen Fälle adäquat behandelt werden können.⁴⁸⁶ Das bedeutet vor allem, dass bei strittigen Fällen rasch und möglichst unkompliziert Verfahrensschritte mit dem Ziel der Konfliktsdeeskalation bzw. Konfliktlösung gesetzt werden und insbesondere auch ein Beizug von (externen) Fachpersonen aus verschiedenen Disziplinen flexibel und einfach möglich ist.

Sodann zeigen die Ausführungen zur geltenden Rechtslage und Praxis, die Ergebnisse der öffentlichen Veranstaltung (vgl. Ziff. 3.2) und der Umfrage in den Kantonen (vgl. Ziff. 4.5) sowie die Vorschläge im Rechtsgutachten in vielen zentralen Elementen **übereinstimmende Erkenntnisse und Anliegen**. Ausgehend davon lassen sich nach Ansicht des Bundesrats die nachfolgenden **Eckpunkte für eine künftige Revision des Familienverfahrensrechts** in der Schweiz definieren, die sich in das bestehende Rechtssystem einfügen lassen. Die im Rechtsgutachten konkret formulierten Vorschläge werden als Grundlage für die weiteren Arbeiten zur Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage dienen.

⁴⁸⁴ Vgl. www.clp.ch; www.droitcollaboratif.ch > Le droit collaboratif pour un divorce; ALDER-WEBER L., Médiation vs. Processus collaboratif: quelques éléments de distinction, *Anwaltsrevue* 10/2024, S. 434-437.

⁴⁸⁵ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 113 mit Verweisen.

⁴⁸⁶ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 113, 163.

7.2 Vereinheitlichung der Zuständigkeit beim Gericht zur Gewährleistung eines zivilstandsunabhängigen Familienverfahrens

Namentlich damit Kinder im Verfahren nicht in Abhängigkeit vom Zivilstand ihrer Eltern ungleich behandelt werden, soll die Zuständigkeit zur Regelung von Kinderbelangen nach Ansicht des Bundesrates in Zukunft vereinheitlicht werden: Die bisherigen Abklärungen sprechen dafür, dass die (Zivil-)Gerichte dafür auch bei nicht miteinander verheirateten Eltern zuständig sind (vgl. Ziff. 6.1). Das führt zu einer kohärenten und **einheitlichen Zuständigkeit der Gerichte zur Regelung von Kinderbelangen**. In Zusammenhang mit der Regelung von strittigen Kinderbelangen erscheint es daher als angemessen, dass die KESB primär für den Vollzug der vom Gericht im Rahmen des Verfahrens allenfalls angeordneten Kindesschutzmassnahmen zuständig bleiben, sowie für den übrigen Kindesschutz unabhängig von Trennungs- oder Scheidungsverfahren. Das erlaubt den KESB auch eine Fokussierung auf ihre zentrale Kernaufgabe.

Im Sinne einer solchen Vereinheitlichung der gerichtlichen Zuständigkeit für zivilstandsunabhängige Familienverfahren sollten die entsprechenden Zuständigkeitsbestimmungen im ZGB und in der ZPO angepasst und ergänzt werden. Im ZGB sind gemäss den zielführenden Vorschlägen im Rechtsgutachten insbesondere folgende Bestimmungen bezüglich ausschliesslicher gerichtlicher Zuständigkeit (statt Kindesschutzbehörde) anzupassen: Artikel 176, 275, 298*b*, 298*d*, 301*a*, 315*a* und 315*b*. Zudem sollten einige neue (Zuständigkeits-)Bestimmungen zu einem neuen expliziten Familienschutzverfahren geschaffen werden (Art. 272^{bis}, 272^{ter}).⁴⁸⁷

7.3 Anpassung und Schaffung eines besonderen Familienverfahrensrechts

Wie bereits ausgeführt muss das geltende Verfahrensrecht an die spezifischen Bedürfnisse und Besonderheiten von familienrechtlichen Streitigkeiten angepasst werden (vgl. Ziff. 6.2). Wie bei der Vereinheitlichung der Zuständigkeit (vgl. Ziff. 7.2), stimmen die Ergebnisse der Umfrage in den Kantonen und der öffentlichen Veranstaltung sowie die konkreten Vorschläge im Rechtsgutachten in den wesentlichen Punkten überein.

Aus Sicht des Bundesrates ist es wesentlich, dass sich die Revisionsvorschläge in das bestehende System des bewährten Schweizer Zivilverfahrensrechts einfügen lassen, dies aber mit dem Ziel der Schaffung eines modernen, effizienten und fokussierten Familienverfahrens. Die dafür im Rechtsgutachten vorgeschlagenen punktuellen Anpassungen der ZPO fügen sich nach der Überzeugung des Bundesrates in das bestehende Verfahrensrecht ein und können insbesondere als Fortsetzung der mit der am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Revision eingeleiteten Änderungen betrachtet werden, namentlich hinsichtlich der Vereinfachung des Verfahrens und Stärkung der

⁴⁸⁷ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 50, 87.

Einigungsverhandlung (vgl. Ziff. 2.3). Die im Gutachten formulierten Anpassungsvorschläge sollten dabei die Grundlage für die weiteren Revisionsarbeiten bilden, woraus sich nach Ansicht des Bundesrates folgende Eckpunkte der Revision der Verfahrensbestimmungen ergeben:

7.3.1 Regelung eines eigentlichen Familienverfahrens in der ZPO

Im Rechtsgutachten wird vorgeschlagen, den 6. (Besondere eherechtliche Verfahren) und 7. (Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten) Titel der ZPO in einem neuen 6. Titel «Familienverfahren» zu vereinigen, womit die **Schaffung eines eigentlichen Familienverfahrensrechts** auch systematisch klar zum Ausdruck kommt. Dieser Titel würde sich neu in folgende vier Kapitel gliedern:⁴⁸⁸

- Allgemeine Bestimmungen (Einleitung und Einigungsversuch; Familienverfahren mit Kindern);
- Familienschutzverfahren;
- Scheidungsverfahren;
- Selbständige Klagen betreffend Kinderbelange (u.a. Unterhaltsklagen minder- und volljähriger Kinder und Abstammungsklagen, wie insbesondere die Vaterschaftsklage).⁴⁸⁹

7.3.2 Allgemeine Bestimmungen

Auf der Grundlage der insbesondere im Rahmen der verschiedenen Projekte gemachten Erfahrungen für ein modernes erfolgsversprechendes Familienverfahren sollte die ZPO die entsprechenden Grundsätze für solche Verfahren und ihre Führung durch die Gerichte regeln. Im Rechtsgutachten werden daher Vorschläge für einen Teil mit allgemeinen Bestimmungen zum Familienverfahren gemacht (vgl. Art. 271 ff. ZPO), so zur Einleitung, zu einem ersten Einigungsversuch sowie den anwendbaren Verfahrensgrundsätzen und insbesondere zur Stellung des Kindes mit dem Ziel eines **niederschweligen, effizienten und lösungsorientierten Familienverfahrens**.⁴⁹⁰

7.3.3 Familienschutzverfahren

Das heutige und grundsätzlich bewährte Eheschutzverfahren für die Regelung des Getrenntlebens verheirateter Eltern soll zu einem **eigentlichen Familienschutzverfahren** um- und ausgebaut werden (vgl. Vorschläge für Art. 272 ff. ZPO), das somit generell für die **Organisation des Getrenntlebens** zur Anwendung gelangen soll und

⁴⁸⁸ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 90-93.

⁴⁸⁹ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 7, 45.

⁴⁹⁰ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 37 ff.

damit in Zukunft auch für nicht miteinander verheiratete Eltern.⁴⁹¹ Das erlaubt die einheitliche Regelung und Behandlung verschiedener familienrechtlicher Streitigkeiten in einem grundsätzlich mündlichen Verfahren.

7.3.4 Einfacher und direkter Zugang zum Gericht

Bereits heute ist das Schweizer Verfahrensrecht bei der Einleitung von Verfahren relativ niederschwellig ausgestaltet, jedenfalls im Schlichtungsverfahren und im vereinfachten oder summarischen Verfahren. Zusammen mit weiteren Regelungen bietet dies den Gerichten Möglichkeiten für eine niederschwellige Verfahrensführung und insbesondere auch die Verfahrenseinleitung in Familienstreitigkeiten. So werden den Eltern im Rahmen der Projekte nach dem Elternkonsensmodell vereinfachte Formulare zur Einleitung des Verfahrens zur Verfügung gestellt (vgl. Ziff. 5.2.3 und 5.2.4), und die Familienverfahren werden überwiegend mündlich geführt. Bei anderen Gerichten hingegen überwiegen sowohl bei Einleitung als auch im Verfahren insgesamt die Schriftlichkeit und die Verfahrensgestaltung gleicht dem kontradiktorischen Zivilprozess.⁴⁹²

Bei Familienverfahren soll der Zugang zum Gericht in Zukunft schweizweit einheitlich **direkt und einfach** ausgestaltet sein: Die Einleitung des Verfahrens soll generell direkt **beim zuständigen Gericht** erfolgen können und zwar **möglichst formlos** und auch mündlich. Im Rahmen der laufenden Projekte nach dem Elternkonsensmodell werden den Eltern vereinfachte Formulare zur Einleitung des Verfahrens zur Verfügung gestellt (vgl. Ziff. 5.2.3 und 5.2.4). Auch das Rechtsgutachten spricht sich für die Verwendung von vereinfachten Eingaben aus, bei denen **keine Begründung** erforderlich ist und die ebenfalls mündlich erfolgen können soll (vgl. Vorschlag für Art. 271 ZPO).⁴⁹³ Die Bedeutung der Mündlichkeit soll zu Beginn des Verfahrens auch noch weiter hervorgehoben werden.⁴⁹⁴ Wie bereits dargelegt (Ziff. 6.1.3), ist die direkte Einleitung solcher Familienverfahren beim Gericht und nicht bei einer vorgelagerten aussergerichtlichen Schlichtungsbehörde zielführend, weil damit namentlich auch unnötige Doppelspurigkeiten verbunden wären, die nur schon aus Effizienz- und Effektivitätsüberlegungen mit Blick auf das vorrangige Kindeswohl nach Ansicht des Bundesrats nicht wünschbar sind, zumal auch die vielfältigen bisherigen Erfahrungen keinen anderen Schluss nahelegen (vgl. Ziff. 4.3.2.4.1).

7.3.5 Zeitnahe Einladung zu einem Einigungsversuch

Die ZPO lässt heute bereits Raum für viele Arten der Führung von Familienverfahren, was grundsätzlich begrüsst wird, weil es den Gerichten erlaubt, den Bedürfnissen des

⁴⁹¹ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 8, 43, 88, 209-211.

⁴⁹² Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 37.

⁴⁹³ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 199-201.

⁴⁹⁴ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 35, 203.

Einzelfalls gerecht zu werden.⁴⁹⁵ Aus der Umfrage hat sich ergeben, dass es bereits Gerichte gibt, die das Verfahren mit einem Fokus auf Einigungen der Parteien ausgestalten (vgl. Ziff. 4.4.2.2). Um eine (weitere) Eskalation des Konfliktes insbesondere im Interesse der beteiligten Kinder zu vermeiden, soll nach der Einreichung der Eingabe im Familienverfahren **zeitnah die Vorladung zu einem Einigungsversuch in Form einer mündlichen Einigungsverhandlung** erfolgen (vgl. Vorschläge für Art. 271a, 273, 290 und 297 ZPO).⁴⁹⁶ Der Zeitfaktor ist auch ein zentrales Element der laufenden Projekte in den Kantonen (vgl. Ziff. 5.3). Die Kantone, welche das Elternkonsensmodell bereits anwenden, sehen ausdrücklich vor, dass die Einigungsverhandlung zwei bzw. fünf Wochen nach Einreichung der Eingabe erfolgen soll (vgl. Ziff. 5.2.3 und 5.2.4).

Sowohl die befragten Behörden (vgl. Ziff. 4.4.2.2) als auch das Rechtsgutachten⁴⁹⁷ heben hervor, dass der Einigungsverhandlung am Anfang eines Verfahrens eine zentrale Bedeutung zukommt. Entsprechend nimmt dieses Instrument auch in den verschiedenen Projekten in den Kantonen eine zentrale Rolle ein, selbst wenn die Ausgestaltung unterschiedlich sein kann. Ein Grossteil der strittigen (Scheidungs-)Verfahren lässt sich im Rahmen der Einigungsverhandlung einvernehmlich lösen.⁴⁹⁸ Ein Einigungsversuch vor dem zuständigen Gericht soll daher die erste Etappe jedes strittigen familienrechtlichen Verfahrens bilden.⁴⁹⁹ Dabei ist das persönliche Erscheinen der Betroffenen zentral, damit sie dem Gericht ihre Vorstellungen der Neuordnung des Familienlebens darlegen können.⁵⁰⁰

Das Gericht soll dabei verstärkt zusammen mit den Eltern und soweit möglich unter Beizug der Kinder auf eine Einigung hinarbeiten. Da es insbesondere bei Kinderbelangen um Fragen der Familienorganisation und deren Regelung für die Zukunft geht, soll zwingend die Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen gefördert und auf eine Vereinbarung hingearbeitet werden.⁵⁰¹ Allgemein anerkannt ist, dass eine einvernehmliche Beilegung eines Rechtsstreits sinnvoller ist als ein langatmiges und mit der Dauer oft immer konfliktreicherer Prozessieren. Gütliche Einigungen sämtlicher Beteiligten ermöglichen es zudem, flexiblere Lösungen für den Einzelfall zu finden, die auf die

⁴⁹⁵ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 37.

⁴⁹⁶ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 202-206.

⁴⁹⁷ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 39, 181-192.

⁴⁹⁸ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 178.

⁴⁹⁹ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 11, 35, 37.

⁵⁰⁰ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 35.

⁵⁰¹ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 39.

konkreten Umstände der Betroffenen angepasst sind.⁵⁰² Die Projekte in den Kantonen liefern auch dafür interessante Hinweise. Im Kanton Wallis kann das Gericht bspw. bereits vor der Einigungsverhandlung die Kinder anhören und gewisse Abklärungen durchführen lassen (vgl. Ziff. 5.2.3), um mit den Parteien noch spezifischer an einer Lösung arbeiten zu können.

Aus einer einvernehmlichen Lösung zu Beginn des Familienverfahrens kann zudem eine Ressourcen- und Kostenersparnis für sämtliche involvierten Akteure resultieren. Das Rechtsgutachten schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass die Gerichtskosten auf maximal die Hälfte der Kosten beschränkt werden, wenn eine Einigung vor der kontradiktorischen Fortsetzung des Verfahrens erreicht wird.⁵⁰³ Das kann auch aus Sicht des Bundesrates eine sinnvolle Ergänzung im Kostenrecht sein. Im Rahmen der weiteren Arbeiten wird die Kostenfrage im Gesamtkontext des Familienverfahrens noch näher zu prüfen sein.

7.3.6 Förderung der gemeinsamen Konfliktlösung

Falls im Rahmen einer ersten Einigungsverhandlung keine Einigung zustande kommt, ist es wichtig, dass weitere Anstrengungen zur Konfliktlösung erfolgen. Daher soll das Gericht die für die Eltern verpflichtende **Teilnahme an einer Konfliktdeeskalations- bzw. Konfliktlösungsmethode anordnen** (vgl. Ziff. 5.1) oder auch zu einem **Mediationsversuch** auffordern können (vgl. Vorschlag für Art. 271g ZPO). Da Elternkonflikte der grösste Risikofaktor für die Entwicklung von Kindern im Trennungsprozess sind,⁵⁰⁴ sollte auch und gerade im Gerichtsverfahren versucht werden, diese Konflikte zwischen den Eltern im Interesse und zum Schutz der Kinder so weit wie möglich zu reduzieren.

Das geltende Verfahrensrecht erlaubt bereits entsprechende Anpassungen in der Ausgestaltung der Verfahren (vgl. Ziff. 5.2). Mit der nach Ansicht des Bundesrates zielführenden gesetzlichen Verankerung dieser Möglichkeiten in der ZPO würde nicht nur die Bekanntheit und Verbreitungen von angeordneten Beratungen und vergleichbaren Programmen zu Konfliktdeeskalation bzw. Konfliktlösung in Zukunft weiter zunehmen, sondern auch die Anerkennung und Legitimation der Integration solcher Methoden im Familienverfahren erhöht. Dass insbesondere die betroffenen Gerichte und Behörden einer verstärkten Integration von Konfliktdeeskalationsmethoden im Verfahren positiv gegenüberstehen, hat die Umfrage gezeigt (vgl. Ziff. 4.4.2.4 und 4.4.2.10.1). Parallel müssten auch die für solche Programme zu Konfliktdeeskalation bzw. Konfliktlösung zur Verfügung stehenden Ressourcen in den Kantonen erhöht werden, wobei diese Erhöhung wiederum zumindest teilweise durch Einsparungen in anderen Bereichen kompensiert werden dürfte.

⁵⁰² Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 174 mit Verweisen.

⁵⁰³ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 222.

⁵⁰⁴ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 125.

7.3.7 Interdisziplinarität im Familienverfahren

Die Stärkung der Interdisziplinarität und die Involvierung von (nicht-juristischen) Fachpersonen und deren Spezialwissen erfolgt nicht nur durch die Integration von Konfliktdeeskalations- bzw. Konfliktlösungsmethoden im Familienverfahren. Im Rechtsgutachten werden verschiedene Kooperationsmöglichkeiten umschrieben, wie sie bereits das geltende Verfahrensrecht ermöglicht:⁵⁰⁵ von den geeigneten Massnahmen zum Kindesschutz in Form von Weisungen an die Eltern für die Pflege und Erziehung der Kinder, angeordneter Elterntherapie, Elternkurse und von angeordneter Beratung⁵⁰⁶ bis hin zur Kindesvertretung⁵⁰⁷, Beistandschaft⁵⁰⁸, Kindesanhörung durch beauftragte Dritte⁵⁰⁹ und zum familienpsychologischen Gutachten⁵¹⁰. Durch diese grundsätzlich bereits bestehenden Kooperationsmöglichkeiten lassen sich **qualifizierte Fachpersonen verschiedener Disziplinen und deren Spezialwissen** schon heute gewinnbringend **in die Verfahren einbringen**. Offenbar scheint das Bewusstsein hinsichtlich dieser Möglichkeiten jedoch nicht in allen Kantonen bzw. nicht bei allen involvierten Personen und Gerichten/Behörden gleichermassen vorhanden zu sein, weshalb im Rechtsgutachten mit guten Gründen vorgeschlagen wird, die Bestimmungen des Familienverfahrensrecht diesbezüglich zu ergänzen (vgl. Vorschlag für Art. 271g ZPO).⁵¹¹ Damit soll primär das **Bewusstsein** der Gerichte bzw. der Richterinnen und Richter für den Einbezug der Interdisziplinarität durch Fachpersonen gestärkt werden, womit auch ein entsprechendes klares Signal an die betroffenen Eltern und Kinder zur Bedeutung der Interdisziplinarität im Familienverfahren gegeben werden kann. Nach Ansicht des Bundesrates ist dies zielführender als die Schaffung von interdisziplinären Spruchkörpern (vgl. Ziff. 6.1.4).

7.3.8 Parteien und beteiligte Personen im Familienverfahren

Im Unterschied zum «klassischen» Zivilprozess, bei dem ein Obsiegen oder Unterliegen der einen oder anderen Partei in einer meist rückwärtsgewandten Streitlage im

⁵⁰⁵ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 118 ff.

⁵⁰⁶ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 119-134.

⁵⁰⁷ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 135-139.

⁵⁰⁸ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 140-142.

⁵⁰⁹ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 143-146.

⁵¹⁰ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 147-152.

⁵¹¹ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 152 und 154-157.

Vordergrund steht, geht es in familienrechtlichen Verfahren (auch) um eine Neuregelung eines Familiensystems zwischen verschiedenen Personen.⁵¹² Bei Familienverfahren mit Involvierung von Kindern handelt es sich zwangsläufig um **Mehrbeteiligtenverfahren**.⁵¹³

Gemäss Umfrage ist die Stellung von Kindern und ihren Eltern in den unterschiedlichen familienrechtlichen Verfahren nach geltender Rechtslage nicht ausreichend geregelt (vgl. Ziff. 4.4.2.6). Auch das Rechtsgutachten sieht Klärungs- und Handlungsbedarf hinsichtlich der Stellung der Eltern und der minder- und volljährigen Kinder.⁵¹⁴ Die Beteiligung beider Elternteile im Verfahren betreffend ihre gemeinsamen Kinder ist nach der heutigen Rechtslage noch nicht in allen Konstellationen gewährleistet, da es Verfahren gibt, die von den Kindern als Parteien (gesetzlich vertreten durch einen Beistand oder Elternteil) eingeleitet werden und nur gegen einen Elternteil gerichtet sind (primär bei Vaterschafts- und Unterhaltsklagen).⁵¹⁵ Auch wenn die ZPO seit dem 1. Januar 2025 eine spezifische Regelung für solche Fälle kennt (Art. 304 Abs. 2 nZPO; vgl. Ziff. 2.3), besteht gemäss dem Rechtsgutachten für andere Fälle weiterhin gesetzgeberischer Handlungsbedarf.⁵¹⁶ Dabei werden Anpassungen sowohl mit Bezug auf die verfahrensrechtliche Stellung der Eltern⁵¹⁷ (vgl. Vorschlag für Art. 271e ZPO) als auch der minderjährigen Kinder⁵¹⁸ vorgeschlagen (vgl. Vorschläge für Art. 271f sowie 271h-j ZPO). Ausserdem besteht Handlungsbedarf bei Volljährigenunterhaltsverfahren. Auch hierzu wurden im Rahmen des Rechtsgutachtens Reformvorschläge ausgearbeitet (vgl. Vorschläge für Art. 271e sowie 297 ff. ZPO).⁵¹⁹ Diese sollten nach Ansicht des Bundesrates ebenfalls Teil einer Revisionsvorlage sein.

Bei **Patchwork-Konstellationen** sieht das Rechtsgutachten auf verfahrensrechtlicher Ebene hingegen keinen Handlungsbedarf.⁵²⁰ In der Umfrage in den Kantonen haben

⁵¹² Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 223.

⁵¹³ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 33, womit aber nicht zwingend ein förmliches Mehrparteienverfahren gemeint ist.

⁵¹⁴ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 13, 223 ff.

⁵¹⁵ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 224.

⁵¹⁶ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 230-232.

⁵¹⁷ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 233-236.

⁵¹⁸ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 237-258.

⁵¹⁹ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 259-266.

⁵²⁰ Rechtsgutachten Familienverfahren, Rz. 269.

sich zwar gewisse Behörden gegen Mehrparteienverfahren geäußert, die Problematik der fehlenden Informationen hinsichtlich der im Verfahren nicht beteiligten Familienmitgliedern aber anerkannt (vgl. Ziff. 4.4.2.6.2). Insbesondere bei Streitigkeiten zum minderjährigen Kindesunterhalt kann es erforderlich sein, über Informationen zur neuen Familie zu verfügen.⁵²¹ Diese Frage kann im Rahmen der kommenden Arbeiten im Familienverfahrensrecht ebenfalls noch vertieft geprüft und gegebenenfalls aufgenommen werden. Umgekehrt besteht aus Sicht des Bundesrats aber derzeit kein Bedarf neue besondere Mehrparteieninstrumente im Familienverfahren einzuführen.

8 Schlussfolgerungen

Die Formen des familiären Zusammenlebens haben sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert und viele Kinder wachsen heute mit Eltern auf, die nicht bzw. nicht mehr miteinander verheiratet sind. Die Modernisierung des materiellen Familienrechts der letzten Jahre hat diesem gesellschaftlichen Wandel bereits Rechnung getragen; mit den Revisionen der ZGB-Bestimmungen zur elterlichen Sorge und zum Kindesunterhalt wollte der Gesetzgeber gerade im Bereich der elterlichen Verantwortung die Gleichbehandlung aller Kinder unabhängig vom Zivilstand der Eltern gewährleisten und die gemeinsame elterliche Verantwortung nach einer Trennung oder Scheidung der Eltern fördern.

In diesem Kontext hatte der Bundesrat bereits einen gewissen Handlungsbedarf im Verfahrensrecht auch als Folge davon festgestellt und punktuelle Verbesserungen in der ZPO-Revision vorgeschlagen, die mittlerweile verwirklicht wurden. Diesen Weg hat das Parlament mit verschiedenen Postulaten weiterverfolgt, die Verbesserungen in der Familiengerichtsbarkeit und im Familienverfahren anstreben. Ziel ist, dass alle Kinder im Verfahren gleichbehandelt und die Verfahren so ausgestaltet werden, dass Kinder nicht unter den Konflikten der Eltern übermässig leiden und auch nach der Trennung eine tragfähige Beziehung zu beiden Elternteilen aufbauen können.

Die Resultate der Umfrage in den Kantonen, die Diskussionen an der öffentlichen Veranstaltung im November 2023 und das Rechtsgutachten zeigen nach der Überzeugung des Bundesrates heute eindeutig, dass das geltende Familienverfahrensrecht der Schweiz in diesem veränderten Kontext nicht mehr zeitgemäss ist und daher in verschiedener Hinsicht **gesetzgeberischer Handlungsbedarf** besteht.

So ist die nach geltender Rechtslage geteilte Zuständigkeit zwischen KESB und Gericht als erste Instanz für die Regelung der Kinderbelange (Zuteilung der elterlichen Sorge, Regelung der Obhut und des persönlichen Verkehrs bzw. der Betreuungsanteile, Unterhalt), wenn die Eltern sich nicht einigen können, aus mehreren Gründen

⁵²¹ Vgl. BGer 5A_689/2023 vom 19. August 2024, E. 5.3.3; vgl. dazu MAIER P., Informationsbeschaffung von nicht am Prozess beteiligten Eltern in Patchworksituationen, legalis brief 6/2023, Fachdienst Familienrecht, Leitartikel, S. 1 ff.

problematisch. Diese primär je nach Zivilstand der Eltern geteilte Zuständigkeit ist einerseits für die Betroffenen schwer nachvollziehbar und erweist sich andererseits in der Rechtsanwendung als schwierig. Auch ist sie aus Perspektive des Kindes(-wohls) kaum zielführend. So hat auch das Bundesgericht in seinem Geschäftsbericht von 2018 angeregt, für die Kinderbelange eine über alle Instanzen ganzheitliche Lösung zu prüfen. Gestützt auf die Diskussionen an der öffentlichen Veranstaltung und die Resultate der Umfrage in den Kantonen ist nach Ansicht des Bundesrats eine **Vereinheitlichung der Zuständigkeit zur Beurteilung der Kinderbelange** notwendig. Gestützt auf die vorliegende Analyse sowie die Überlegungen im Rechtsgutachten spricht daher sehr viel dafür, die **gerichtliche Zuständigkeit** auf die Regelung von Kinderbelangen bei unverheirateten Eltern zu erweitern. Nach Überzeugung des Bundesrates entspricht dies den Grundsätzen der Zuständigkeitsordnung und Abgrenzung zwischen Gerichten und KESB und wird den KESB auch ermöglichen, sich auf den Kindesschutz bei familienrechtlichen Streitigkeiten zu konzentrieren.

Die teilweise gewünschte **Schaffung von Familiengerichten mit interdisziplinärer Besetzung** in der ganzen Schweiz (wie im Kanton Aargau) ist angesichts des damit verbundenen beträchtlichen Eingriffs in die kantonale Organisationsautonomie weder notwendig noch zielführend. Einige Kantone haben ausserdem diese Möglichkeit bereits geprüft und aus verschiedenen Gründen verworfen. Gestützt auf die vorliegende Analyse sowie die Überlegungen im Rechtsgutachten ist der Bundesrat überzeugt, dass die Möglichkeit der Schaffung von Familiengerichten **weiterhin in der Kompetenz und im Ermessen der Kantone** bleiben soll, weil einerseits die Bedürfnisse der Kantone an die Ausgestaltung ihrer Gerichtsorganisation in verschiedener Hinsicht unterschiedlich sind und andererseits auch keine hinreichenden Gründe für einen solchen beträchtlichen Eingriff in die kantonale Organisationsautonomie sprechen. Unabhängig von den organisatorischen Fragen werden die wesentlichen Elemente der Familiengerichtsbarkeit durch die vorgeschlagenen Anpassungen im Verfahrensrecht für Familienverfahren in Zukunft schweizweit umgesetzt werden können und müssen. Die Zuständigkeitsregelungen in ZGB und ZPO sollen entsprechend angepasst werden.

Um den Besonderheiten und Bedürfnissen von familienrechtlichen Streitigkeiten, welche die vorliegende Analyse der geltenden Rechtslage und der Praxis deutlich gemacht hat, besser Rechnung tragen zu können, sind weitere Anpassungen im Verfahrensrecht notwendig: So sollte die ZPO in Zukunft neue **Bestimmungen für ein «Familienverfahren»** enthalten, namentlich zum Familienschutzverfahren (nach dem Vorbild des aktuellen Eheschutzverfahrens), zur Scheidung und zu den selbständigen Klagen betreffend Kinderbelange (z.B. Abstammungs- und Unterhaltsklagen). Wie es insbesondere das Rechtsgutachten vorschlägt, sind **Anpassungen des Gerichtsverfahrens** notwendig. Denn trotz der bereits vorhandenen und in vielen Fällen bereits genutzten Instrumente zur einvernehmlichen Regelung familiärer Beziehungen nach der Trennung oder Scheidung, die es den Eltern ermöglichen, mit einer Vereinbarung über die Kinderbelange vor Gericht zu gehen, gibt es immer noch Fälle, in denen keine bzw. nur eine teilweise Einigung gelingt. Da in diesen Fällen die Gefahr besteht,

dass solche Konflikte eskalieren, insbesondere mit negativen Folgen für die betroffenen Kinder, müssen die Anstrengungen für eine einvernehmliche Lösung von allen Seiten verstärkt werden.

Daher sollte das geltende Verfahrensrecht im Sinne einer Förderung und Stärkung der einvernehmlichen Konfliktlösung verbessert werden. Dazu muss der **Zugang zum Gericht** weniger formalisiert ausgestaltet und das bestehende Instrument des **Einigungsversuchs** konsequent gestärkt und generell vorgesehen werden. Wie die Arbeiten zum vorliegenden Bericht gezeigt haben, gibt es überzeugende Gründe, dass dieser Einigungsversuch grundsätzlich durch das befassende Gericht und nicht durch eine spezialisierte vorgelagerte Schlichtungsbehörde erfolgt. Für den Fall, dass keine Einigung erzielt werden kann, soll das Gesetz in Zukunft ausdrücklich den **Einbezug von Konfliktdeeskalations- bzw. Konfliktlösungsmethoden im Verfahren** vorsehen. In verschiedenen Kantonen laufen bereits Projekte, deren Erfahrungen und Erkenntnisse positiv sind und in den weiteren Arbeiten berücksichtigt werden können und müssen. Eine einvernehmliche Regelung der Kinderbelange würde sich auch positiv auf die Arbeitslast der Gerichte und Behörden auswirken, da es in strittigen Fällen oft zu mehreren Verfahren sowie Kindesschutzmassnahmen und somit zu langwierigen und damit teuren Verfahren und Verzögerungen kommen kann, was ebenfalls nicht im Interesse des Kindeswohls sein kann.

Entsprechend dem dargelegten gesetzgeberischen Handlungsbedarf und den erwähnten Eckpunkten einer **Reform im Familienverfahrensrecht** ist die Aufnahme entsprechender Gesetzgebungsarbeiten an einer Revisionsvorlage **angezeigt**. Die im Rechtsgutachten konkret formulierten Änderungsvorschläge werden als Grundlage für die weiteren Arbeiten zur Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage dienen. Um den Anliegen der Kantone und der Praxis im Rahmen dieser Arbeiten gebührend Rechnung tragen zu können, insbesondere bezüglich des zentralen Anliegens der Vereinheitlichung der Zuständigkeit für Kinderbelange, sollen namentlich die Kantone, aber auch die Anwaltschaft, die Gerichte sowie die KESB und weitere betroffene Fachkreise (z.B. Kindes- und Jugendämter) in die Gesetzgebungsarbeiten miteinbezogen werden.